

# Leitsätze zur Rechtsprechung in der Sozialhilfe

1. November 2018

## INHALTSVERZEICHNIS

### KANTONALE ERLASSE

#### GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE (VRG; RB 170.1)

Form der Entscheide .....	5
Prozessvoraussetzungen / Eintreten bzw. Nichteintreten .....	6
Fristen .....	8
Verfahrensgrundsätze .....	9
Kosten / Unentgeltliche Prozessführung / Unentgeltliche Rechtsverbeiständung / Ausseramtliche Entschädigung .....	11
Rekurs .....	12
Andere Rechtsmittel und Rechtsbehelfe .....	15
Vorsorgliche Massnahmen.....	16

#### GESETZ ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SOZIALHILFE (SHG; RB 850.1) / VERORDNUNG ZUM SOZIALHILFEGESETZ (SHV; RB 850.11)

Unterstützungswohnsitz .....	17
Dauer der Unterstützung .....	18
Art und Umfang der Leistung .....	18
Mitwirkungspflicht .....	19
Verwarnung, Kürzung und Einstellung der Unterstützungsleistungen .....	20
Pflicht zur Arbeitsaufnahme .....	23

Beschäftigungsprogramme .....	25
Selbständige Erwerbstätigkeit .....	26
Arbeitslosigkeit .....	26
Ausbildung .....	27
Unterstützungseinheit .....	27
Entschädigung für die Haushaltsführung .....	29
Wohnkosten .....	30
Heim / Betreutes Wohnen / Frauenhaus .....	32
Krankheit / Unfall / Behinderung .....	32
Privatfahrzeug / Öffentlicher Verkehr .....	34
Weitere situationsbedingte Leistungen .....	34
Kostengutsprache .....	35
Übernahme von Schulden .....	37
Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen .....	38
AHV / IV / EL .....	41
Vermögen .....	42
Etc.....	42

**GESETZ ÜBER DIE INKASSOHILFE FÜR FAMILIENRECHTLICHE UNTERHALTSBEITRÄGE UND DIE BEVORSCHUSSUNG VON KINDERALIMENTEN  
(ALIG; RB 836.4) / ALIMENTENHILFEVERORDNUNG (ALIV; RB 836.41)**

Allgemeines .....	44
Anrechenbare Einnahmen .....	45
Anerkannte Ausgaben .....	45

**BUNDESERLASSE**

**SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH (ZGB; SR 210)**

Finanzierung von Heimaufenthalten etc. ....	48
Verwandtenunterstützung .....	49

**BUNDESGESETZ ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BEDÜRFTIGER (ZUG; SR 851.1) ..... 50**

**BUNDESGESETZ ÜBER DIE INSTITUTIONEN ZUR FÖRDERUNG DER EINGLIEDERUNG VON INVALIDEN PERSONEN (IFEG; SR 831.26)..... 53**

**BUNDESGESETZ ÜBER DAS BUNDESGERICHT (BGG; SR 173.110) ..... 54**

**LITERATURVERZEICHNIS**

LITERATURVERZEICHNIS.....	55
---------------------------	----

## KANTONALE ERLASSE

### GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE (VRG; RB 170.1)

#### Form der Entscheide

<b>§ 24 Abs. 2 SHG, § 18 VRG</b>	<b>Präsidentialsentscheide einzig bei Soforthilfe.</b> Sämtliche Anordnungen im Bereich des Sozialhilferechts haben in Form eines rechtsmittelfähigen Entscheides der Fürsorgebehörde im Sinne von § 18 VRG zu ergehen (§ 24 Abs. 1 SHG). Bei der Fürsorgebehörde gemäss § 5 SHG handelt es sich um eine Kollegialbehörde. Eine Delegation der Entscheidbefugnis an die Präsidentin oder den Präsidenten oder gar an die Fürsorgerin oder den Fürsorger ist nicht zulässig. Einzige Ausnahme bildet die Soforthilfe gemäss § 24 Abs. 2 SHG; hier kann die Fürsorgerin oder der Fürsorger den Entscheid nach Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten treffen, wobei ein solcher Entscheid nur bis zum Beschluss der Gesamtbehörde Rechtswirkung entfaltet. Entspricht ein Entscheid den formellen Erfordernissen nicht, so kann dies seine Nichtigkeit zur Folge haben. Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit einer Verfügung. Diese ist vom Erlass an und ohne amtliche Aufhebung rechtlich unverbindlich (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, N 955). (R 311/2012 vom 22. Oktober 2012)
<b>§ 24 Abs. 1 SHG, § 18 VRG</b>	<b>Nichtigkeit eines Entscheides (Budgetberechnung) aufgrund schwerwiegender Formfehler.</b> Ein Entscheid hat gemäss § 18 VRG die entscheidende Behörde und die Adressaten zu bezeichnen. Zudem muss er die Daten des Entscheides und des Versandes sowie die erforderlichen Unterschriften enthalten. Weiter muss der Entscheid eine kurze Sachverhaltsschilderung aufweisen sowie die Rechtssätze und Gründe, auf die er sich stützt, in nachvollziehbarer Weise anführen. Überdies muss er das Dispositiv, also den eigentlichen Beschluss, sowie allenfalls die Kostenregelung enthalten. Schliesslich ist der Entscheid mit der richtigen Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der hilfsbedürftigen Person ordentlich zu eröffnen. Entspricht ein Entscheid den formellen Erfordernissen nicht, so kann dies seine Nichtigkeit zur Folge haben. Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit einer Verfügung. Diese ist vom Erlass an und ohne amtliche Aufhebung rechtlich unverbindlich (Häfelin/Müller/Uhlmann, N 955). Die angefochtene Budgetberechnung der Vorinstanz enthielt weder die Bezeichnung der Adressatin, die Daten des Entscheides und des Versandes sowie die erforderlichen Unterschriften noch führte sie eine Sachverhaltsschilderung sowie die Rechtssätze und Gründe, auf die sie sich stützte, in nachvollziehbarer Weise an. Schliesslich liess sich dem Entscheid auch kein eigentlicher Beschluss (Dispositiv) entnehmen. Die angefochtene Budgetberechnung genügte demzufolge den Anforderungen von § 18 VRG nicht. Es wurde festgestellt, dass sie zufolge schwerwiegender Formfehler nichtig und demnach absolut unwirksam ist. (R 0005/2013 vom 17. Januar 2013)

## Prozessvoraussetzungen / Eintreten bzw. Nichteintreten

<b>§ 4 VRG, § 18 VRG</b>	<b>Prozessvoraussetzungen und Nichteintretensentscheid.</b> Bei einem Nichteintretensentscheid handelt es sich grundsätzlich um einen Prozessentscheid, d. h. es wird über die Prozessvoraussetzungen ohne inhaltliche Beurteilung des Begehrens entschieden. Sind die Prozess- oder Eintretensvoraussetzungen gegeben, beschliesst die Behörde, auf das Begehren einzutreten und dieses materiell zu behandeln. Als Prozessvoraussetzungen sind insbesondere die Zuständigkeit der Behörde, das Rechtsschutzinteresse, die Partei- und Prozessfähigkeit der gesuchstellenden Person sowie die Vertretungsbefugnis allfälliger Vertreter zu prüfen. Erst in einem zweiten Schritt wird geprüft, ob die inhaltlichen (materiellen) Voraussetzungen gegeben sind, um dem Begehren zu entsprechen. Aufgrund dieser materiellen Prüfung fällt die Behörde dann einen Entscheid auf Gutheissung oder Abweisung des Begehrens. Nachdem die Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid fällte, die materielle Beurteilung des Unterstützungsgesuches - im Sinne einer Abweisung - jedoch bereits vorwegnahm, und dieser Entscheid den formellen Anforderungen von § 18 VRG nicht genügte, hob das DFS den angefochtenen Entscheid auf und wies die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück. (R 495/2008 vom 20. November 2008)
<b>§ 9 Abs. 1 VRG</b>	<b>Prozessfähigkeit.</b> Grundsätzlich ist es möglich, sich in einem Rekurs- oder Beschwerdeverfahren vom getrennt lebenden Ehemann vertreten zu lassen. Es gilt dafür weder Art. 166 ZGB noch Art. 32 OR, sondern allein § 9 Abs. 1 VRG. Von berufsmässiger Vertretung und Verbeiständung kann nicht gesprochen werden (§ 9 Abs. 3 VRG). Die Fähigkeit, einen Prozess selber zu führen oder durch einen gewählten Vertreter führen zu lassen, wird als Prozessfähigkeit bezeichnet. Vertretungsbefugt ist aber nur, wer handlungs- bzw. urteilsfähig ist. Die Prozessfähigkeit und mit ihr die Handlungs- und Urteilsfähigkeit Mündiger (bzw. neu „volljähriger Personen“) wird vermutet. Bestehen jedoch Zweifel an der Urteilsfähigkeit, so ist in der Regel ein Sachverständigenurteil für den konkreten Fall einzuholen. Es ist indessen auch ohne ein solches Urteil zulässig, jemandem die Prozessfähigkeit abzuspochen, wenn dessen langjähriges bekanntes Verhalten zum zwingenden Schluss führt, diese Person handle aus keinen vernünftigen Überlegungen mehr, sondern nur aus einer schweren Störung heraus (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 21 N 13). In seinem Entscheid hielt das Verwaltungsgericht fest, dass - wie schon in anderen Eingaben - in der Beschwerdeschrift erhöhte Anzeichen mangelnder Urteilsfähigkeit des Vertreters bestünden. Die Anträge und Begründungen seien kaum verständlich, abstrus und gingen an der Sache vorbei. Für künftige Fälle behielt sich das Gericht daher ausdrücklich vor, dem Vertreter der Beschwerdeführerin die Vertretungsbefugnis abzuspochen. Diesfalls sei allenfalls zu prüfen, ob für die Beschwerdeführerin ein Rechtsbeistand gemäss § 9 Abs. 2 VRG zu bestellen sei. (V 210 vom 24. Oktober 2001)
<b>§ 9 Abs. 4 VRG</b>	<b>Vertretungsvollmacht als Eintretensvoraussetzung.</b> Die Vertretungsvollmacht der Parteivertretung stellt eine Prozessvoraussetzung dar, welche erfüllt sein muss, damit der Rekurs materiell behandelt werden kann. Nachdem der Vertreter der Rekurrentin auch nach Fristansetzung nicht in der Lage war, eine Vertretungsvollmacht vorzulegen, trat das DFS auf den Rekurs nicht ein. (R 510/2003 vom 24. November 2003)

<p><b>§ 9 VRG, §§ 44 ff. VRG</b></p>	<p><b>Tod einer verfahrensbeteiligten Partei.</b> Stirbt eine Partei während des laufenden Verfahrens, so ist zu unterscheiden, ob es sich um ein streitiges Rechtsverhältnis handelt, welches höchstpersönlicher Natur ist oder nicht. Handelt es sich nämlich um ein Verfahren höchstpersönlicher Natur, so wird der Prozess mit dem Tod der Partei gegenstandslos. Bei allen übrigen Verfahren treten die Erben an die Stelle der verstorbenen Partei. Der Prozess wird eingestellt, bis die Erben ermittelt sind. Bei einem Rekurs gemäss SHG ist somit zuerst zu ermitteln, ob es sich beim streitigen Rechtsverhältnis um ein solches höchstpersönlicher Natur handelt oder nicht. Beide Fälle sind möglich: Geht es z. B. um die Unterstützungspflicht generell, wird der Prozess mit dem Tod der unterstützungsbedürftigen Partei gegenstandslos; geht es z. B. um eine Rückerstattungsforderung, handelt es sich klarerweise nicht um eine Rechtsstreitigkeit höchstpersönlicher Natur. Die Erben des Rekurrenten sind zu ermitteln und schriftlich aufzufordern, ihre Prozessführungslegitimation zu dokumentieren sowie Stellung dazu zu nehmen, ob sie den anhängigen Prozess weiterführen wollen oder nicht. Im zu beurteilenden Fall verstarb der Rekurrent während des laufenden Rekursverfahrens. Nachdem die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen und damit keine Rechtsstreitigkeit höchstpersönlicher Natur Rekursgegenstand bildete, wurde die Tochter des Rekurrenten als Alleinerbin ermittelt. Deren gesetzliche Vertreterin (Inhaberin der elterlichen Sorge) dokumentierte auf entsprechende Aufforderung hin innert Frist weder ihre Prozessführungslegitimation noch nahm sie überhaupt Stellung dazu, ob das Rekursverfahren weitergeführt werden sollte. Das DFS trat dementsprechend gemäss § 46 Abs. 1 VRG nicht auf den Rekurs ein. (R 15/2001 vom 29. August 2001)</p>
<p><b>§ 10 Abs. 1 VRG</b></p>	<p><b>Form der Gesuchseingabe.</b> Gemäss § 10 Abs. 1 VRG sind Begehren schriftlich und mit kurzer Begründung bei der zuständigen Behörde einzureichen; ausnahmsweise können sie zu Protokoll gegeben werden. Eine Protokollierung stellt die Ausnahme dar und ist grundsätzlich restriktiv zu handhaben. So soll sie z. B. nur geschehen, wenn der Betroffene unfähig ist, sein Anliegen schriftlich zu formulieren (vgl. Fedi/Meyer/Müller, § 10 N 3). Den Akten liess sich entnehmen, dass der Rekurrent bzw. dessen Vertreter durchaus in der Lage waren, ein schriftliches Gesuch zu stellen. In der Rekurschrift selbst wurde denn auch geltend gemacht, dass die Vorinstanz darauf hingewiesen habe, sie trete nur auf schriftliche Gesuche ein. Demzufolge nahm das DFS als Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht das Datum der vorgängigen mündlichen Kontaktaufnahme an, sondern dasjenige des schriftlichen Gesuches um Kostenübernahme. (R 76/2002 vom 5. Juni 2002)</p>
<p><b>§ 35 VRG, § 44 Abs. 1 Ziff. 1 VRG, § 25 Abs. 3 SHG, § 37a SHV</b></p>	<p><b>Nichteintreten mangels Vorliegens eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils.</b> Gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 1 VRG ist zum Rekurs berechtigt, wer vom vorinstanzlichen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung aufweist. Mit Rekurs anfechtbar sind Entscheide einer unteren Verwaltungsbehörde einschliesslich vorsorglicher Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, sofern die Weiterzugsmöglichkeit nicht ausdrücklich durch Gesetz ausgeschlossen ist (§ 35 Abs. 1 VRG). Verfahrensleitende und andere Zwischenentscheide sind selbständig weiterziehbar, sofern sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge hätten, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt (§ 35 Abs. 2 VRG). Mit einer Verwarnung, welche eine Unterstützungskürzung oder eine Unterstützungseinstellung gemäss § 25 Abs. 3 SHG androht, sind für die hilfsbedürftige Person noch keine Konsequenzen verbunden. Erst ein allfälliger späterer Entscheid, mit welchem eine Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe effektiv verfügt würde, hätte Rechtswirkungen für den Adressaten. Auf einen Rekurs, welcher gegen die Androhung der Unterstützungskürzung erhoben wurde, trat das DFS daher wegen Fehlens eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht ein (R 277/2013 vom 12. November 2013 sowie R 445/2013 vom 19. Dezember 2013)</p>

## Fristen

<p><b>§ 24 f. VRG</b></p>	<p><b>Fristenlauf und Erstreckung; keine Gerichtsferien im Rekursverfahren.</b> Gemäss § 45 Abs. 1 VRG ist der Rekurs innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides einzureichen. Der Tag, an dem ein Entscheid eröffnet wird, zählt bei der Fristberechnung nicht (§ 24 Abs. 1 VRG). Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, endet sie am folgenden Werktag (§ 24 Abs. 2 VRG). Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden. Schriftliche Eingaben müssen vor Ablauf der Frist dem Adressaten, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (§ 24 Abs. 3 VRG). Anders als das Verfahren vor Verwaltungsgericht (§ 63 VRG) kennt das Rekursverfahren keine Gerichtsferien. Bei der Rekursfrist handelt es sich um eine gesetzliche Verwirkungsfrist im Sinne von § 25 Abs. 1 VRG, die nicht erstreckt werden kann (vgl. Fedi/Meyer/Müller, § 45 N 4 und 7). Der angefochtene Entscheid wurde am 4. Dezember 2013 gefällt und am 12. Dezember 2013 versandt. Gemäss Sendungsverfolgung der Post (Track &amp; Trace) erfolgte die Zustellung am 17. Dezember 2013. Die Rekursfrist begann somit am 18. Dezember 2013 zu laufen und endete am 6. Januar 2014. Aus dem Datum des Poststempels ging hervor, dass der Rekurrent seine auf den 31. Dezember 2013 datierte Rekurseingabe erst am 7. Januar 2014 - und damit nicht fristgerecht - bei der Post aufgegeben hatte. Demzufolge trat das DFS auf seinen Rekurs nicht ein. (R 0014/2014 vom 31. Januar 2014)</p>
<p><b>§ 24 f. VRG</b></p>	<p><b>Zustellungsfiktion für Fristenlauf.</b> In BGE 127 I 34 hielt das Bundesgericht bezüglich einer bei der Post nicht abgeholt eingeschriebenen Sendung fest: „Wird der Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt, so gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht das nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen“ (BGE 123 III 492 E. 1 S. 493; 119 V 89 E. 4b S. 94 m. H.). Nachdem die Rekurrentin auf schriftliche Aufforderung hin der Vorinstanz verschiedene Unterlagen einreichte, musste ihr klar sein, dass sie seitens der Behörde mit einem entsprechenden Briefverkehr zu rechnen hatte. Die Rekurrentin wäre daher nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, dafür zu sorgen, dass ihr amtliche Dokumente zugestellt werden können (vgl. BGE 116 Ia 90 E. 2a m. H.). Nachdem ihr Rekurs zweifelsohne verspätet erfolgte, trat das DFS auf diesen nicht ein. (R 552/2004 vom 8. Oktober 2004, bestätigt in V 303 vom 15. Dezember 2004)</p>
<p><b>§ 24 f. VRG</b></p>	<p><b>Fristenlauf bei Zustellung mit A-Post Plus.</b> Bei uneingeschriebener Briefpost (d. h. auch mit A-Post Plus) erfolgt die Zustellung der Sendung bereits dadurch, dass sie in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten eingelegt wird und damit in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Zustellung einer Sendung nämlich nicht erforderlich, dass der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt; es genügt, wenn sie in seinen Machtbereich gelangt und er demzufolge von ihr Kenntnis nehmen kann. Dies hat zur Konsequenz, dass Fristen bereits im Zeitpunkt der ordnungsgemässen Zustellung und nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme durch den Adressaten zu laufen beginnen (BGer 2C_430/2009 E. 2.3 f. m. H.). Der angefochtene Entscheid wurde am 18. Dezember 2013 gefällt und am 20. Dezember 2013 mit A-Post Plus versandt. Gemäss Sendungsverfolgung der Post (Track &amp; Trace) erfolgte die Zustellung am 21. Dezember 2013 via Postfach. Die Rekursfrist begann somit am 22. Dezember 2013 zu laufen und endete am 10. Januar 2014. Aus dem Datum des Poststempels ging hervor, dass die Rekurrentin die Rekurseingabe erst am 13. Januar 2014 - und damit nicht fristgerecht - bei der Post aufgegeben hatte. Demzufolge trat das DFS auf den Rekurs nicht ein. (R 0027/2014 vom 4. Februar 2014, bestätigt in VG.2014.31 vom 25. Juni 2014)</p>



§ 26 VRG	<p><b>Gesuch um Wiederherstellung einer gesetzlichen Frist (z. B. Rekursfrist).</b> Das begründete Wiederherstellungsgesuch ist innert 14 Tagen seit Wegfall des Grundes einzureichen, der die Einhaltung der Frist verhindert hat (§ 26 VRG). An den Hinderungsgrund werden hohe Anforderungen gestellt; dieser muss derart ernsthaft und schwerwiegend sein, dass es dem Säumigen unmöglich war, innerhalb der Frist gehandelt haben zu können. Es darf diesen kein Verschulden treffen. Geht es um die Wiederherstellung einer gesetzlichen Frist, sollen an den Nachweis des Verhinderungsgrundes höhere Anforderungen gestellt werden als bei behördlichen Fristen. Das Gesuch um Fristwiederherstellung muss den Grund der Verhinderung genau bezeichnen und Tatsachen, welche die säumige Partei vom Vorwurf des Verschuldens entlasten, vollständig und nachvollziehbar darlegen. Schliesslich ist darzulegen, dass die Gesuchsfrist von 14 Tagen eingehalten worden ist. Eine Fristwiederherstellung liesse sich z. B. rechtfertigen durch eine tiefgreifende psychische oder physische Beeinträchtigung wie schwere Erkrankung, Unfall, höhere Gewalt oder beim unerwarteten Tod naher Angehörigen (vgl. Fedi/Meyer/Müller, § 26 N 3). Der Beschwerdeführer machte für die Nichteinhaltung der Rekursfrist primär seine unangenehme finanzielle Situation als Pauschalgrund geltend, legte jedoch nicht explizit dar, in welchen Punkten ihn dieser Umstand vom rechtzeitigen Einreichen des Rekurses hätte gehindert haben und er damit seiner Verantwortlichkeit hätte enthoben werden sollen. Auch aus den weiteren vom Beschwerdeführer vorgebrachten Versäumnisgründe liess sich eine Fristwiederherstellung nicht rechtfertigen, weshalb das Verwaltungsgericht seine Beschwerde als unbegründet abwies. (V 17 vom 5. Februar 2003)</p>
----------	---

#### Verfahrensgrundsätze

§ 13 VRG, § 14 VRG, Art. 29 Abs. 2 BV	<p><b>Aktenführungspflicht der Behörde, Rechtliches Gehör.</b> Die Behörde hat alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann. Ferner sind die Unterlagen von Beginn weg in chronologischer Reihenfolge abzulegen; bei Vorliegen eines Gesuchs um Akteneinsicht und spätestens im Zeitpunkt der Überweisung der Akten an die Rechtsmittelinstanz ist das Dossier zudem durchgehend zu paginieren und es ist ein Aktenverzeichnis zu erstellen, welches eine chronologische Auflistung sämtlicher in einem Verfahren gemachten Eingaben zu enthalten hat (TVR 2016 Nr. 6)</p>
§ 4 VRG, § 24 Abs. 1 SHG	<p><b>Entscheid durch Fürsorgebehörde.</b> Die Berechnung des Unterstützungsbedarfs, die lediglich durch die Fürsorgerin der Gemeinde unterzeichnet ist, ist nicht als Entscheid i. S. v. § 4 VRG zu qualifizieren, dies umso mehr, wenn auch die Rubriken „Entscheid“ und „Begründung“ nicht ausgefüllt worden sind, und obwohl das Formular eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Demgemäss kann die Berechnung auch nicht in Rechtskraft erwachsen. Entscheidet später die Gesamtbehörde in Bezug auf die gleichen Berechnungsgrundlagen anders, ist dem Unterstützten der entsprechende Betrag rückwirkend auszubezahlen. Dementsprechend hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und verpflichtete die zuständige Gemeinde, dem Beschwerdeführer die beiden Monatsleistungen für Oktober und November 2005 ohne Abzug, mithin die Differenz zu den bereits erbrachten Leistungen, auszubezahlen (V 154 vom 5. Juli 2006)</p>
§ 5 VRG	<p><b>Nichtigkeit von Entscheiden unzuständiger Behörden.</b> Der Entscheid einer sachlich und funktionell unzuständigen Behörde leidet an einem schwerwiegenden Mangel, der einen Nichtigkeitsgrund darstellt (BGE 139 III 273 E. 2.1). Für die Ausrichtung der Sozialhilfe ist die Fürsorgebehörde am Wohnsitz der hilfsbedürftigen Person zuständig (§ 4 SHG). Eine Delegation der Entscheidbefugnis an den Präsidenten oder die Präsidentin oder an den Fürsorger oder die Fürsorgerin ist nicht zulässig. Der Entscheid des Sozialamtes über die sozialhilfrechtliche Unterstützung ist damit nichtig. (R 483/2017 vom 19. Januar 2018)</p>
§ 5 VRG	<p><b>Nichtigkeit von Entscheiden unzuständiger Behörden.</b> In einem weiteren Fall stellte das DFS die Nichtigkeit eines Entscheides betreffend die Einstellung von Sozialhilfeleistungen fest, der nicht die Beurteilung von Soforthilfe gemäss § 24 Abs. 2 SHG zum Gegenstand hatte und gleichwohl lediglich vom Präsidenten der Fürsorgebehörde - und nicht von der zuständigen Fürsorgebehörde als solche - verabschiedet wurde. (R 311/2012 vom 22. Oktober 2012) (Vgl. dazu Fedi/Meyer/Müller, § 4 N 10)</p>

<p><b>§ 12 VRG, § 16 VRG</b></p>	<p><b>Tragung der objektiven Beweislast durch die Parteien trotz Untersuchungsmaxime.</b> Gemäss dem im Verwaltungsrecht geltenden Grundsatz der Beweislast hat derjenige, welcher ein Recht für sich ableiten will, den entsprechenden Beweis zu erbringen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N 5; Vorbem. zu §§ 19-28 N 69, § 60 N 1; Tschannen/Zimmerli, § 30 N 24). Die im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsmaxime verhindert dabei nicht, dass jede Partei die objektive Beweislast für die ihr günstigen Normen trägt, denn letztere hängt vom materiellen Recht ab. Die Nichterbringung eines bestimmten Beweises bewirkt für den einen oder anderen Beteiligten eine Verschlechterung seiner Rechtsstellung, unabhängig davon, ob die entscheidende Behörde oder die Beteiligten für die Untersuchung des Sachverhaltes verantwortlich sind (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N 61). Soweit aufgrund der Aktenlage Fragen nicht schlüssig beantwortet werden können, ist eine Beweiswürdigung im Sinne von § 16 VRG vorzunehmen, wonach die Behörde aufgrund des Sachverhaltes in freier Würdigung der Beweise entscheidet, ohne an die Begehren der Beteiligten gebunden zu sein. Die Sozialhilfebehörde darf aber nicht vorschnell von einem Wegfall oder einem Nichtbestehen der Bedürftigkeit ausgehen. Erst wo nach seriösen Abklärungen und unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflicht der betroffenen Person die Bedürftigkeit unbewiesen bleibt, trifft dies nach den allgemeinen Beweislastregeln den Leistungsansprecher. In diesem Fall können die Sozialhilfeleistungen verweigert oder eingestellt werden. (R 2357/2006 vom 14. Februar 2007, VG. 2016.11 vom 12. Februar 2016)</p>
<p><b>§ 25 Abs. 3 SHG, § 6a SHV</b></p>	<p><b>Überprüfungsbefugnis bezüglich Verfügungen anderer Behörden.</b> Die unterstützte Person kann im Sozialhilfeverfahren nicht geltend machen, aufgrund sprachlicher Verständigungsprobleme habe sie keine Einsprache gegen die Verfügung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) einreichen können. Der Entscheid der kantonalen Arbeitslosenkasse über die Einstellung gilt als Verwarnung gemäss § 25 Abs. 3 SHG (§ 6a SHV). Die Fürsorgebehörde darf mangels Zuständigkeit nicht überprüfen, ob die Einstelltag des AWA zu Recht oder zu Unrecht verfügt worden sind. Da der Rekurrent gegen den Entscheid des AWA keine Einsprache erhob, war die Vorinstanz gestützt auf § 6a SHV i. V. m. § 25 Abs. 3 SHG befugt, die Unterstützungsleistungen zu kürzen. (R 454/2003 vom 19. November 2003)</p>
<p><b>§ 14 VRG</b></p>	<p><b>Einsicht ins Unterstützungsbudget.</b> Die unterstützte Person hat gemäss § 14 Abs. 1 VRG das Recht auf Akteneinsicht, welches sich aus dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV ableitet. Gemäss § 14 Abs. 2 VRG kann die Einsicht in ein Aktenstück verweigert werden, soweit es ausschliesslich dem verwaltungsinternen Gebrauch dient oder wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. Solche Akten sind als vertraulich zu kennzeichnen. Da diese Voraussetzungen von § 14 Abs. 2 VRG vorliegend nicht erfüllt waren, hatte die unterstützte Person das Recht, sich jederzeit mittels Auszug aus dem Unterstützungsbudget ein Bild über die von ihr bezogenen Unterstützungsleistungen und die ihr angerechneten Einnahmen und Ausgaben zu machen. (R 472/2011 vom 30. Januar 2012)</p>
<p><b>§ 15 VRG</b></p>	<p><b>Berücksichtigung neuer Tatsachen und Beweismittel sowie Erweiterung des Rechtsbegehrens im erstinstanzlichen Verfahren.</b> Gemäss § 15 VRG können die Beteiligten in jeder Instanz bis zum Abschluss des Schriftenwechsels oder bis zum Ende der mündlichen Verhandlung neue Begehren stellen und sich auf neue Tatsachen oder Beweismittel berufen, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen. Es ist im erstinstanzlichen Verfahren somit zulässig, neue rechtliche Behauptungen, neue Rechtsbegehren (auch solche, die das Verfahren erweitern) und neue Tatsachen sowie Beweismittel vorzubringen (Fedi/Meyer/Müller, § 15 N 1 ff.). Ausserdem folgt bereits aus der im Verwaltungsverfahren geltenden Officialmaxime, dass wichtige neue Tatsachen im erstinstanzlichen Verfahren jederzeit zu berücksichtigen sind. Nachdem es die Vorinstanz unterliess, die neuen Behauptungen der Rekurrentin zu überprüfen, hiess das DFS den Rekurs gut und wies die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück. (R 2364/2006 vom 26. Januar 2007)</p>
<p><b>§ 58 Abs. 2 VRG</b></p>	<p><b>Berücksichtigung neuer Tatsachen und Beweismittel vor Verwaltungsgericht.</b> Neue Tatsachen und Beweismittel (echte Noven) werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn dies durch den angefochtenen Entscheid nötig wird. Das Verwaltungsgericht erweiterte die Zulässigkeit von echten Noven für alle Fälle, in welchen die Vorinstanz keine gerichtliche Instanz ist. D. h. bei allen Beschwerden gegen Rekursentscheide des DFS sind echte Noven stets zulässig. (VG.2016.76 vom 19. Oktober 2016)</p>
<p><b>§ 16 VRG</b></p>	<p><b>Freie Beweiswürdigung und Verbindlichkeit rechtskräftiger Entscheide anderer Behörden.</b> Ist die Arbeitsunfähigkeit eines Hilfsbedürftigen von einer Sozialversicherung in einem rechtskräftigen Entscheid bereits festgestellt worden, ist auf diese Beurteilung erst zurück-</p>

	<p>zukommen, wenn sich der Gesundheitszustand der hilfsbedürftigen Person nachweislich und wesentlich verändert hat. Gerade im Hinblick auf das auftragsrechtliche Vertrauensverhältnis zwischen Hausarzt und Patient sind zu Recht Zweifel an der Erheblichkeit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der hilfsbedürftigen Person seit dem Entscheid des Amtes für AHV und IV angezeigt, soweit die erneute angebliche Arbeitsunfähigkeit nicht näher und nicht in Relation zur bereits rechtskräftig festgestellten Arbeitsunfähigkeit begründet wird. Es rechtfertigt sich daher, wenn die Fürsorgebehörde für weitere behauptete Verschlechterungen des Gesundheitszustands der hilfsbedürftigen Person einen ausführlichen Arztbericht verlangt. Dieser hat in nachvollziehbarer Weise eine zusätzliche Verminderung der Arbeitsfähigkeit zu begründen. Ansonsten kann im Sinne der Beweiswürdigung weiterhin auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des rechtskräftigen Entscheides der Sozialversicherung abgestellt werden. (R 2391/2006 vom 23. Februar 2007)</p>
--	--

### Kosten / Unentgeltliche Prozessführung / Unentgeltliche Rechtsverteidigung / Ausseramtliche Entschädigung

<b>§§ 76 ff. VRG</b>	<p><b>Verfahrenskosten in Sozialhilfesachen.</b> In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG erhebt das Verwaltungsgericht in aller Regel in Sozialhilfesachen keine Verfahrensgebühren. Es rechtfertigt sich jedoch auch in Sozialhilfeangelegenheiten, analog der Praxis bei Stimmrechtsbeschwerden, bei trölerischem oder rechtsmissbräuchlichem Handeln Kosten zu erheben. Nachdem sowohl der Rekurs als auch die Beschwerde eindeutig als trölerisch bezeichnet werden mussten und zudem keine fundierte Kritik am Entscheid der Fürsorgekommission bzw. der Vorinstanz geübt wurde, rechtfertigte es sich, der Beschwerdeführerin in Anwendung von § 77 VRG sowohl für das Verfahren vor Verwaltungsgericht als auch für das Rekursverfahren Kosten aufzuerlegen. (V 257/258 vom 12. Dezember 2001)</p> <p>Im Übrigen ist neu in § 46 Abs. 3 VRG ausdrücklich geregelt, dass auf Rechtsschriften, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, nicht eingetreten wird.</p>
<b>§ 80 VRG</b>	<p><b>Parteientschädigung bei grober Verletzung von Verfahrensvorschriften.</b> Nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichtes ist eine Parteientschädigung im Rekursverfahren zuzusprechen, wenn eine grobe Verletzung einer Verfahrensvorschrift der entscheidenden Behörde vorliegt (vgl. Fedi/Meyer/Müller, § 80 N 7). Es wäre stossend, wenn ein Betroffener die Kosten seiner Vertretung selber tragen müsste, obwohl eine Behörde gewissermassen die Grundregeln des Rechtsstaates missachtet hat. Indem die Fürsorgebehörde ihren Entscheid ohne vorgängige Anhörung der Beschwerdeführerin erliess und die vorgesehene schriftliche Verwarnung nicht aussprach, verletzte sie einen wichtigen Verfahrensgrundsatz, insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör. Überdies wurden der Beschwerdeführerin im Entscheid der Fürsorgebehörde auch die einschlägigen Rechtsnormen nicht zur Kenntnis gebracht. Diese mangelhafte Begründung des Entscheides verletzte ebenfalls den Anspruch auf rechtliches Gehör, weshalb das DFS der Beschwerdeführerin eine durch die Fürsorgebehörde zu entrichtende Parteientschädigung hätte zusprechen müssen. (V 88 vom 16. April 2003; vgl. auch TVR 2011 Nr. 11 m. H. auf TVR 2000 Nr. 14 und 2005 Nr. 11)</p>
<b>§ 80 Abs. 2 VRG</b>	<p><b>Parteientschädigung bei strittigem Unterstützungswohnsitz.</b> Es ist unbillig, wenn einem Rekurrenten Kosten für ein Verfahren auferlegt werden, welches lediglich deshalb notwendig wurde, weil sich die beiden involvierten Gemeinden nicht über die Unterstützungszuständigkeit einigen konnten bzw. sich die Vorinstanz trotz klarem vorgängigem Rekursentscheid des DFS weigerte, dem Rekurrenten die Unterstützungszuständigkeit zu bestätigen. Unter diesen Umständen ist die Vorinstanz (Gemeinde) gemäss § 80 Abs. 2 VRG zum Ersatz der ausseramtlichen Kosten des Rekurrenten zu verpflichten. Trotz restriktiver Praxis in Rekursverfahren betreffend Zusprechung ausseramtlicher Kosten kann eine solche durch besondere Umstände gerechtfertigt sein, z. B. wenn die Vorinstanz offensichtlich und in schwerer Weise wesentliche Rechtssätze verletzt oder die Kompliziertheit der Streitsache den Beizug eines Anwaltes unerlässlich gemacht hat. (R 20/2001 vom 22. März 2001; vgl. auch TVR 2011 Nr. 11 m. H. auf TVR 2000 Nr. 14 und 2005 Nr. 11)</p>
<b>§ 81 Abs. 1 und 2</b>	<p><b>Berechnung der Bedürftigkeit bei unentgeltlicher Rechtspflege und Rechtsverteidigung.</b> Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit ge-</p>

<b>VRG</b>	mäss § 81 VRG bemisst sich der Aufwand nach den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums zuzüglich Steuern (TVR 2001, Nr. 8). Zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sind neu die angepassten Richtlinien vom 1. Juli 2009 massgebend. Die Praxis, wonach nebst der durchschnittlichen Steuerbelastung kein weiterer Zuschlag (zum Grundbetrag) vorzunehmen ist, wird beibehalten. Einem Gesuchsteller sollte es der monatliche Überschuss ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres, ansonsten innert zweier Jahre zu tilgen; andernfalls ist von der Bedürftigkeit auszugehen. (TVR 2009 Nr. 7) (Vgl. zum Ganzen Fedi/Meyer/Müller, § 81 N 10 ff.)
<b>§ 81 Abs. 2 VRG</b>	<b>Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung.</b> Gemäss § 81 Abs. 2 VRG kann einem Beteiligten, sofern es die Umstände erfordern, namentlich im Verfahren vor Verwaltungsgericht ein für ihn unentgeltlicher, im Kanton registrierter (seit 1. Oktober 2014: im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragener) Anwalt bewilligt werden. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine anwaltliche Unterstützung zur Wahrung der Rechte des Beteiligten notwendig, d. h. im konkreten Fall sachlich geboten ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV). Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht. Die Officialmaxime rechtfertigt es, an die Voraussetzungen, unter denen eine Verteidigung durch einen Rechtsanwalt sachlich geboten ist, einen strengeren Massstab anzulegen (vgl. Fedi/Meyer/Müller, § 81 N 24 m. H.). (R 267/2014 vom 11. August 2014)

## Rekurs

<b>§ 5 Abs. 3 VRG, § 25 Abs. 1 VRG</b>	<b>Pflicht der Gemeinde zur Weiterleitung eines Rekurses.</b> Nach § 5 Abs. 3 VRG sind Eingaben an eine unzuständige Behörde unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Eine Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht worden ist. Die Bestimmung ist Ausdruck eines seit langem im Bereich der Rechtsmittel-fristen vorherrschenden Gedankens, dass der Rechtssuchende nicht ohne Not um die Beurteilung seines Rechtsbegehrens durch die zuständige Instanz gebracht werden soll (Fedi/Meyer/Müller, § 5 N 12). Die Rekurrentin wandte sich mit Schreiben vom 7. Mai 2014 an die - nicht zuständige - Vorinstanz und beantragte, dass auf eine Rückforderung der Sozialhilfeleistungen zu verzichten sei. Die Vorinstanz wäre verpflichtet gewesen, diese Eingabe zuständigkeitshalber dem DFS zu überweisen. Stattdessen erstreckte sie die Rekursfrist bis zum 31. Mai 2014. Dies ist indessen nicht zulässig, handelt es sich bei der 20-tägigen Rekursfrist doch um eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann (vgl. § 25 Abs. 1 VRG). Nachdem die Eingabe der Rekurrentin vom 7. Mai 2014 an die Vorinstanz innerhalb der 20-tägigen Rekursfrist - und damit rechtzeitig - erfolgte, galt die Rekursfrist jedoch als eingehalten. Schliesslich wurde der Rekurs auch formgerecht eingereicht, weshalb das DFS darauf eintrat. (R 224/2014 vom 20. Juni 2014)
<b>§ 13 VRG</b>	<b>Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rekursverfahren.</b> Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, soweit die Rechtsmittelinstanz in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht über die gleiche Prüfungsbefugnis verfügt wie die Vorinstanz (BGE 116 V 185 f.). Eine solche Heilung muss aber die Ausnahme bleiben; insbesondere bei schwerer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist sie ausgeschlossen (BGE 124 V 180 E. 4a). Das Verwaltungsgericht hielt unter anderem fest, dass nach bundesgerichtlicher Praxis im Rechtsmittelverfahren der Mangel nicht hätte geheilt werden können, da von einer schweren Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (fehlende vorgängige Anhörung, Einstellung der Sozialhilfeleistungen ohne schriftliche Verwarnung) ausgegangen werden müsse. (V 88 vom 16. April 2003) (Vgl. Fedi/Meyer/Müller, § 13 N 7)
<b>§ 18 Abs. 1 VRG i. V. m. § 6 SHV</b>	<b>Dispositiv als Rekursgegenstand.</b> Ein Rekurs kann sich nur gegen das Dispositiv eines Entscheides richten. Gegenstand des Rekursverfahrens kann nur sein, was auch Gegenstand des angefochtenen Entscheides bildete (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N 86; vgl. auch Fedi/Meyer/Müller, § 35 N 4). Im angefochtenen Entscheid verfügte die Vorinstanz einzig Integrationsmassnahmen. Sie befand nicht über die Rechtmässigkeit der Kürzungen oder der Nichtbezahlung der Tagespauschalen für den Lebensunterhalt des Rekurrenten.

	Demzufolge trat das DFS lediglich auf den Antrag des Rekurrenten, die angeordneten Integrationsmassnahmen seien aufzuheben, ein. (R 215/2014 vom 25. Juni 2014)
<b>§§ 24 f. und § 45 Abs. 1 VRG</b>	<b>Beweis der Rekursfristwahrung.</b> Gemäss § 45 Abs. 1 VRG ist der Rekurs innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides einzureichen. Der Tag, an dem ein Entscheid eröffnet wird, zählt bei der Fristberechnung nicht (§ 24 Abs. 1 VRG). Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, endet sie am folgenden Werktag (§ 24 Abs. 2 VRG). Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden. Schriftliche Eingaben müssen vor Ablauf der Frist dem Adressaten, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (§ 24 Abs. 3 VRG). Die Zustellung gilt bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt ist, als erfolgt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Bei erfolglosem Zustellungsversuch beginnt die siebentägige Frist am Folgetag zu laufen (vgl. BGE 134 V 49 E. 4 sowie BGer 5A_2/2010 vom 17. März 2013, E. 3.1). Während die Behörden die Beweislast für die richtige Zustellung und Eröffnung der von ihnen erlassenen Anordnungen tragen, hat der Rekurrent den vollen Beweis dafür zu erbringen, dass er die Rekursfrist eingehalten hat (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 22 N 8). Nachdem sich - entgegen der Darstellung der Rekurrentin - aus den Akten ergab, dass der Rekurs nicht fristgerecht erhoben wurde, trat das DFS auf diesen nicht ein. (R 445/2013 vom 19. Dezember 2013) (Vgl. auch Fedi/Meyer/Müller, § 24 N 1 ff. und § 45 N 4)
<b>§§ 24 f. und § 45 Abs. 1 VRG</b>	<b>Beweis der Rekursfristwahrung.</b> Als Beweis für die Übergabe an die Post dient grundsätzlich der Poststempel. Eine von der rekurrierenden Partei eingereichte Bestätigung eines Freundes beweist die Postaufgabe nicht. Die Beweiskraft eines unterschriftlich bestätigten Schreibens ist als gering einzustufen. Der Bestätigung kommt jedenfalls nicht die gleiche Beweistauglichkeit wie einer Zeugeneinvernahme zu, in welcher der Zeuge unter Hinweis auf die Folgen des falschen Zeugnisses auf seine Pflichten aufmerksam gemacht wird. (V 30 vom 15. Februar 2006)
<b>§ 26 VRG</b>	<b>Wiederherstellung der Rekursfrist.</b> Gibt die Person selber zu, sie habe übersehen, dass die Rekursfrist nur 20 und nicht 30 Tage betrage, wird offenkundig, dass sie das Versehen selbst verschuldet hat und eine Wiederherstellung der Rekursfrist im Sinne von § 26 VRG nicht in Betracht kommen kann. Auch von juristischen Laien darf man verlangen, dass sie eine - völlig allgemein formulierte - Rechtsmittelbelehrung verstehen und fristgemäss handeln. Umso mehr wird ein juristischer Laie, der Verständnisschwierigkeiten mit einem Entscheid hat, nicht darum herum kommen, sich bei der entscheidenden Behörde zu erkundigen. Wer dies unterlässt, muss die Rechtsfolgen seines Verhaltens hinnehmen. Aus diesen Gründen wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid des DFS ab. (V 303 vom 15. Dezember 2004)
<b>§ 44 Ziff. 1 VRG</b>	<b>Kein Rechtsschutzinteresse der ansprechenden Person betreffend Unterstützungszuständigkeit.</b> Ist der Unterstützungswohnsitz strittig, kommt § 4 Abs. 1 Satz 2 SHG zum Zuge, welcher die Gemeinde des Aufenthaltsortes solange als zuständig erklärt, bis die Wohnsitzfrage zwischen den beteiligten Gemeinden geklärt ist. Die Aufenthaltsgemeinde hat der ansprechenden Person, wenn die Voraussetzungen der Bedürftigkeit gemäss SKOS-Richtlinien erfüllt sind, Sozialhilfe zu gewähren. Der unterstützten Person kommt daher kein Rechtsschutzinteresse an der Klärung der Frage zu, welche Gemeinde nun ihren Unterstützungswohnsitz darstellt. (R 701/2003 vom 24. März 2004)
<b>§ 44 Ziff. 1 VRG</b>	<b>Rekurslegitimation des Konkubinatspartners, Änderung der Rechtsprechung.</b> Durch die Gewährung oder Nichtgewährung von Sozialhilfe wird die tatsächliche Stellung des Konkubinatspartners direkt berührt und mehr betroffen als die Allgemeinheit. Will der Konkubinatspartner das Konkubinat mit der Sozialhilfe beziehenden Person aufrechterhalten, wird er, je nach Ausgang des Verfahrens, mehr oder weniger zu den gemeinsamen Kosten beitragen müssen. Die besondere Betroffenheit und damit die Rechtslegitimation des Konkubinatspartners ist daher zu bejahen. (VG.2017.5 vom 26. April 2017)

<p><b>§ 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 VRG</b></p>	<p><b>Rekursvoraussetzungen.</b> Gemäss § 45 Abs. 1 VRG ist der Rekurs innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauen Bezeichnung desselben bei der Rekursinstanz unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Bei der Rekursfrist von 20 Tagen handelt es sich um eine gesetzliche Verwirkungfrist im Sinne von § 25 Abs. 1 VRG, die nicht erstreckt werden kann. Die vorsorgliche Rekuserhebung zwecks Wahrung der Rekursfrist ist unzulässig (TVR 2005 Nr. 8 E. 3a f.; Kölz/Bosshart/Röhl, § 22 N 4 und 8 f.). Der Antrag bildet ein formelles Gültigkeitserfordernis des Rekurses. Er umschreibt den Umfang des Rechtsstreits und soll aufzeigen, wie nach Meinung des Rekurrenten das Dispositiv des angefochtenen Entscheides abzuändern ist (Moser, in: Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 52 N 3). Die Begründung des Rekurses ist ebenfalls Gültigkeitsvoraussetzung. Der Rekurrent hat darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem Mangel leidet und somit dem gestellten Antrag entsprechend aufzuheben oder abzuändern ist. Die Rekursbegründung soll kurz sein und sich auf das Wesentliche beschränken. Sie hat also zumindest summarisch zu ergehen; ein Verweis auf Eingaben zuhanden der Vorinstanz reicht allein nicht aus (Haubensak/Litschgi/Stähelin, § 45 N 8). Wenn eine Rekurseingabe den Minimalanforderungen bezüglich Antrag und Begründung nicht genügt, d. h. wenn sie weder Antrag noch Begründung enthält und nicht einmal ersichtlich ist, was Streitgegenstand bilden soll, ist auch keine Nachfrist nach § 46 Abs. 1 VRG anzusetzen, sondern es ist auf den Rekurs von vornherein nicht einzutreten (vgl. TVR 2005 Nr. 8 E. 3a f.). Die Rekurseingabe enthielt weder einen Antrag noch eine Begründung. Zudem war nicht ersichtlich war, was überhaupt Streitgegenstand bilden sollte. Nachdem die Minimalanforderungen von § 45 Abs. 1 VRG nicht erfüllt waren, trat das DFS auf den Rekurs nicht ein. (R 0005/2014 vom 9. Januar 2014) (Vgl. zum Ganzen: Fedi/Meyer/Müller, § 45 N 1 ff.)</p>
<p><b>§ 45 Abs. 1 VRG</b></p>	<p><b>Rekursantrag.</b> Gemäss § 45 Abs. 1 VRG bildet der Antrag eine formelle Gültigkeitsvoraussetzung des Rekurses. Dabei dürfen bei Laien die Anforderungen zwar nicht allzu streng sein, es muss aber aus der Eingabe zumindest einigermaßen hervorgehen, was bezweckt und was berücksichtigt werden soll. Innerhalb der laufenden Rekursfrist kann der Antrag geändert oder ergänzt werden (vgl. Haubensak/Litschgi/Stähelin, S. 98 f. sowie Fedi/Meyer/Müller, § 45 N 10). Das DFS trat auf die erst im Rahmen der Replik erhobenen Anträge der Rekurrentin nicht ein. (R 96/2002 vom 17. Mai 2002)</p>
<p><b>§ 47 Abs. 3 VRG</b></p>	<p><b>Erweiterung des Rekursgegenstandes.</b> Im Rekursverfahren sind neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel zulässig. Allerdings dürfen sie den Umfang des Streitgegenstandes vor der Rekursinstanz nicht erweitern oder verändern (Haubensak/Litschgi/Stähelin, S. 101 f.; vgl. auch Fedi/Meyer/Müller, § 47 N 12 ff.). Dieses Verbot der Erweiterung und Veränderung des Rekursbegehens folgt aus der in § 47 Abs. 3 VRG enthaltenen abschliessenden Aufzählung. Soweit die Rekurrentin beantragte, die Kosten für die Unterbringung ihrer Tochter in der Kinderkrippe seien zu berücksichtigen, trat das DFS hierauf zufolge unzulässiger Erweiterung des Rekursgegenstandes nicht ein. (R 96/2002 vom 17. Mai 2002)</p>
<p><b>§ 48 Abs. 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 und § 62 VRG</b></p>	<p><b>Rechtskraft eines Entscheides.</b> Der Entscheid der Fürsorgebehörde kann - auch wenn das Departement diesen mehrheitlich geschützt hat - grundsätzlich erst umgesetzt werden, wenn der Beschwerdeentscheid des Verwaltungsgerichtes rechtskräftig ist, also nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Zustand, der vor Erlass der ursprünglich angefochtenen Verfügung herrschte. (R 170/2005 vom 29. September 2005)</p>
<p><b>§ 48 VRG</b></p>	<p><b>Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rekurses.</b> Rechtsstaatliche Überlegungen - ein Entscheid soll überprüft werden können, bevor die Rechtsfolgen eingetreten sind - lassen den Suspensiveffekt als die Regel und den Entzug desselben dagegen als die Ausnahme erscheinen. Es ist Sache der Rekursinstanz, im Rahmen eines „prima-facie“-Entscheides abzuklären, ob die Gründe, die für eine sofortige Vollstreckbarkeit eines Entscheides sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung anzuführen sind (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 58.6), und allenfalls die aufschiebende Wirkung des Rekurses wiederherzustellen (vgl. auch Fedi/Meyer/Müller, § 48 N 5 ff.). (R 304/2014 vom 17. Dezember 2014; bestätigt in VG.2014.168 vom 12. November 2014)</p>

## Andere Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

<p><b>§ 22 f. VRG</b></p>	<p><b>Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch.</b> Gemäss § 22 VRG sind Wiedererwägungsgesuche zulässig; sie begründen jedoch keinen Anspruch auf Eintreten und hemmen den Fristenlauf nicht. Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nur dann einzutreten, wenn die Voraussetzungen des Widerrufs nach § 23 VRG erfüllt sind. Dies ist dann der Fall, wenn wichtige öffentliche Interessen dies erfordern, oder sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Ein Widerruf ist zum Beispiel dann gerechtfertigt, wenn neue wesentliche Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, sich seit Erlass des Verwaltungsaktes die Rechtslage verändert hat, der Verwaltungsakt offensichtlich unrichtig, mithin qualifiziert falsch, ist, eine Verfügung nichtig und damit unbeachtlich ist oder die verfügende Instanz sich ausdrücklich und zulässigerweise das Recht vorbehalten hat, eine Verfügung zu widerrufen (vgl. TVR 2009 Nr. 5 E. 2.1; 2008 Nr. 7 E. 2c und 2e; vgl. Fedi/Meyer/Müller, § 22 N 4 und § 23 N 4 ff.). Ein Wiedererwägungsgesuch kann sich allerdings nur auf erstinstanzliche Verfügungen beziehen; Rechtsmittelentscheide sind der Wiedererwägung grundsätzlich nicht zugänglich (vgl. TVR 2009 Nr. 5 E. 2.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, N 1830; Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 86a bis 86d N 8). Ein Wiedererwägungsgesuch darf schliesslich nicht zur Umgehung von Rechtsmittelfristen oder anderen Prozessvoraussetzungen dienen (vgl. BGE 120 Ib 42 E. 2b; TVR 2008 Nr. 7). Ein rechtskräftiger Rekursentscheid des DFS stellt keinen erstinstanzlichen Verwaltungsentscheid dar und ist daher der Wiedererwägung von vornherein nicht zugänglich. Im Weiteren hätte die Gesuchstellerin mit Beschwerde vor Verwaltungsgericht geltend machen und belegen müssen, dass die Rekursfrist - wie von ihr behauptet - eingehalten worden sein solle. Schliesslich waren auch eine wesentliche Änderung der Verhältnisse oder wichtige öffentliche Interessen gemäss § 22 i. V. m. § 23 Abs. 1 VRG, die eine Wiedererwägung bzw. einen Widerruf des Rekursentscheides gerechtfertigt hätten, nicht ersichtlich. Aus diesen Gründen trat das DFS auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein. (R 146/2014 vom 8. Mai 2014)</p>
<p><b>§ 22 f. VRG</b></p>	<p><b>Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch.</b> Wenn sich ein Wiedererwägungsgesuch auf einschlägige neue Akten stützt, diese jedoch durch den Gesuchsteller nicht eingereicht werden, so kann es nicht Aufgabe der Wiedererwägungsbehörde sein, sich um die Beschaffung derselben kümmern zu müssen. Gemäss Lehre und Rechtsprechung hat der Gesuchsteller - trotz der im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsmaxime - im eigenen Interesse bei der Beweisbeschaffung mitzuwirken, d. h., mindestens die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen klar zu bezeichnen. Das DFS trat daher auf das unbegründete und unbelegte Wiedererwägungsgesuch nicht ein. (R 111/2003 vom 7. März 2003)</p>
<p><b>§ 71 i. V. m. § 43 Ziff. 3 VRG</b></p>	<p><b>Rechtsmittel gegen einen Entscheid des Stadt- bzw. Gemeinderates über eine Aufsichtsbeschwerde.</b> Entscheidet das oberste Exekutivorgan einer Gemeinde (Stadt- bzw. Gemeinderat) über eine gegen die Sozialen Dienste erhobene Aufsichtsbeschwerde gemäss § 71 VRG, ist der Entscheid in Anwendung von § 43 Ziff. 3 VRG mit Rekurs an das DFS anfechtbar. Die Aufsichtsbeschwerde wird in diesem Fall in ein ordentliches Rechtsmittel „umgewandelt“, weil nicht das Verhalten des Stadt- oder Gemeinderates als Aufsichtsinstanz zu überprüfen ist, sondern dessen materielle Beurteilung der beanstandeten Tätigkeit der Sozialen Dienste. Gegen den Rekursentscheid des DFS steht folglich die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen. (R187/2008 vom 24. April 2008; vgl. auch neu § 72a VRG)</p>

§§ 25a ff. SHV	<p><b>Richtigstellungsverfahren.</b> Für Streitigkeiten zwischen dem Staat Thurgau und den Gemeinden einerseits sowie für Streitigkeiten zwischen Gemeinden untereinander andererseits ist das Klageverfahren gemäss § 64 VRG gegeben. Stellt also eine Gemeinde eine Forderung gegenüber einer anderen Gemeinde, hat sie diese im Klageverfahren geltend zu machen, ausser andere Gesetze sehen Ausnahmen vor (§ 2 VRG). In § 25 Abs. 1 aSHV (neu § 25a Abs. 1 SHV) wird festgelegt, dass die Fürsorgebehörde einer beteiligten Gemeinde eine Richtigstellung verlangen kann, wenn eine Unterstützung offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist. Das SHG selbst enthält keine Bestimmung betreffend Richtigstellung. Gemäss SHV soll eine Gemeinde, die eine Richtigstellung in Bezug auf einen Unterstützungstatbestand verlangt, dies der anderen Gemeinde formell mitteilen. Gegen eine Richtigstellungsverfügung ist innert 20 Tagen Einsprache bei der fordernden Fürsorgebehörde zu erheben (§ 26a SHV). Die Einsprache ist im VRG nicht geregelt, da sie nicht Teil der Verwaltungsrechtspflege bildet. Auf Grund der relativen Formlosigkeit des Einspracheverfahrens steht es den Gemeinden somit weitgehend frei, wie sie dieses abwickeln. Jedenfalls muss die fordernde Fürsorgebehörde, welche die Einsprache nicht anerkennt, diese unter Angabe von Gründen abweisen. Gegen den Abweisungsentscheid ist der Rekurs an das Departement möglich. (V 177 vom 29. August 2001)</p>
§§ 25a ff. SHV	<p><b>Richtigstellungsverfahren.</b> Beim Richtigstellungsverfahren handelt es sich um ein speziell geregeltes Wiedererwägungsverfahren oder Revisionsverfahren, weshalb für die Richtigstellung einzig eine offensichtlich unrichtige Regelung oder Beurteilung notwendig ist. Dies im Gegensatz zu § 23 VRG, der wichtige öffentliche Interessen oder wesentlich geänderte Verhältnisse verlangt. Eine Richtigstellung kann daher nur verlangt werden, wenn eine Unterstützung offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist. Es müssen qualifizierte Gründe für eine Richtigstellung sprechen und es reicht nicht aus, wenn sich eine andere Lösung ebenfalls mit sachlichen Erwägungen vertreten lässt. Das formelle Vorgehen lehnt sich an das ZUG an (Art. 33 und 34 ZUG), weshalb auf die diesbezügliche Praxis verwiesen werden kann. Die Wirkung der Richtigstellung besteht vor allem darin, dass der Unterstützungsfall zwischen den Beteiligten für die Zukunft so geregelt wird, wie es dem nachträglich festgestellten wahren Tatbestand entspricht. Eine Richtigstellung kann abgewiesen werden, wenn die Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes gewisse Schwierigkeiten birgt und somit die vorgenommene Beurteilung des Unterstützungswohnsitzes nicht offensichtlich unrichtig war. (V 143 vom 28. Juni 2006 bzw. TVR 2006 Nr. 32; VG.2014.174 vom 25. März 2015)</p>

### Vorsorgliche Massnahmen

§ 11 VRG	<p><b>Vorsorgliche Erbringung von Sozialhilfeleistungen.</b> Gemäss § 11 VRG sind vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung des bestehenden Zustandes oder zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen zu treffen. Der Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt (sachliche und zeitliche) Dringlichkeit voraus, d. h. es muss sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen, weil sonst die Rechtsdurchsetzung gefährdet ist. Der Verzicht auf Massnahmen muss einen erheblichen Nachteil bewirken. Sodann ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Erforderlich ist, dass die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz gibt und dieser verhältnismässig erscheint. Je zweifelhafter der Verfahrensausgang erscheint, desto höhere Anforderungen sind an den zu beseitigenden Nachteil, die Dringlichkeit und die Verhältnismässigkeit der Anordnung zu stellen. Die vorsorgliche Erbringung einer beantragten Geldleistung setzt voraus, dass die Entscheidprognose positiv ist und die allenfalls erforderliche Rückforderung der (im Nachhinein) allenfalls unberechtigten Leistungen nicht gefährdet ist. Die Gewährung solcher vorsorglicher Geldleistungen darf aber nicht auf eine gesetzlich nicht vorgesehene Vorschussleistung hinauslaufen. In casu wurde der Antrag auf vorsorgliche Erbringung von Sozialhilfeleistungen mangels dringlicher Notfallsituation und wegen gefährdeter Rückforderung der vorgeschossenen Leistungen abgewiesen. (VG.2015.167 vom 30. September 2015)</p>
----------	---



# GESETZ ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SOZIALHILFE (SHG; RB 850.1) / VERORDNUNG ZUM SOZIALHILFEGESETZ (SHV; 850.11)

## Unterstützungswohnsitz

<b>§ 4 Abs. 1 SHG</b>	<b>Kein fiktiver Unterstützungswohnsitz.</b> Zuständig für die Unterstützung ist gemäss § 4 Abs. 1 SHG die Wohnsitzgemeinde des Hilfsbedürftigen. Wie der zivilrechtliche Wohnsitz nach Art. 23 ff. ZGB setzt auch der fürsorgerechtliche Unterstützungswohnsitz voraus, dass sich der Bedürftige mit der Absicht dauernden Verbleibs an einem Ort aufhält. Keine analoge Anwendung findet hingegen Art. 24 Abs. 1 ZGB, wonach der einmal begründete zivilrechtliche Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen bestehen bleibt. Wer vom Unterstützungsort wegzieht, verliert gemäss Art. 9 Abs. 1 ZUG seinen Unterstützungswohnsitz. Es steht nämlich jeder Person frei, zeitweise oder dauernd nirgendwo zu wohnen, keinen festen Wohnsitz und damit auch keinen fürsorgerechtlichen Unterstützungswohnsitz zu haben und infolgedessen auf eine Unterstützung durch die öffentliche Hand zu verzichten (man beachte jedoch die Unterstützungszuständigkeit am Aufenthaltsort, vgl. § 4 Abs. 1 SHG und Art. 12 Abs. 2 ZUG) (vgl. zum Ganzen: Werner Thomet, N 89 ff.). (R 427/2009 vom 13. Januar 2010)
<b>§ 8 SHG</b>	<b>Unterstützungswohnsitz bei Fremdplatzierung.</b> Für die Abgrenzung, ob eine dauerhafte oder eine vorübergehende Fremdplatzierung vorliegt, ist entscheidend, ob bei Beginn der Fremdplatzierung von Dauerhaftigkeit auszugehen oder nur eine vorübergehende Lösung beabsichtigt war. Als lediglich vorübergehend und damit keinen eigenen Unterstützungswohnsitz des minderjährigen Kinds nach Art. 7 Abs. 3 lit. c i. V. m. Abs. 1 und 2 ZUG begründend, gelten Fremdaufenthalte in auswärtigen Institutionen, die entweder nur von kurzer Dauer sind oder bei denen ein enger Kontakt zwischen Kindern und Eltern aufrecht erhalten wird und die Absicht besteht, dass die Kinder nach einer bestimmten Zeit wieder zu den Eltern ziehen. Kümmern sich die Eltern hingegen nicht ernstlich um ihre Kinder, erfolgt die Fremdplatzierung auf unbestimmte Zeit oder für mehr als sechs Monate, spricht dies grundsätzlich für die Dauerhaftigkeit des Fremdaufenthaltes. Lebt ein Kind nur vorübergehend nicht bei den Eltern - zum Beispiel im Rahmen von Ferien, Spital- oder Kuraufenthalten, IV-Abklärungen, für die Dauer der Unpässlichkeit eines Elternteils oder bei auswärtiger Schul- oder Berufsbildung - teilt es weiterhin den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder eines Elternteils. Verbringt es zumindest die Wochenenden regelmässig bei den Eltern, kann nicht von dauernder Fremdplatzierung gesprochen werden. Schliesslich sprechen auch therapeutische und gewissen Abklärungen dienende Massnahmen gegen und Kinderschutzmassnahmen tendenziell für eine dauernde Fremdplatzierung. In casu hatten der Vater und das fremdplatzierte Kind regelmässigen und geregelten Kontakt an den Wochenenden und es war von Beginn an beabsichtigt, das Kind früher oder später in die Obhut des Vaters zu geben. Dass die Fremdplatzierung länger als sechs Monate dauerte, vermochte am Vorliegen eines vorübergehenden Aufenthalts nichts zu ändern. (R 498/2015 vom 9. März 2016, bestätigt in VG.2016.39 vom 17. August 2016)
<b>§ 4 Abs. 1 SHG</b>	<b>Unterstützungspflicht des Aufenthaltsortes.</b> Solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht, gilt innerkantonale der Aufenthaltsort als unterstützungspflichtig. (TVR 2016 Nr. 25)

## Dauer der Unterstützung

§ 8 und § 24 SHG	<b>Unterstützungsbeginn bei Gesuchseinreichung.</b> Gemäss § 8 SHG sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, wenn jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz verfügt. Ergibt die Unterstützungsberechnung, dass im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine Bedürftigkeit vorlag, ist die Unterstützung rückwirkend ab diesem Zeitpunkt auszurichten. Die Fürsorgebehörde wird dabei für den Bedarf einer hilfsbedürftigen Person ab Einreichung des Gesuches leistungspflichtig und nicht erst ab ihrem Entscheid. (R 360/2007 vom 1. Oktober 2007 und R 267/2013 vom 29. Oktober 2013)
§ 8 SHG	<b>Rückwirkende Ausrichtung von Sozialhilfe ab Einreichung des Gesuches.</b> Grundsätzlich kann ein Antrag auf Sozialhilfe erst geprüft werden, wenn der Fürsorgebehörde nebst dem Gesuch alle entscheiderelevanten Unterlagen vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine Bedürftigkeit vorlag, ist Sozialhilfe rückwirkend ab diesem Zeitpunkt auszurichten. Gleichzeitig hat die Ausrichtung der Hilfe „rechtzeitig“ zur Behebung der aktuellen Notlage zu erfolgen. In dringenden Fällen sind deshalb Leistungen ausnahmsweise auch dann zu erbringen, wenn der Sachverhalt noch nicht in allen Punkten abgeklärt werden konnte, aber mit einiger Wahrscheinlichkeit feststeht, dass ein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht (Wolffers, S. 163). (R 289/2008 vom 4. September 2008 und R 278/2013 vom 4. Oktober 2013)
§ 8 SHG	<b>Neuantrag nach Einstellung der Unterstützung.</b> Wurden Unterstützungsleistungen aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen resp. fehlender Bedürftigkeit rechtskräftig eingestellt und ersucht der Hilfsbedürftige in der Folge erneut um Unterstützung, ist sein Gesuch grundsätzlich als Neuantrag zu behandeln. Anhand des neuen Gesuches ist zu prüfen, ob sich die Situation seit der Einstellung verändert hat und daher wieder ein (neuer) Anspruch auf Sozialhilfe besteht. (R 535/2007 vom 16. Mai 2008)
§ 8 SHG	<b>Abgrenzung zu Überbrückungshilfen.</b> Von der regulären Unterstützungspflicht sind die Überbrückungshilfen mit einer realistischen Chance für die Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit zu unterscheiden, welche während maximal drei Monaten ausgerichtet werden. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl unterschritten als auch überschritten werden, wobei das absolute Existenzminimum in jedem Fall gewährleistet sein muss. Es geht nicht an, eine Mutter nach der Geburt ihres Kindes fünf Monate lang mit einer Überbrückungshilfe zu unterstützen, die unter dem Grundbedarf liegt, obwohl von Anfang an davon ausgegangen werden musste, dass sie nicht schon knapp drei Monate nach der Geburt unabhängig von der Sozialhilfe leben kann. Solange ein Kind das dritte Lebensjahr nicht vollendet hat, soll der alleinerziehende Elternteil von den Sozialhilfeorganen in der Regel nicht dazu gedrängt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. (R 352/2002 vom 9. August 2002)

## Art und Umfang der Leistung

§ 1 Abs. 3 SHG, § 2i SHV, § 6c SHV	<b>Gleichen Ansätze für vorläufig aufgenommene Ausländer, wie sie für Asylsuchende empfohlen werden.</b> Personen die der Asylgesetzgebung unterstehen, haben nur Anspruch auf die Sicherung ihrer Existenz. Für vorläufig aufgenommene Personen ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten und der Ansatz für die Unterstützung muss unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen. Für vorläufig aufgenommene Ausländer gelten im Kanton Thurgau grundsätzlich die gleichen Ansätze, wie sie für Asylsuchende empfohlen werden. (TVR 2017 Nr. 26)
§ 3 Abs. 1 SHV	<b>Direkte Zahlung von Mietzinsen und Krankenkassenprämien.</b> Gemäss § 3 Abs. 1 SHV kann der Hilfsbedürftige mit Bargeld, Gutscheinen, Naturalien oder durch Bezahlung der Rechnungen unterstützt werden. In der Praxis werden Mietzinse und Krankenkassenprämien gestützt auf diese Verordnungsbestimmung von den Sozialhilfebehörden oft direkt bezahlt. Die Behörde begleicht z. B. Rechnungen zugunsten von Sozialhilfeempfängern direkt, wenn ihr bekannt ist, dass entsprechende Zahlungsrückstände bestehen. Weil Unterkunft und Krankenversicherung zu den elementarsten Grundbedürfnissen des Menschen gehören, sind die Sozialhilfebehörden verpflichtet, dafür zu sor-

	gen, dass Sozialhilfeempfängern die Abdeckung dieser Grundbedürfnisse garantiert ist. (R 44/2001 vom 29. November 2001 und R 284/2012 vom 14. November 2012)
--	--

### Mitwirkungspflicht

§ 8 SHG	<b>Keine Unterstützungsleistungen bei Verweigerung der Mitwirkung.</b> Fürsorgeabhängigen, die sich weigern, zumutbare Schritte zu unternehmen, um die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erforderlichen Mittel ganz oder wenigstens zu einem grossen Teil selbst zu beschaffen, steht im Umfang der ausgeschlagenen Mittel kein Anspruch auf Fürsorgeleistungen zu. Im vorliegenden Fall verweigerte eine hilfsbedürftige Person eine RAV-Anmeldung, wodurch sie nachweislich auf ihre Arbeitslosenentschädigung verzichtete. (R 350/99 vom 22. November 1999)
§ 25 Abs. 1 SHG	<b>Pflicht zur Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses.</b> Bleibt eine unterstützte Person den Einsätzen im Beschäftigungsprogramm immer wieder fern und begründet sie dies mit psychischen oder physischen Problemen, so muss sie die Absenzen mit ärztlichen Zeugnissen belegen, insbesondere wenn ihr dies von der Fürsorgebehörde wiederholt deutlich gemacht wurde. Auch wenn der unterstützten Person anlässlich einer Besprechung erklärt wurde, es werde eine vertrauensärztliche Untersuchung ins Auge gefasst, entbindet sie dies nicht von der Pflicht, ärztliche Zeugnisse einzureichen. (R 2348/2006 vom 30. November 2006 und R 119/2013 vom 29. Juli 2013)
§ 25 Abs. 3 SHG, § 37 SHV	<b>Umfang der Informationspflicht.</b> Umfang der Informationspflicht / Mitwirkungspflicht. Die Sozialhilfegesetzgebung verpflichtet die um Unterstützung nachsuchenden Personen, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken und genaue Angaben über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu machen. Diese Informationspflicht erstreckt sich auf alle rechtserheblichen Tatsachen (vgl. Wolffers, S. 105 f.). Vorliegend unterliess es der Sozialhilfebedürftige, die Fürsorgebehörde über seine durch den Zuzug seiner Lebensgefährtin tatsächlich veränderte Wohnsituation zu informieren. (R 185/2014 vom 6. Juni 2014; TVR 2010 Nr. 18)
§ 16 VRG	<b>Beweislast für Nichteinhaltung von Terminen.</b> Die Beweislast, ob vereinbarte Termine durch den Hilfsbedürftigen zu Recht abgesagt wurden, obliegt dem Hilfsbedürftigen und nicht der Behörde. Kann er nicht mittels ärztlichem Zeugnis belegen, dass er nicht in der Lage war, die Termine beim RAV wahrzunehmen, bleibt er den Beweis schuldig, er habe sie aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen können. Wird der Hilfsbedürftige bereits sozialhilferechtlich unterstützt, erweist sich auch der Einwand, er habe aus finanziellen Gründen die Termine beim RAV nicht wahrnehmen können, als unbegründet, da im Grundbedarf auch die Benutzung des öffentlichen Verkehrs abgedeckt ist. (R 319/2007 vom 21. Januar 2008)
§ 25 Abs. 1 SHG, § 2a Abs. 1 SHV	<b>Anrechnung des Eurotaxwertes (bzw. des hypothetisch erzielbaren Verkaufswerts gemäss Internetvergleichsplattformen) des Fahrzeugs bei fehlender Mitwirkung der unterstützten Person.</b> Unterlässt es eine unterstützte Person, ihre Mitwirkungspflicht wahrzunehmen, um die Annahme der Fürsorgebehörde zu entkräften, sie sei Eigentümer eines Autos, muss sie sich den Eurotaxwert (bzw. den hypothetisch erzielbaren Verkaufswert gemäss Internetvergleichsplattformen) zum Erlasszeitpunkt der Verfügung als eigenes Vermögen anrechnen lassen. (R 625/2005 vom 10. März 2006)

## Verwarnung, Kürzung und Einstellung der Unterstützungsleistungen

§ 25 Abs. 3 SHG	<b>Korrekttes Verfahren bei der Einstellung von Unterstützungsleistungen.</b> Die Leistungseinstellung stellt die härteste Sanktion dar und darf gemäss Bundesgericht nur ausgesprochen werden, wenn z. B. jemand objektiv in der Lage ist, sich die für das Überleben erforderlichen Mittel insbesondere durch die Annahme einer zumutbaren Arbeit aus eigener Kraft zu verschaffen, dies aber verweigert. Richtigerweise erfolgt die Sanktionierung, indem zuerst schriftlich die Leistungskürzung und im Wiederholungsfall die Einstellung angedroht wird. Sodann werden bei weiterem Fehlverhalten die angedrohten Massnahmen mit schriftlichem und mit Rechtsmittel versehenem Entscheid der Fürsorgebehörde angeordnet. (R 229/2005 vom 6. September 2005 und R 0023/2014 vom 26. Februar 2014)
§ 25 Abs. 3 SHG i. V. m. § 37a SHV; § 13 Abs. 1 VRG	<b>Verwarnung vor der Einstellung.</b> Bei einer Einstellung von Unterstützungsleistungen ohne vorgängige schriftliche Verwarnung, ohne förmliche Anhörung des Betroffenen oder ohne formellen Entscheid liegen schwerwiegende Verfahrensfehler vor, die gemäss Lehre und Rechtsprechung im Rekursverfahren nicht geheilt werden können. Die Rekursbehörde muss den Entscheid daher aufheben und die Sache zur Neuurteilung an die Fürsorgebehörde zurückweisen. (R 2223/2006 vom 14. November 2006)
§ 25 Abs. 3 SHG, § 37a SHV	<b>Sinn der schriftlichen Verwarnung.</b> Sinn der Verwarnung gemäss § 25 Abs. 3 SHG i. V. m. § 37a SHV ist, dass der unterstützten Person die Möglichkeit gegeben wird, sich entsprechend den Auflagen und Weisungen zu verhalten. Erst nachdem die unterstützte Person sich weiter gegen die Anweisungen widersetzt, kann dies zu einer Kürzung führen. Die mündliche Androhung der Kürzung bildet die absolute Ausnahme von der Regel der Schriftlichkeit gemäss § 37a SHV. (R 229/2005 vom 6. September 2005)
§ 8 SHG, § 25 Abs. 2 SHV	<b>Wegfall der Unterstützungsbedürftigkeit.</b> Bei der Verletzung der Mitwirkungspflicht muss der Unterstützungsbedürftige vor Einstellung der Unterstützungsleistungen dann nicht zuerst verwarnet werden, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit überhaupt wegfällt. (vgl. TVR 2013 Nr. 14). Da der Unterstützte eine einmalige Zahlung von rund Fr. 15'000.-- erhalten hatte, entschied die Gemeinde zu Recht, die Unterstützung ab Zahlungseingang einzustellen (R 237/2012 vom 21. Februar 2013)
§ 25 Abs. 3 SHG, § 37a SHV	<b>Sinn der Verwarnung: Möglichkeit zur Besserung.</b> Sinn der Verwarnung: Möglichkeit zur Besserung. Die Verwarnung muss in der Regel schriftlich erfolgen (§ 37a SHV). Eine allgemeine Verwarnung zu Beginn der Unterstützung ohne Bezug zu konkretem Fehlverhalten stellt keine Verwarnung im Sinne von § 37a SHV dar. Sinn dieser schriftlichen Verwarnung ist es, dass der unterstützten Person die Möglichkeit gegeben wird, sich entsprechend den Auflagen und Weisungen zu verhalten und ihr konkret in Aussicht gestellt wird, mit welchen Massnahmen sie im Falle weiterer Pflichtverletzung rechnen muss. Die mündliche Androhung der Kürzung bildet die absolute Ausnahme von der Regel der Schriftlichkeit gemäss § 37a SHV. Erst nachdem sich die unterstützte Person erneut den Weisungen widersetzt, kann eine Kürzung vorgenommen werden. (V 210 vom 24. Oktober 2007)
§ 25 Abs. 3 SHG, § 37a SHV, § 2h Abs. 3 SHV	<b>Einstellung der Sozialhilfe ohne Verwarnung.</b> Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialhilfe sowie bei Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs kann auf eine vorgängige Verwarnung verzichtet werden. Der Tatbestand des Rechtsmissbrauchs setzt voraus, dass die bedürftige Person absichtlich die eigene Lage allein zum Zweck verursacht hat, um sich in der Folge auf das Recht auf Hilfe in Notlagen und darüber hinaus gehende Sozialhilfe berufen zu können. (VG.2016.98 vom 4. Januar 2017)
§ 25 Abs. 3 SHG	<b>Verhältnismässigkeit der Kürzung; Frist zwischen Verwarnung und Kürzung.</b> Auch wenn sich die Zusammenarbeit mit der unterstützten Person schon längere Zeit als sehr schwierig erweist, erscheint eine zwei Wochen nach erfolgter Mahnung ausgesprochene maximale Kürzung von 20 % für die Dauer von 12 Monaten (seit 1. April 2016: Maximale Kürzung von 40 % für begrenzte Zeit bzw. bis zur Erfüllung der Auflage) als sehr harte Sanktion. Indem die Fürsorgebehörde für die Kürzung des Grundbedarfs den gesetzlich zulässigen Rahmen maximal ausschöpfte und der unterstützten Person keine Möglichkeit der Aufhebung der Kürzung vor Ablauf der 12 Monate einräumte, erweist sich die verfügte Massnahme gemessen an den Kriterien von § 2h SHV, welcher bei Vorliegen von qualifizierten Kürzungsgründen, wie zum Beispiel unrechtmässiger Leistungsbezug, Arbeitsverweigerung oder wiederholter grober Pflichtverletzung, ausnahmsweise die maximale Kürzung zulässt, als nicht verhältnismässig. Die Fürsorgebehörde hat beim neu zu erlassenden Kürzungsentscheid dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen und der unterstützten Person aufzuzeigen, wie sie die Kürzung rückgängig machen kann.

	(R 336/2007 vom 13. September 2007)
<b>§ 25 Abs. 3 SHG</b>	<b>Unzureichende Begründung einer Kürzung.</b> Die pauschale Argumentation, wegen der grundsätzlichen Haltung und Lebenseinstellung der unterstützten Person würden die Unterstützungsleistungen gekürzt, reicht weder zur Begründung einer Leistungskürzung, noch zur Beibehaltung einer Leistungskürzung im Fall eines Neuanspruches aus. (R 441/2007 vom 23. Januar 2008)
<b>§ 48 VRG, § 25 Abs. 3 SHG, § 2h SHV</b>	<b>Aufschiebende Wirkung des Rekurses am Beispiel der Kürzung der Sozialhilfe.</b> Da einem Rekurs gemäss § 48 Abs. 1 VRG aufschiebende Wirkung zukommt, sofern nicht die Fürsorgebehörde aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet, dürfen verfügte Leistungskürzungen oder -einstellungen erst nach Eintreten der Rechtskraft des Entscheides vorgenommen werden. (R 322/2005 vom 31. Oktober 2005)
<b>§§ 8b und 25 Abs. 3 SHG, §§ 2h und 6a SHV</b>	<b>Keine Kürzung bei Neuanspruch.</b> Die §§ 8b SHG, 25 Abs. 3 SHG und 2h SHV betreffen die Kürzung und den Entzug von bereits laufenden Sozialhilfeleistungen und setzen eine vorgängige Verwarnung voraus. Sie bieten im Fall eines Neuanspruchs ohne rechtskräftige, vorhergehende Einstellung der Sozialhilfe keine Rechtsgrundlage, um die neu auszurichtenden Sozialhilfeleistungen von Anfang an zu kürzen oder sogar bis auf die verfassungsrechtlich geschützte Nothilfe zu entziehen. Die kantonale Gesetzgebung sieht mit § 6a SHV (Einstellung der Anspruchsberechtigung für Taggelder gem. AVIG) eine einzige Ausnahme vor, in welcher die Sozialhilfeleistungen auch im Fall eines Neuanspruchs ohne vorhergehende Einstellung von Anfang an zu kürzen sind. (vgl. SKOS-Richtlinien Kap. A.8.2, A.8.3; R 112/2008 vom 30. Juli 2008)
<b>§ 2h und § 2d SHV</b>	<b>Qualifizierung der verzögerten Auszahlung der Integrationszulage als Kürzung.</b> Die von der Fürsorgebehörde verfügte, verzögerte Auszahlung der Integrationszulage ist als Kürzung der Unterstützung zu qualifizieren und hat daher den Vorschriften von § 2h SHV und § 25 Abs. 3 SHG i. V. m. § 37a SHV zu entsprechen. Das heisst, es ist nicht zulässig, die Sanktion ohne Verwarnung und ohne Begründung auszusprechen und dementsprechend eine Kürzung des Budgets vorzunehmen. (260/2007 vom 25. Oktober 2007)
<b>§ 25 SHG</b>	<b>Wiederaufnahme der eingestellten Unterstützung verbunden mit gleichzeitiger Leistungskürzung.</b> Nach einer rechtmässig ergangenen Einstellung von Unterstützungsleistungen hat die unterstützte Person nicht sofort wieder Anrecht auf vollumfängliche Unterstützung. Unter Würdigung der gesamten Umstände erscheint das Vorgehen der Gemeinde angemessen, die Unterstützungsleistungen schon zwei Monate nach der Einstellung wieder aufzunehmen, diese dafür um das Maximum von 20 % und für die Dauer von sechs Monaten zu kürzen. (R 100/2004 vom 9. Juni 2004)
<b>§ 25 Abs. 3 SHG</b>	<b>Überprüfung des Einstellungsentscheides trotz unangefochtenem Kürzungsentscheid.</b> Dem Einstellungsentscheid geht in aller Regel ein Kürzungsverfahren voraus, in welchem oft bereits dieselben Auflagen erteilt wurden, die nun mit dem Einstellungsverfahren durchgesetzt werden sollen. Der Kürzungsentscheid ist in einem eigenen Verfahren überprüfbar. Der später erfolgte Einstellungsentscheid, welchem wiederum die Androhung, dass bei Nichterfüllung der Auflagen die Unterstützung eingestellt werde, vorausgegangen ist, ist in einem neuen, separat zu beurteilenden Verfahren zu überprüfen. Würde davon ausgegangen, dass dieselben Auflagen im Einstellungsverfahren nicht erneut überprüft werden können, so würde die vorgeschriebene Rekursmöglichkeit keinen Sinn machen. Im Übrigen kann die Rekursinstanz, falls es sich um unzulässige Auflagen handelt, deren Nichtigkeit in jedem Zeitpunkt feststellen. (R 111/2006 vom 16. Juni 2006)
<b>§ 25 Abs. 3 SHG i. V. m. § 2h Abs. 2 SHV und § 37a SHV</b>	<b>Kürzungsgrund Arbeitsverweigerung.</b> Es ist (entgegen den SKOS-Richtlinien Kapitel D.2-3) im Kanton TG nicht notwendig, dass ein Vertrag mit dem Sozialhilfeempfänger und dem Träger eines Beschäftigungsprogramms vorliegt und dieser nicht eingehalten wird, damit Leistungen gekürzt und eingestellt werden können. Einzige Voraussetzung für eine solche Sanktion ist gemäss § 25 Abs. 3 SHG das Aussprechen einer Verwarnung durch die Fürsorgebehörde gegenüber dem Hilfeempfänger, welche nach § 37a SHV schriftlich zu erfolgen hat. Als qualifizierter Kürzungsgrund gilt gemäss § 2h Abs. 2 SHV die Arbeitsverweigerung. (R 305/2008 und V 172/2008)
<b>§ 25 Abs. 3 SHG</b>	<b>Unterstützungseinstellung bei Arbeitsverweigerung.</b> Die Pflicht zur Arbeitsaufnahme einer von der Fürsorge unterstützten Person ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip, wonach Hilfsbedürftige zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms verpflichtet werden können. Im Falle einer Weigerung kann die Unterstützung gekürzt oder ein-

	gestellt werden. Im vorliegenden Fall wurde die Unterstützung eingestellt, da die hilfsbedürftige Person immer wieder neue Ausreden vorbrachte und zudem keinerlei Gründe anzuführen vermochte, weshalb sie die angebotene Arbeit nicht aufnehmen könne oder diese für sie nicht zumutbar sei. (R 153/2000 vom 21. Juni 2000 und R 123/2014 vom 14. Mai 2014)
<b>§ 25 SHG i. V. m. § 2a Abs. 3 SHV</b>	<b>Kürzung im Zusammenhang mit angeordneten Arbeitsbemühungen.</b> Eine Kürzung setzt voraus, dass die Fürsorgebehörde den Unterstützten bei entsprechender Verwarnung klare Anweisungen betreffend zeitlichem und zahlenmässigem Umfang der Arbeitsbemühungen erteilt (§ 25 Abs. 3 SHG i. V. m. § 2a Abs. 3 SHV). Die Fürsorgebehörde muss zudem anhand der vom Unterstützten vorzulegenden Beweismittel dessen Bemühungen regelmässig kontrollieren. (R 282/2004 vom 8. September 2004)
<b>§ 25 SHG</b>	<b>Kürzung infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht.</b> Die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Bereiche, welche für eine effiziente und wirkungsvolle Beratung und Betreuung unerlässlich sind. An regelmässig stattfindenden Besprechungen werden daher gemeinsam die bisher eingeleiteten Massnahmen überprüft und das weitere Vorgehen besprochen. Die unterstützungsbedürftige Person hat so auch Gelegenheit, weitere Probleme anzusprechen und ganz konkret Hilfe in Form von Beratung und Betreuung in Anspruch zu nehmen. Die regelmässige Vereinbarung von Besprechungsterminen und die Einhaltung dieser Termine ist daher notwendig, um die unterstützte Person angemessen zu beraten, zu betreuen und deren Selbstständigkeit zu fördern. Die Behörde hat ihre Tätigkeit schonend und gesetzeskonform auszuüben. Die Anordnung darf daher nicht unverhältnismässig sein und muss sich an den vorgegebenen gesetzlichen Rahmen halten. Sie darf die Freiheit der unterstützten Person nur soweit einschränken, als dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Die Vereinbarung eines Besprechungstermins, welcher die obigen Anforderungen erfüllt, stellt dabei eine Anordnung der Behörde dar, deren Nichtbefolgung zu einer Kürzung der Unterstützungsleistung führen kann. (R 529/2009 vom 4. Februar 2010)
<b>§ 25 SHG</b>	<b>Einstellung der Leistung bei grober Verletzung der Mitwirkungspflicht.</b> Die Unterstützungsleistung wird zu Recht gekürzt, wenn eine hilfsbedürftige Person Termine für ein Vorstellungsgespräch bei einer Sozialfirma mehrmals, teils (nachträglich) entschuldigt, teils unentschuldigt nicht wahrnimmt und damit die Arbeitsaufnahme bei der Sozialfirma vereitelt. Ändert sich das Verhalten trotz dieser Massnahme und weiterer Verwarnung nicht massgeblich und bleibt sie insbesondere einem weiteren Termin bei der Fürsorgebehörde unentschuldigt fern, an welchem die Chancen der hilfsbedürftigen Person auf dem Arbeitsmarkt mittels Bewerbungscoaching verbessert werden sollten, so verletzt sie erneut in grober Weise ihre Mitwirkungspflicht. In diesem Fall rechtfertigt sich die Einstellung der Unterstützungsleistung. Davon unberührt ist ein allfälliger Anspruch auf Notunterstützung gemäss Art. 12 BV. (R 408/2009 vom 19. Oktober 2009; zur Nothilfe vgl. BGE 130 I 71)
<b>§ 25 Abs. 3 SHG i. V. m. § 37a SHV; Art. 12 BV</b>	<b>Einstellung bei Therapieverweigerung; Überprüfung des Anspruchs auf Nothilfe.</b> Die Sozialhilfeleistungen können gemäss § 25 Abs. 3 SHG i. V. m. § 37a SHV nach erfolgter Kürzung eingestellt werden, wenn eine unterstützte Person der Anordnung nicht nachkommt, eine stationäre Therapie durchzuführen, und eine ambulante Therapie nicht genügt. Ein Anspruch auf Nothilfe gemäss Art. 12 BV ist zu prüfen. (V 226 vom 25. Oktober 2006)
<b>§ 25 Abs. 3 SHG § 6a SHG</b>	<b>Keine Übernahme von eingestellten Taggeldern durch die Fürsorge.</b> Gemäss § 25 Abs. 3 SHG wird Hilfsbedürftigen, welche die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt. Die Verwarnung muss in der Regel schriftlich erfolgen (§ 37a SHV) und kann auch in einer rechtskräftig verfügten Kürzung erblickt werden. Gemäss § 6a SHV sind Sozialhilfeleistungen zu kürzen, wenn jemandem durch eigenes Verschulden die Anspruchsberechtigung für Taggelder eingestellt worden ist. Die Fürsorge hat nicht jenen Betrag auszugleichen, den die ALV berechtigterweise nicht bezahlt. Die Kürzung der Unterstützungsleistungen hat indessen nicht weiter zu gehen als die Leistungsverweigerung der ALV (V 102 vom 28. Mai 1997)

## Pflicht zur Arbeitsaufnahme

<p><b>§ 8 und § 8b SHG</b></p>	<p><b>Subsidiaritätsgrundsatz.</b> Hilfsbedürftige können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt (§ 8b SHG). Aus den die Sozialhilfe prägenden Grundsätzen der Eigenverantwortung und der Subsidiarität folgt, dass hilfeschuchende Personen dazu verpflichtet sind, alles Zumutbare zur Behebung der eigenen Notlage zu unternehmen, insbesondere die eigene Arbeitskraft einzusetzen und eine zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen. Eine Person, welche die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm verweigert, erfüllt mangels Notlage die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen grundsätzlich nicht (BGE 130 I 71; TVR 2010 Nr. 20 E. 2.2; R 364 vom 20. November 2014).</p>
<p><b>§ 8 SHG</b></p>	<p><b>Zumutbarkeit der Arbeit.</b> Sozialhilfeleistungen sind subsidiär gegenüber der Selbsthilfe und demzufolge nur auszurichten, wenn die Notsituation nicht anderweitig behoben werden kann. Verlangt wird insbesondere der Einsatz der eigenen Arbeitskraft (vgl. Wolffers, S. 127). Die Anforderungen an die Zumutbarkeit einer Arbeit im Sozialhilferecht sind weniger hoch als zum Beispiel gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz. Eine Arbeit ist gemäss Sozialhilferecht auch dann zumutbar, wenn sie nicht in vollem Umfange der beruflichen Qualifikation einer unterstützten Person oder ihrer bisher ausgeübten Tätigkeit entspricht. Das Beschäftigungsprogramm darf die unterstützte Person lediglich nicht überfordern. Hingegen darf es ihr Fähigkeits- und Fertigniveaus unterschreiten (BGE 130 I 71). Das Absolvieren einer Zusatzausbildung als Lastwagenfahrer mit Anhänger rechtfertigt eine Verweigerung von Arbeitseinsätzen als Taxifahrer nicht, auch wenn es sich dabei um Einsätze an Sonntagen und während der Nacht handelt. Es ist dem Betroffenen zuzumuten, seine Fahrstunden zu verschieben oder temporär mit dem Fahrunterricht auszusetzen. (R 55/98 vom 26. März 1998; vgl. R 225/2014 vom 31. Juli 2014)</p>
<p><b>§ 8b SHG</b></p>	<p><b>Zumutbare Arbeit bei Personen mit ausländischem Fähigkeitsausweis.</b> Sind Inhaber von in der Schweiz nicht anerkannten Fähigkeitsausweisen des Gesundheitsbereichs nicht in der Lage, innert nützlicher Frist in der Schweiz eine Berufsausübungsbewilligung zu erhalten, stellen auch Hilfstätigkeiten eine zumutbare Arbeit dar. (BGE 130 I 71; R 454/2003 vom 18. November 2003)</p>
<p><b>§ 8 SHG</b></p>	<p><b>Arbeitspflicht Alleinerziehender.</b> Die Pflicht zur Arbeit einer von der Fürsorge unterstützten Person ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Selbsthilfe. Dieser Verpflichtung können u. a. familiäre Pflichten (Erziehung der Kinder), gesundheitliche und andere triftige Gründe entgegenstehen. So kann insbesondere für alleinerziehende Eltern die Arbeitsaufnahme nicht angeordnet werden, solange die Kinder intensiver Aufsicht und Betreuung bedürfen. Bei der Beurteilung der zumutbaren Arbeitsleistung ist u. a. auf die Anzahl der Kinder, ihr Alter, ihren Entwicklungsstand und die tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten der Fremdplatzierung abzustellen. Es kann indessen davon ausgegangen werden, dass vom 5. Lebensjahr an eine stunden- oder tageweise Fremdplatzierung im Allgemeinen unproblematisch ist. (V 29 vom 12. Februar 1997; vgl. R 0080/2014 vom 21. Mai 2014). Konkrete Massnahmen mit Blick auf die berufliche Integration können spätestens für den Zeitpunkt, wenn das jüngste Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, vorgesehen werden (R 9/2018 vom 4. April 2018).</p>
<p><b>§ 8b SHG</b></p>	<p><b>Pflicht zur Arbeitsaufnahme der Ehefrau.</b> Ist der Ehemann nicht in der Lage, für den Familienbedarf aufzukommen, hat sich die Ehefrau an der Bedarfsdeckung zu beteiligen. Da das Eherecht keine Rollenteilung mehr vorsieht, kann die Ehefrau zur Arbeitsaufnahme verpflichtet werden. Eine Beschränkung der Unterhaltsleistung der Ehefrau auf Haushaltsführung und Kindererziehung kann nicht geschützt werden. Die Verpflichtung, wonach beide Ehepartner zusammen ein Arbeitspensum von 100 % erreichen müssen, stellt sicher, dass die Eltern ihren Pflichten zur Betreuung der Kinder trotz Erwerbstätigkeit nachkommen können. (R 670/2003 vom 8. März 2004)</p>

<p><b>§ 8 SHG, Art. 12 BV</b></p>	<p><b>Kein Anspruch auf Nothilfe bei aktueller Arbeitsverweigerung.</b> Lehnt ein Unterstützungsbedürftiger eine zumutbare Arbeit ab, so weigert er sich, für sich zu sorgen und seine Notlage abzuwenden. Er hat damit weder Anspruch auf Sozialhilfe noch auf finanzielle Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung (BGE 130 I 71). Dies gilt jedoch nur, solange der Unterstützungsbedürftige aktuell die Möglichkeit hat, seine Notlage durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit abzuwenden. Sofern die Arbeitsstelle nicht mehr offen steht und eine andere Arbeitsstelle nicht verfügbar ist, hat es der Unterstützungsbedürftige nicht mehr selbst in der Hand, seine Notlage zu beenden, und daher zumindest Anspruch auf Nothilfe. (R 112/2008 vom 30. Juli 2008)</p>
<p><b>§8b SHG i. V. m. § 6 SHV</b></p>	<p><b>Zulässige Auflage der Beratungsgespräche beim RAV.</b> Das Sozialhilfeziel der Förderung der Selbstständigkeit deckt sich mit den Zielen des RAV, eine möglichst rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der anspruchsberechtigten Person zu erreichen. Wenn die Fürsorgebehörde ihre Beratung in Ergänzung zur fachkompetenten Beratung des RAV erbringen möchte und daher von Hilfsbedürftigen verlangt, die Angebote des RAV zu nutzen, ist dies sinnvoll. Die Auflage, die Beratungsgespräche, welche vom RAV angeboten werden, zu nutzen, ist verhältnismässig. (R 319/2007 vom 21. Januar 2008)</p>
<p><b>§ 6 SHV</b></p>	<p><b>Nachweis von Arbeitsbemühungen oder Arbeitsunfähigkeit.</b> Gemäss § 6 SHV kann die Unterstützung mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Diese müssen verhältnismässig sein. Die Sozialhilfebehörde hat in ihrem Entscheid die Ausrichtung der Unterstützungsleistung auflageweise davon abhängig gemacht, dass die hilfsbedürftige Person mindestens acht Arbeitsbemühungen vorzuweisen hat, wenn sie arbeitsfähig ist. Damit lässt die Behörde anstelle des Nachweises über die Arbeitsbemühung auch den Nachweis einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit zu. Eine solche Auflage ist grundsätzlich zulässig. (R 2391/2006 vom 23. Februar 2007)</p>
<p><b>§ 25 Abs. 3 SHG, § 6 SHV</b></p>	<p><b>Ungeeignetheit und Unverhältnismässigkeit der Auflage, monatlich zwölf Bewerbungen vorzuweisen.</b> In Anbetracht eingeschränkter Einsatzmöglichkeiten eines Hilfsbedürftigen (leidensadaptierte, körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten in wechselnder Arbeitshaltung) und eines Alters von deutlich über 50 Jahren hat die Behörde zu erkennen, dass ein Hilfsbedürftiger, welcher mehrere Monate lang die Auflage ordnungsgemäss erfüllt, mit der Suche nach einer zumutbaren, seiner Behinderung entsprechenden Arbeit überfordert ist. Nach Ansicht der Rekursinstanz ist unter solchen Umständen eine Auflage, monatlich zwölf Bewerbungen nachzuweisen, nicht geeignet, dem Hilfsbedürftigen zu einer Arbeit auf dem freien Arbeitsmarkt zu verhelfen. Sie ist daher nicht verhältnismässig und eine Kürzung des Grundbedarfs unzulässig. Im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 3 SHV hat die Behörde zusammen mit dem Hilfsbedürftigen nach anderen Wegen zu suchen, um ihn wieder ins Arbeitsleben zu integrieren. (R 255/2008 vom 1. Oktober 2008)</p>
<p><b>§ 8 SHG</b></p>	<p><b>Auflage betreffend Anzahl Bewerbungen und Minimallohn.</b> Die Auflage, sich monatlich mit einer gewissen Anzahl Bewerbungen um eine Stelle mit einem minimalen Verdienst zu bemühen, ist verhältnismässig. Verdiente eine Sozialhilfebezügerin mit einem zweijährigen Kind, bevor sie um Unterstützung nachsuchte, monatlich Fr. 1'300.-- und hat sich dieses Einkommen ab der Zusprechung der Unterstützung kontinuierlich verringert, so ist die Auflage zulässig, sich um eine Stelle mit einem Minimallohn von Fr. 1'000.-- zu bewerben. (R 639/2005 vom 30. Januar 2006)</p>
<p><b>§ 8 SHG</b></p>	<p><b>Keine Anrechnung eines fiktiven Einkommens.</b> Nach Lehre und Rechtsprechung dürfen Einnahmen nur in die Bedarfsberechnung einbezogen werden, wenn sie der unterstützten Person tatsächlich zur Verfügung stehen oder ohne Weiteres erhältlich sind. Unzulässig ist deshalb die Anrechnung eines fiktiven Einkommens sowie von nicht durchsetzbaren Forderungen der unterstützten Person gegenüber Dritten. Es ist der Fürsorgebehörde demnach verwehrt, ein hypothetisches Arbeitseinkommen in die Bedarfsberechnung des Unterstützungsbedürftigen einzubeziehen, auch wenn er nach Auffassung der Behörde arbeitsfähig ist und die Arbeitsmarktlage eine Berufstätigkeit zuliesse. (R 282/2004 vom 8. September 2004 und VG.2015.167 vom 23. Dezember 2016)</p>



## Beschäftigungsprogramme

§ 8a SHG	<b>Behördliches Ermessen betreffend Teilnahme an Beschäftigungsprogramm.</b> Bei § 8a SHG handelt es sich um eine „Kann-Vorschrift“, die der entscheidenden Behörde ein grosses Ermessen einräumt, welches von der Rekursinstanz nur mit grösster Zurückhaltung überprüft werden darf. Die Bewilligung zur Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm ist mit Kosten verbunden, die über die übliche Sozialhilfe hinausgehen. In diesem Zusammenhang gehören Nachforschungen über die finanziellen, gesundheitlichen und persönlichen Verhältnisse von Sozialhilfebezüglern deshalb zur Pflicht einer Fürsorgebehörde und können nicht einfach als unnötige Schikane gegen Sozialhilfebezüglern interpretiert werden. (R 641/2004 vom 17. März 2004)
§ 8b SHG	<b>Pflicht zur Teilnahme an Beschäftigungsprogramm.</b> Aus den die Sozialhilfe prägenden Grundsätzen der Eigenverantwortung und der Subsidiarität folgt, dass hilfeschuchende Personen dazu verpflichtet sind, alles Zumutbare zur Behebung der eigenen Notlage zu unternehmen, insbesondere die eigene Arbeitskraft einzusetzen und eine zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen. Hierzu gehört gerade auch die Annahme von Arbeit im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes. (BGE 130 I 71; TVR 2010 Nr. 20 E. 2.2; R 242/2012 vom 11. Januar 2013)
§ 8b SHG	<b>Zumutbarkeit des teilzeitlichen Besuchs eines Beschäftigungsprogramms neben dem Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit.</b> Die Anknüpfung der Unterstützungsleistungen an die Bedingung, dass ein Sozialhilfebezüglern nebst seiner sich im Aufbau befindlichen selbständigen Tätigkeit an einem Beschäftigungsprogramm zu 60 % teilnimmt, ist recht- und verhältnismässig, wenn er aufgrund seiner Tätigkeit praktisch kein Einkommen erwirtschaftet und diese zu flexiblen Arbeitszeiten von zu Hause aus erledigt werden kann. (R 696/2004 vom 28. Februar 2005 und R 187/2014 vom 6. August 2014)
§ 8b SHG, § 25 Abs. 3 SHG	<b>Verpflichtung des Hausmannes zur Teilnahme am Beschäftigungsprogramm.</b> Ein Unterstützter kann unter Androhung einer Kürzung zur Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm verpflichtet werden, um seine Integrationschancen zu verbessern, nachdem er schon einige Zeit nicht berufstätig gewesen ist. Auch muss die Ausbildung des Unterstützten nicht von der Sozialhilfe quasi mitfinanziert werden, wenn deren Ausgang sehr ungewiss ist und der Abschluss noch in weiter Ferne liegt. Der Unterstützte kann sich weder darauf berufen, nur als Hausmann tätig zu sein, noch wegen seiner Ausbildung nicht am Beschäftigungsprogramm teilnehmen zu können. (R 114/2005 vom 6. Juni 2005)
§ 6 SHV	<b>Unzulässigkeit von Auflagen bezüglich Beschäftigungsprogramms bei Widerspruch zu aktuellem Gutachten.</b> Geht aus einem Gutachten klar hervor, dass der Hilfsbedürftige auf eine sitzende Tätigkeit angewiesen ist, von der er sich möglichst wenig erheben muss, so ist die Auflage an einem Arbeitsprogramm teilzunehmen, das Tätigkeiten beinhaltet, welche nicht sitzend erledigt werden können (Unkrautbeseitigung und Säuberung von Plätzen und Rändern an gemeindeinternen Strassen), ungeeignet. Diese Auflage ist daher unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkung des Hilfsbedürftigen als nicht verhältnismässig zu qualifizieren. Die Behörde hat die künftigen Sozialhilfeleistungen gemäss § 6 SHV mit geeigneten und verhältnismässigen Auflagen und Weisungen zu verbinden, damit eine enge Führung des Hilfsbedürftigen gewährleistet ist. (R 365/2008 vom 18. November 2008; 421/2008 vom 3. März 2009)
§ 8b SHG	<b>Jugendprogramm als zumutbares Arbeitsangebot.</b> Beim Jugendprogramm HEKS TG job Amriswil handelt es sich um ein umfassendes Abklärungs- und individuelles Beratungsangebot. Die Jugendlichen gehen dabei zur Schule, arbeiten in begleiteten Gruppen, absolvieren Praktikums- und Schnuppereinsätze, lernen die Einbindung in eine Tagesstruktur, werden im Berufswahlprozess begleitet und daneben in der benötigten Basisqualifikation gefördert. Es ist somit durchaus von einem zumutbaren Arbeitsangebot gemäss § 8b SHG und auszugehen. Nimmt die unterstützte Person verschiedene Termine nicht wahr, darf die Unterstützung nach erfolgter schriftlicher Abmahnung und Kürzung eingestellt werden. (R 332/2004 vom 7. September 2004, bestätigt in V 33/2005 vom 22. Februar 2005)

## Selbständige Erwerbstätigkeit

<b>§ 8 SHG</b>	<b>Übernahme von Betriebskosten eines Selbständigerwerbenden.</b> Einer Fürsorgebehörde kommt bei der Abklärung des Vorhandenseins einer Notlage bzw. der Berechnung des notwendigen Ausmasses der Sozialhilfe gemäss konstanter Praxis und Rechtsprechung eine erhebliche Entscheidungsfreiheit zu. Bei der Frage, in welchem Umfang sie die Betriebskosten eines selbständig Erwerbenden in der Unterstützungsberechnung berücksichtigen will, muss der Aufwand zur Führung eines selbständigen Geschäfts in einem vernünftigen Verhältnis zum erzielten Ertrag stehen. (R 109/99 vom 17. Juni 1999 und R 696/2004 vom 28. Februar 2005)
<b>§ 8b SHG, § 6 SHV</b>	<b>Kein Wahlrecht zwischen selbständiger und unselbständiger Arbeit.</b> Hilfsbedürftige haben im Rahmen von § 8b SHG keine Wahl zwischen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit. Es ist jedoch zu beachten, dass Auflagen, Bedingungen und Weisungen i. S. v. § 8b SHG und § 6 SHV dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen, also geeignet, notwendig und zumutbar sein müssen. (R 696/2004 vom 28. Februar 2005; R 183/2006 vom 29. Juni 2006)  Es gibt ausserdem keine Pflicht der Fürsorgebehörden, selbständig erwerbstätigen Hilfsbedürftigen Aufträge zu vermitteln. Einem Hilfsbedürftigen, der keine Erfolge als selbständiger Unternehmer vorweisen kann, ist es zumutbar, i. S. v. § 8b SHG eine unselbständige Tätigkeit anzunehmen. (V 144/2007 vom 11. Juli 2007)
<b>§ 8b SHG, § 6 SHV</b>	<b>Auflage der Gewinnsteigerung bei Selbständigerwerbenden.</b> Im Fall von selbständig erwerbenden Hilfsbedürftigen können die Sozialhilfeleistungen gemäss § 8b SHG und § 6 SHV mit der Auflage versehen werden, dass die unterstützte Person den Gewinn innerhalb einer bestimmten Frist angemessen steigern und andernfalls eine zumutbare unselbständige Tätigkeit aufnehmen müsse. Die endgültige Verpflichtung zur Aufnahme einer zumutbaren unselbständigen Tätigkeit kann aber erst nach Ablauf der Frist verfügt werden. (R 183/2006 vom 29. Juni 2006)

## Arbeitslosigkeit

<b>§ 8 SHG</b>	<b>Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse trotz Arbeitsunfähigkeit.</b> Es ist im Rahmen der sozialhilferechtlichen Mitwirkungspflicht eines Hilfsbedürftigen und aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes zulässig und auch verhältnismässig, einen Bedürftigen trotz ärztlich attestierter 100 %-iger Arbeitsunfähigkeit anzuweisen, bei der Arbeitslosenkasse Arbeitslosenentschädigung zu beantragen, da die Abklärungen, ob er allenfalls vermittlungsfähig ist oder nicht, grundsätzlich der Arbeitslosenkasse obliegen. (V 186 vom 9. September 1998)
<b>§ 8 SHG</b>	<b>Kein Verzicht auf Arbeitslosengelder zugunsten beruflicher Experimente.</b> Auf Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung darf nicht zu Gunsten unsicherer beruflicher Experimente verzichtet werden. Ansonsten muss sich die hilfsbedürftige Person den Vorwurf gefallen lassen, sie habe nicht alle in ihrer Macht liegende Anstrengungen unternommen, um aus eigener Kraft die finanzielle Not abzuwenden, und eine Kürzung der Unterstützung in Kauf genommen. Vorliegend hatte sich die hilfsbedürftige Person beim RAV abgemeldet, um sich dem selbständigen Verkauf von Kerzen zu widmen. (R 255/99 vom 12. Oktober 1999)

## Ausbildung

<b>§ 8 SHG</b>	<b>Übernahme von Ausbildungskosten.</b> Eine gute Schul- oder Berufsausbildung trägt in der Regel zur wirtschaftlichen Selbständigkeit bei und hilft, Notlagen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund zählen grundsätzlich die Ausbildungskosten zu den Lebenshaltungskosten und werden in angemessenem Umfang durch die Sozialhilfe übernommen. Aus dem Subsidiaritätsprinzip lässt sich jedoch auch der Grundsatz ableiten, wonach die Fürsorge lediglich die Kosten der Ausbildung in staatlichen oder staatlich subventionierten Institutionen zu übernehmen hat. Eine Fürsorgebehörde kann zudem verlangen, dass eine anvisierte Ausbildung eine gewisse Gewähr für ein bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen nach Abschluss bietet. Vorliegend wurde der Entscheid einer Fürsorgebehörde geschützt, die sich weigerte, die Kosten für die Ausbildung im grafisch-gestalterischen Bereich an einer staatlich nicht subventionierten Schule zu übernehmen. (R 375/99 vom 23. Februar 2000 und R 384/2012 vom 24. Januar 2013)
<b>§ 8 SHG, § 8b SHG</b>	<b>Eigenfinanzierung der Erstausbildung durch die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung.</b> Grundsätzlich gilt, dass die Sozialhilfe die Kosten für eine angemessene Ausbildung von Heranwachsenden zu übernehmen hat, wenn diese nicht durch Eltern oder Verwandte übernommen werden können und auch kein Anspruch auf Stipendien oder andere Ausbildungsbeihilfen besteht. Aus dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe i. S. v. § 8 SHG ergibt sich aber, dass es grundsätzlich zumutbar und daher nicht willkürlich ist, von einer hilfesu-chenden Person zu verlangen, dass diese die für die Erstausbildung nötigen finanziellen Mittel mittels einer Nebenbeschäftigung zumindest teilweise selbst erarbeitet. Eine andere Beurteilung kann sich dann ergeben, wenn eine Person überzeugend darlegt, dass sie dazu neben der Ausbildung nicht in der Lage ist. Wenn der Lebensunterhalt für den Besuch eines Vorkurses durch Sozialhilfeleistungen schon einmal finanziert wurde und die hilfeschuchende Person in der Folge die Aufnahmeprüfung nicht bestand, muss sie ihren Lebensunterhalt selbst be-streiten, wenn sie am Berufsziel festhalten will. Auch Nacht- oder Wochenendarbeit ist in einem gewissen Umfang durchaus zumutbar. (R 530/2005 vom 22. Dezember 2005; V 126/2006 vom 7. Juni 2006)

## Unterstützungseinheit

<b>§ 8 SHG</b>	<b>Ehegatten als Unterstützungseinheit.</b> Zur Unterstützungseinheit gehören grundsätzlich die hilfsbedürftige Person sowie deren Angehörige. Aus dem Sinn und Zweck der Norm ergibt sich, dass unter Angehörigen jene Personen zu verstehen sind, für deren Unterhalt die hilfsbedürftige Person aufzukommen hat. Ehegatten, die einen gemeinsamen Haushalt führen, werden daher unterstützungsrechtlich als Einheit betrachtet, so dass die Einkommen beider berufstätigen Ehegatten bei der Ermittlung des sozialen Existenzminimums voll angerechnet werden. Umgekehrt bilden aber Eltern, die mit ihren erwachsenen Kindern zusammenleben und für deren Unterhalt sie nicht mehr aufkommen müssen, keine Unterstützungseinheit. (R 506/2008 vom 12. Februar 2009)
<b>§ 8 SHG</b>	<b>Eigene Unterstützungseinheit der aus der ehelichen Wohnung ausgezogenen Ehefrau.</b> Nach dem Auszug aus der ehelichen Wohnung ist die Ehefrau als eigene Unterstützungseinheit zu behandeln. Jedoch kommt die eheliche Fürsorgepflicht nach wie vor zum Tragen, da diese bis zur Auflösung der Ehe durch Scheidung andauert. Dementsprechend ist die gegenseitige Unterhalts- und Beistandspflicht bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen (VG.2014.189 vom 25. Februar 2015).

<p>§ 25 SHG i. V. m. § 2a SHV</p>	<p><b>Berücksichtigung und Beibringung der Einkommens- und Vermögensunterlagen des Konkubinatspartners.</b> Besteht ein stabiles Konkubinat* und wird nur eine der beiden Personen unterstützt, sind Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners bei der Unterstützungsberechnung zu berücksichtigen. Wird ein stabiles Konkubinat aufgrund vorliegender Beweise resp. Indizien angenommen, müssen vom Antragsteller die entsprechenden Unterlagen bezüglich Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Konkubinatspartners beigebracht werden, ansonsten keine gültige Unterstützungsberechnung vorgenommen werden kann. (R 491/2004 vom 15. November 2004, bestätigt in V 16/2005 vom 26. Januar 2005, VG.2017.5 vom 26. April 2017)</p> <p><u>*Konkubinat - Anmerkung der Rekursinstanz:</u> Es ist bereits dann von einem stabilen Konkubinat auszugehen, wenn die Partnerschaft zwei Jahre dauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (SKOS-Richtlinien F.5-1). Um die Qualität einer Lebensgemeinschaft beurteilen zu können, sind die gesamten Umstände des Zusammenlebens von Bedeutung. (R 253/2008 vom 10. November 2008)</p>
<p>§ 8 SHG</p>	<p><b>Unterstützungsberechnung bei Sozialhilfebedürftigkeit nur eines Konkubinatspartners, Änderung der Rechtsprechung.</b> Lebt die hilfsbedürftige Person in einer Lebensgemeinschaft, ist vorab zu prüfen, ob es sich um ein ungefestigtes oder ein stabiles Konkubinat handelt. Die Beurteilung richtet sich nach den SKOS-Richtlinien. Die Beweislast, dass trotz eines zweijährigen Zusammenlebens kein Konkubinat vorliegt, obliegt der zu unterstützenden Person. Unterlässt sie dies oder gelingt ihr der Beweis nicht, darf die Fürsorgebehörde ohne Weiteres von einem stabilen Konkubinat ausgehen. Liegt ein stabiles Konkubinat vor, ist der Unterstützungsbedarf wie bei einem Ehepaar zu berechnen und die Einkünfte des Konkubinatspartners anzurechnen (R 560/2011 vom 6. März 2012). Für den nicht unterstützten Partner ist auf das in den SKOS-Richtlinien vorgesehene erweiterte SKOS-Budget abzustellen (Änderung der Rechtsprechung). Eine Ungleichbehandlung zwischen Konkubinatspaaren, bei denen nur ein Partner unterstützt wird und verheirateten Paaren wird in Kauf genommen. (TVR 2017 Nr. 27)</p>
<p>§ 8 SHG</p>	<p><b>Unterstützungseinheit von Eltern und Kind.</b> Kinder begründen nur dann eine eigene Unterstützungseinheit, wenn den Eltern die Obhut entzogen wurde und das Kind dauerhaft fremdplatziert ist. Dies ist auch bei der Rückerstattung von Unterstützungsleistungen zu berücksichtigen. Auf das Bestehen einer Hausgemeinschaft zwischen Eltern und Kind kommt es dagegen nicht an, ebenso wenig darauf, dass die Unterstützungsleistungen direkt an die rückerstattungspflichtigen Eltern ausbezahlt worden sind. (VG.2009.145/150)</p>
<p>§ 8 SHG</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung von Unterhaltspflichten aus früherer Partnerschaft im aktuellen Unterstützungsbudget.</b> Der sozialhilferechtliche Grundbedarf ist in den SKOS-Richtlinien klar und für den Kanton Thurgau gemäss § 2a Abs. 1 SHV verbindlich festgelegt und sieht den Einbezug von Unterstützungspflichten gegenüber ehemaligen (Ehe-)Partnern und Kindern aus früheren Beziehungen nicht vor (SKOS-Richtlinie B.2). Demnach geht die finanzielle Sicherung der aktuellen Familie den Verpflichtungen aus früheren Beziehungen vor. Zunächst ist der eigene Bedarf zu decken und erst, wenn dieser gedeckt ist, können Zahlungen an Dritte erfolgen. Dies kann zur Folge haben, dass die Unterhaltsbeiträge an Kinder aus einer früheren Ehe nicht bezahlt werden können und diese von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Unter anderem für solche Fälle ist ein Anspruch auf Bevorschussung von Kinderalimenten gesetzlich garantiert (vgl. §§ 6 ff. AliG). Eine Anrechnung der Unterstützungspflichten im Unterstützungsbudget der aktuellen Familie würde andernfalls dazu führen, dass die Vorinstanz faktisch anstelle der zuständigen Wohnsitzgemeinde Alimentenbevorschussung an die ehemalige Familie des Mannes leisten würde. Zudem hat sich dieser den Umstand anrechnen zu lassen, dass er gerichtlich die Herabsetzung der Unterstützungsbeiträge an seine beiden Kinder aus früherer Ehe verlangen kann, wenn diese Forderungen für ihn finanziell nicht mehr tragbar wären. Tut er dies nicht, so kann er nicht verlangen, dass die (angeblich zu hohen) Unterstützungsbeiträge in das Unterstützungsbudget seiner aktuellen Familie miteinbezogen werden. (R 156/2010 vom 19. August 2010)</p>
<p>§ 8 SHG</p>	<p><b>Berechnung der Unterstützung bei Betreuung eines erwachsenen, schwer behinderten Sohnes.</b> Zur Unterstützungseinheit gehören grundsätzlich die hilfsbedürftige Person sowie deren Angehörige. Aus dem Sinn und Zweck der Norm ergibt sich, dass unter Angehörigen jene Personen zu verstehen sind, für deren Unterhalt die hilfsbedürftige Person aufzukommen hat. Nach der bundesgerichtlichen Recht-</p>

	<p>sprechung werden Ehegatten, die einen gemeinsamen Haushalt führen, unterstützungsrechtlich als Einheit betrachtet, so dass das Einkommen der berufstätigen Ehegatten bei der Ermittlung des sozialen Existenzminimums voll angerechnet wird. Umgekehrt bilden aber Eltern, die mit ihren erwachsenen Kindern zusammenleben, keine Unterstützungseinheit (vgl. BGer 2P.289/2006 vom 12. Februar 2007, E. 2.5.2). Auch gemäss den SKOS-Richtlinien werden die in einer familienähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Personen in der Regel nicht als Unterstützungseinheit zusammengefasst (SKOS-Richtlinien F.5-1). Die Mutter, welche ihren erwachsenen, schwer behinderten und auf Hilfe und Betreuung angewiesenen Sohn zu Hause pflegt, bildet daher eine eigenständige Unterstützungseinheit ohne Einbezug ihres Sohnes. Bei der Berechnung der Unterstützung ist jeweils zu prüfen, wem die geltend gemachten Ausgaben zuzurechnen sind. So sind beispielsweise die Fremdbetreuungskosten dem Sohn, welcher eine Hilflosenentschädigung der IV bezieht, zuzurechnen. (R 506/2008 vom 12. Februar 2009)</p>
--	--

### Entschädigung für die Haushaltsführung

§ 8 SHG	<p><b>Berechnung der Entschädigung für die Haushaltsführung nach Zeitaufwand der unterstützten Person und Einkommen des Begünstigten.</b> Die Entschädigung für die Haushaltsführung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen. Dienstleistungen, die nicht unterstützte Personen einer unterstützten Person bezahlen müssen, sind z. B. Einkaufen, Kochen, Waschen, Bügeln oder Reinigung und Unterhalt der Wohnung. Die finanzielle Abgeltung der Haushaltsdienste richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls und trägt insbesondere der aufzuwendenden Arbeitszeit der unterstützten Person und dem Einkommen des Begünstigten Rechnung (vgl. SKOS-Richtlinien F.5.2). Allerdings darf nur die tatsächlich zufließende oder ohne Weiteres erhältliche Entschädigung angerechnet werden, wobei auch Naturalleistungen zu berücksichtigen sind. Unzulässig ist dagegen die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens (vgl. Wolfers, S. 160). (R 398/2005 vom 20. Oktober 2005)</p>
§ 8 SHG, § 16 VRG	<p><b>Beibringung von Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen des Partners zur Berechnung der Entschädigung für die Haushaltsführung.</b> Damit der unterstützten Person eine Entschädigung für die Haushaltsführung angerechnet werden kann, muss der nicht unterstützte Partner in der Lage sein, eine solche überhaupt auszurichten. Geht dies aus den Akten nicht hervor, ist es Sache der Gemeinde, den Sachverhalt abzuklären. Die unterstützte Person trifft ihrerseits eine Mitwirkungspflicht, sie hat beispielsweise Unterlagen über die Tätigkeit bzw. Dauer der Ausbildung des Lebenspartners beizubringen. Kommt die unterstützte Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, entscheidet die Behörde in freier Würdigung der Beweise. Die Behörde darf aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgehen, dass die unterstützte Person, welche zusammen mit einem Lebenspartner wohnt, für diesen Haushaltsarbeiten übernimmt, und der Lebenspartner grundsätzlich in der Lage ist, für diese Annehmlichkeit eine angemessene Entschädigung zu zahlen. (R 2364/2006 vom 26. Februar 2007; vgl. auch R 310/2007 vom 18. Oktober 2007)</p>
§ 8 SHG	<p><b>Vermutung der Haushaltsführung; kein Verzicht auf Entschädigung.</b> Eine unterstützte Person, die Haushaltsarbeiten für eine nicht unterstützte Person erledigt, hat gemäss SKOS-Richtlinien Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung im Betrag von maximal Fr. 950.--. Sie kann nicht auf die ihr zustehende Entschädigung verzichten. Ein angemessener Betrag ist ihr als Einkommen anzurechnen. Auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung kann davon ausgegangen werden, dass Personen, welche zusammen mit einem Lebenspartner wohnen, für diesen auch Haushaltsarbeiten übernehmen. Dies gilt im Speziellen, wenn die Haushaltsführende im Gegensatz zu ihrem Partner keiner Erwerbstätigkeit ausser Haus nachgeht. (R 563/2001 vom 10. Januar 2002)</p>

§ 8 SHG	<b>Kein Verzicht auf Haushaltsentschädigung; Pflicht zur Übernahme von Haushaltsarbeiten.</b> Weil Unterstützungsleistungen immer subsidiär zu den anderen Hilfsquellen geleistet werden, macht die Sozialhilfe grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend. Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung. Diese Haushaltsentschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen. Zu entschädigende Dienstleistungen sind beispielsweise Einkaufen, Kochen, Waschen, Bügeln, Reinigen und Unterhalt der Wohnung, Betreuung von Kindern der nicht unterstützten Personen etc. Die Entschädigung richtet sich nach der Zeit, die für die Haushaltsführung aufgewendet werden muss und beträgt bei einem Haushalt mit zwei Personen ohne Kinder maximal Fr. 950.-- (vgl. SKOS-Richtlinien Ziff. F.5.2). Aufgrund des erwähnten Subsidiaritätsgrundsatzes kann die unterstützte Person nicht auf die Haushaltsentschädigung verzichten, weder freiwillig noch dadurch, dass sie faktisch keine Haushaltsarbeiten erledigt. Analog zur Pflicht zur Arbeitsaufnahme gemäss § 8b SHG kann die unterstützte Person angehalten werden, Haushaltsarbeiten zu übernehmen, wenn sie dadurch eine Haushaltsentschädigung bzw. ein Einkommen erzielen kann. Andernfalls würde sie für ihr passives Verhalten gleich doppelt belohnt, indem sie für ihr Nichtstun im Haushalt auch noch höhere Unterstützungsleistungen bekäme. Dies würde Sinn und Zweck der Sozialhilfe diametral zuwiderlaufen. (R 519/2009 vom 3. Februar 2010)
§ 8 SHG	<b>Keine Anrechnung der Entschädigung für die Haushaltsführung bei gleichem Einsatz der Partner.</b> Leisten beide Partner gleich viel an die Hausarbeit, so rechtfertigt es sich nicht, dem einen eine Entschädigung für die Haushaltsführung anzurechnen. (V 208/2004 vom 22. September 2004)

## Wohnkosten

§ 8 SHG	<b>Ortsüblicher Mietzins.</b> Angesichts des regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus können die Gemeinden regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschieden grosser Haushalte festlegen (BG-Urteil 2P.143/2005 vom 3. Juni 2005). Diese haben sich an den ortsüblichen Mietzinsen zu orientieren und dürfen nicht willkürlich festgelegt werden. Als orts- oder quartierüblich gilt jener Mietzins, welcher anhand einer Auswahl von Wohnungen oder Geschäftsräumen, die einander hinsichtlich Lage, Grösse, Ausstattung, Zustand und Bauperiode entsprechen, ermittelt wird. Das DFS hielt im konkreten Fall fest, dass zur Ermittlung des Mietzinses nicht nur auf jene Wohnungen abgestellt werden kann, die am günstigsten sind. Es ist ein Mittelwert als ortsüblicher Mietzins festzulegen. (R 387/2008 vom 2. März 2009)
§ 8 SHG	<b>Übernahme der Nebenkosten.</b> Gemäss SKOS-Richtlinien (B.3-I) sind beim Wohnungsmietzins die vertraglich vereinbarten Nebenkosten voll anzurechnen. Kosten für Heizung und Warmwasser (z. B. Elektro- und Holzheizung, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten abgerechnet werden. Bei Akontozahlungen sind allfällige Nachzahlungen ebenfalls zu übernehmen. (R 147/2001 vom 25. September 2001; R 312/2014 vom 7. Oktober 2014)
§ 8 SHG	<b>Dauer der Anrechnung überhöhter Mietzinse.</b> Überhöhte Mietkosten dürfen erst dann nicht mehr angerechnet werden, wenn die unterstützte Person eine konkret angebotene, zumutbare Wohnung abgelehnt hat, sich grundsätzlich weigert, eine günstigere Wohnung zu suchen oder eine angemessene Frist zur Suche einer günstigeren Wohnung angesetzt wurde. Zu beachten ist dabei, dass die Fürsorgebehörde nicht gehalten ist, der unterstützten Person eine konkrete Wohnung im Sinne eines nur noch zu unterzeichnenden Mietvertrages vorzulegen, um den Maximalzins gemäss den kommunalen Mietzinsrichtlinien anzurechnen. Grundsätzlich hat sich die unterstützte Person selbst um eine geeignete und den Mietzinsrichtlinien entsprechende Wohnung zu bemühen. Die Fürsorgebehörde ist jedoch angehalten, eine adäquate Hilfestellung zu leisten. (R 159/2006 vom 18. Mai 2006; R 312/2014 vom 7. Oktober 2015; TVR 2012 Nr. 24; VG.2014.173 vom 14. Januar 2015)

§ 2a SHV	<b>Berücksichtigung deutlich reduzierter Mietzinse als Fremdhilfe.</b> Die Tatsache, dass ein niedrigerer Mietzins als üblich bezahlt wird, bedeutet noch keine direkte finanzielle Unterstützung, sofern dieser effektiv bezahlte Mietzins auch Grundlage der Berechnung der Sozialhilfeleistung bildet. Mangels direkten Geldzuflusses ist auf eine Anrechnung der Differenz als Fremdhilfe zu verzichten. Ist die Differenz jedoch äusserst krass, muss sie, da die Verhältnismässigkeit nicht mehr gegeben ist, in der Berechnung berücksichtigt werden. (V 247/2003 vom 17. Dezember 2003; Wolffers, S. 153 f.)
§ 2a SHV	<b>Keine Bindung der Mietzinsreduktion an den Kündigungstermin.</b> Bringt eine unterstützungsbedürftige Person klar zum Ausdruck, dass sie die Wohnung selbst dann nicht aufgeben würde, wenn der Mietzins auf den Richtwert reduziert wird, muss bei der Leistungskürzung nicht auf einen Kündigungstermin abgestellt werden. (V 247/2003 vom 17. Dezember 2003)
§ 6 SHV	<b>Unzulässigkeit der Auflage zur Wohnungskündigung.</b> Eine unterstützte Person kann von der Sozialhilfebehörde nicht mittels Auflage zur Kündigung ihrer zu teuren Wohnung gezwungen werden. Hingegen kann die Behörde androhen, falls die Wohnungskosten, unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Mithilfe, nicht innert angemessener Frist reduziert würden, werde - mit einem diesbezüglichen Entscheid - die Unterstützung auf das ortsübliche Mass gekürzt. (vgl. R 356/2004 vom 14. Januar 2005; vgl. R 312/2014 vom 7. Oktober 2014)
§ 2a Abs. 1 SHV	<b>Kein Anwendungsfall einer zu teuren Wohnung.</b> Jungen Erwachsenen ist es grundsätzlich zuzumuten, sich eine günstige Wohngelegenheit zu suchen. Zumeist wird daher jungen Erwachsenen unter Berücksichtigung des nächsten Kündigungstermins nicht der gesamte Mietzins für eine eigene Wohnung angerechnet. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist es jedoch angezeigt, der unterstützten Person das Führen eines eigenen Haushalts zuzugestehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn vom behandelnden Arzt nachvollziehbar bestätigt wird, dass ihr aus medizinischen und/oder therapeutischen Gründen das Wohnen in einer WG nicht zugemutet werden kann, und eine Rückkehr in den Haushalt der Mutter oder des Vaters ausgeschlossen ist. Entsprechend ist in solchen Fällen der ortsübliche Mietzins für eine Person in einem 1-Personenhaushalt anzurechnen. Das DFS hielt im entsprechenden Entscheid fest, dass der Rekurrentin in einem solchen Fall nicht vorgeworfen werden kann, rechtsmissbräuchlich eine zu teure Wohnung gemietet zu haben. (R 306/2011 vom 19. August 2011)
§ 8 SHG i. V. m. § 2c SHV	<b>Umzugskosten.</b> Die SKOS-Richtlinien äussern sich nicht ausdrücklich zur Frage, ob Kosten, die bei einem Umzug innerhalb des Kantons entstehen, von der Fürsorge zu übernehmen sind. Aus dem im Sozialhilferecht geltenden Grundsatz, wonach Hilfe zu leisten ist, sobald der Hilfsbedürftige ohne sie den notwendigen Lebensunterhalt nicht mehr decken könnte (vgl. Wolffers, S. 126), kann abgeleitet werden, dass die unvermeidbaren Umzugskosten grundsätzlich von der Fürsorge zu übernehmen sind. Wie bei allen ausserordentlichen Ausgaben bedarf es dazu jedoch eines vorgängigen Kostengutsprachege suches. (vgl. R 6/2013 vom 21. Februar 2013)
§ 2a SHV	<b>Keine Verrechnung des Hauswartlohns mit dem Mietzins.</b> Eine Verrechnung des Einkommens als Hauswart mit dem Mietzins, um damit die tatsächliche Höhe der Wohnkosten herabzusetzen, ist nicht zulässig. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass zwei verschiedene Verträge - ein Arbeitsvertrag und ein Mietvertrag - existieren. (R 696/2003 vom 12. März 2004)
§ 2c SHV	<b>Anrechenbare situationsbedingte Kosten bei Hotelmiete.</b> Die Infrastrukturkosten fallen bei der Miete eines Hotelzimmers weg. Dafür entstehen entsprechende Mehrkosten für das auswärtige Essen und Waschen der Kleider, wofür die Sozialhilfe aufzukommen hat. (VG.2009.38/E vom 10. Juni 2009; vgl. SKOS-Richtlinien C.I-I ff.)
§ 8 SHG, § 2b Abs. 1 SHV	<b>Anrechenbare Wohnkosten beim nicht unterstützten Konkubinatspartner.</b> Im Rahmen des erweiterten SKOS-Budgets sind beim nicht unterstützten Konkubinatspartner die Hälfte der effektiven Mietzinskosten zu berücksichtigen. Die kommunalen Mietzinsrichtlinien finden in diesen Fällen damit keine Anwendung. (R 168/2017 vom 11. Juli 2017)

## Heim / Betreutes Wohnen

§ 8 SHG	<b>Ermessen bei der Wahl der Therapieinstitution.</b> Bei der Wahl der geeigneten Institution für die Betreuung eines Suchtabhängigen ist eine kostengünstigere Einrichtung gegenüber einer gleichfalls geeigneten, aber - namentlich weil ausserkantonale gelegenen - teureren Einrichtung zu bevorzugen. Ein Ermessensspielraum der Fürsorgebehörde besteht allerdings nur in Bezug auf die Wahl zwischen Institutionen, die im Hinblick auf die Behandlung den gleichen Erfolg versprechen, jedoch nicht in Bezug auf die Beurteilung der Frage, welche Therapiemassnahme geeigneter ist. (V 112 vom 24. Mai 2006)
§ 8 SHG	<b>Ermessen bei der Auswahl einer Therapieinstitution.</b> Die Sozialhilfebehörde hat bei der Auswahl der geeigneten Anstalt nur insofern einen Ermessensspielraum, als es um Institutionen geht, die im Hinblick auf die Behandlung den gleichen Erfolg versprechen. Der Ermessensspielraum besteht grundsätzlich dann nicht, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, welche Therapiemassnahme die geeignete ist. Die Behörde hat sich in der Regel an begründete Anträge von Fachpersonen, die mit der Situation der betreffenden Person und dem Verlauf des Hilfsprozesses vertraut sind, zu halten. Sie kann sich nicht ohne weitere Begründung oder gegenteiligen Bericht über ein ärztliches Zeugnis einer qualifizierten Fachperson einfach hinwegsetzen. Ist die Sozialhilfebehörde der Meinung, ein Gutachten oder ein Arztbericht sei zu wenig fundiert oder es handle sich dabei um ein Gefälligkeitsgutachten, so kann sie eine psychiatrische Abklärung oder fachärztliche Evaluation durch einen Vertrauensarzt veranlassen. (R 345/2007 vom 15. November 2007 und VG.2008.109 vom 14. Januar 2009)
§ 8 SHG; Art. 388 ff. ZGB	<b>Keine Einweisung in betreute Wohngemeinschaft gegen den Willen des Sozialhilfeempfängers ohne vorgängige erwachsenenschutzrechtliche Massnahme.</b> Solange ein Sozialhilfeempfänger weder verbeiständet noch bevormundet ist (bzw. neu: keiner erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme unterliegt), ist es nicht zulässig, ihn gegen seinen Willen in eine betreute Wohngemeinschaft einzuweisen. Dies auch deshalb, weil der Sozialhilfeempfänger grundsätzlich damit rechnen muss, eines Tages für die Kosten in der betreuten Wohngruppe selber aufkommen zu müssen. Um einen Sozialhilfeempfänger gegen seinen Willen in eine bestimmte Institution einzuweisen, müssen vorgängig die nötigen vormundschaftlichen Massnahmen (neu: Massnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) getroffen werden. (R 438/2004 vom 27. Januar 2005)

## Krankheit / Unfall / Behinderung

§ 25 SHG	<b>Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses.</b> Der Hilfsbedürftige hat seine Arbeitsunfähigkeit durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu belegen. Die entsprechenden Angaben sind der Sozialhilfebehörde vorab bekannt zu geben. Ansonsten trägt er die Folgen der Beweislosigkeit. Das bedeutet, dass von einer Arbeitsfähigkeit auszugehen ist, wenn der Hilfsbedürftige kein ärztliches Zeugnis beibringt. Selbstverständlich gilt dies nur, sofern nicht offensichtliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Hilfsbedürftige arbeitsunfähig ist. (R 81/2008 vom 15. Mai 2008; TVR 2010 Nr. 19)
§ 8 SHG, § 25 SHG	<b>Verbindlichkeit ärztlicher Empfehlungen.</b> Ohne wesentliche Gründe ist die Fürsorgebehörde nicht berechtigt, ärztliche Empfehlungen zu missachten. (vgl. R 15/2008 vom 21. April 2008 und R 158/2000 vom 15. August 2000)
§ 25 Abs. 1 SHG	<b>Vertrauensärztliche Begutachtung.</b> Grundsätzlich darf die Fürsorgebehörde eine Begutachtung durch einen Vertrauensarzt vornehmen lassen. Dessen Beizug wird jedoch erst dann in Betracht gezogen, wenn die Fürsorgebehörde ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit oder Aktualität der vorliegenden Arztzeugnisse hat oder der Klient sich weigert, sich in eine ärztliche Untersuchung / Behandlung zu begeben. Es kann mithin nicht verlangt werden, eine allgemeine Ermächtigung zu erteilen; diese hat vielmehr den Gegenstand der Auskunft genau zu umschreiben. (vgl. R 2348/2006 vom 30. November 2006, R 336/2016 vom 13. Dezember 2016 und VG.2017.22 vom 5. Juli 2017)



§ 25 SHG	<b>Auflage zur Entbindung vom Arztgeheimnis.</b> Die Auflage, ein Sozialhilfebezüger habe gegenüber der Fürsorgebehörde seine Ärzte vorbehaltlos und ohne Einschränkungen vom Arztgeheimnis zu entbinden, ist unverhältnismässig. Misstraut die Fürsorgebehörde den eingereichten Arztzeugnissen, kann sie den Sozialhilfebezüger verpflichten, sich auf ihre Kosten einer vertrauensärztlichen Abklärung zu unterziehen. Dafür sind dem begutachtenden Arzt konkrete Fragen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit des Sozialhilfebezügers zu stellen. Verweigert sich dieser der Begutachtung, ist eine Verletzung der Mitwirkungspflichten zu prüfen. (R 280/2005 vom 31. August 2005)
§ 25 SHG	<b>Grenzen der Entbindung vom Arztgeheimnis.</b> Beim Arzt- bzw. Patientengeheimnis handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht des Patienten, das einen hohen Schutz genießt. Die Zustimmung zum Verzicht auf den Geheimnisschutz darf nicht so weit gehen, dass ein Patient gänzlich auf dieses Persönlichkeitsrecht verzichtet. Im vorliegenden Fall forderte die Fürsorgebehörde die unterstützungsbedürftige Person auf, alle behandelnden Ärzte in genereller Weise vom Berufsgeheimnis zu befreien. Diese Auflage wurde vom DFS als unverhältnismässiger Eingriff in die höchstpersönlichen Rechte der unterstützungsbedürftigen Person qualifiziert. Es muss stets klargestellt werden, wen und worüber der Arzt genau orientieren darf. Schliesslich müssen die Informationen des Arztes einen genügenden Zusammenhang zum abzuklärenden Sachverhalt aufweisen. (R 280/292/392/2005 vom 31. August 2005)
§ 2a Abs. 1 und 2 SHV	<b>Wahl des Hausarztes.</b> Die Fürsorgebehörde kann von einer unterstützten Person verlangen, einen Hausarzt auszuwählen, der den Notfalldienst in deren Nähe verrichtet, sodass sie auf ein Auto verzichten kann. (V 16 vom 25. Januar / 27. Februar 2006)
§ 2b Abs. 1 SHV	<b>Pflicht zur Übernahme des Krankenkassen-Selbstbehaltes.</b> Die Kosten der zur medizinischen Grundversorgung gehörenden obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG umfassen die Krankenkassenprämie, den Selbstbehalt und die Franchise. Diese Kosten sind gemäss den SKOS-Richtlinien von der Fürsorgebehörde unabhängig von der Höhe des Selbstbehaltes im Rahmen der materiellen Grundsicherung zu übernehmen. Die Fürsorgebehörde kann nicht geltend machen, der Selbstbehalt sei von der unterstützten Person zu hoch gewählt worden, und deshalb die Bezahlung der Kosten verweigern. Bei einer länger andauernden Unterstützungsbedürftigkeit hat sie jedoch die Möglichkeit, bei der unterstützten Person auf eine Herabsetzung des Selbstbehaltes hinzuwirken. (R 2205/2006 vom 21. November 2006)
§§ 2a und 4 SHV	<b>Kosten von Notfalltransporten.</b> Das Grundrecht auf Existenzsicherung umfasst die notfallmässige oder unerlässliche medizinische Betreuung. Die Fürsorgebehörde ist in diesen Fällen verpflichtet, Kostengutsprache zu erteilen oder Notfallhilfe zu gewähren (vgl. Wolffers, S. 54 und 131). Demgegenüber sind Notfallkrankentransporte nicht ohne Weiteres der medizinischen Grundversorgung zuzurechnen, da die obligatorische Grundversicherung nur einen Teil der medizinisch notwendigen Transport- und Rettungskosten übernimmt (Art. 25 Abs. 2 lit. g KVG, Art. 27 KLV). (R 130/2005 vom 14. Juli 2005)
§ 8 SHG	<b>Zahnbehandlungen als medizinische Grundversorgung.</b> Zur medizinischen Grundversorgung zählen auch Zahnbehandlungen, soweit sie zur Erhaltung der Kaufähigkeit oder zur Schmerzstillung notwendig sind. Bei Unklarheit, ob die Behandlung zur Schmerzlinderung oder zur Erhaltung der Kaufähigkeit notwendig ist, muss die Behörde ein entsprechendes Gutachten einholen. (R 360/2004 vom 24. November 2004; VG 2015.121 vom 23. September 2015)
§ 8 SHG	<b>Unterscheidung zwischen Kosten für reguläre Zahnbehandlungen und Kosten für Notfallbehandlungen.</b> Zahnarztkosten gehören zur medizinischen Grundversorgung, soweit sie zur Erhaltung der Kaufähigkeit oder zur Schmerzstillung notwendig sind. Zahnärztliche Notfallbehandlungen sind von der Sozialhilfe zu übernehmen, falls der Unterstützte nicht über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügt. Handelt es sich um eine anderweitige zahnärztliche Behandlung, rechtfertigt es sich Kostenvoranschläge und eine allfällige vertrauenszahnärztliche Überprüfung einzuholen. Wird durch den Zahnarzt / Vertrauenszahnarzt festgestellt, es handle sich bei der vorgeschlagenen Behandlung um eine notwendige Zahnbehandlung, so besteht für die Fürsorgebehörde kein Ermessensspielraum; sie darf sich nicht ohne weitere Begründung oder Gegengutachten über die Berichte des Vertrauenszahnarztes und des behandelnden Zahnarztes hinwegsetzen. Die Behörde hat somit eine volle Kostengutsprache auszusprechen, eine subsidiäre Kostengutsprache ist unzureichend. (R 38/2005 vom 21. April 2005)

§ 2a Abs. 1 und 2 SHV, § 2c SHV	<b>Ermessen bei krankheits- und behinderungsbedingten Spezialauslagen.</b> Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen sind Kosten für Leistungen, die nicht zur medizinischen Grundversorgung gehören, im konkreten Einzelfall aber sinnvoll und nutzbringend sind (z. B. Komplementär- oder Alternativmedizin). Gemäss Lehre und Rechtsprechung kann die Fürsorgebehörde Kosten von Vorsorgeuntersuchungen oder Therapien übernehmen, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden, liegt es doch in ihrem Ermessen, im Rahmen der situationsbedingten Leistungen über das individuelle Unterstützungsbudget zu entscheiden. (R 371/2005 vom 11. November 2005; Wolfers, S. 145f.)
§ 2c SHV	<b>Keine Mehrkosten bei Diabetes.</b> Gemäss dem aktuellen Stand der Ernährungswissenschaften entspricht die Ernährung bei Diabetes mellitus Typ 2a und Typ 2b im Wesentlichen einer gesunden, ausgewogenen Ernährung. Die entsprechenden Produkte sind heutzutage in allen gängigen Lebensmittelläden, auch bei Discountern, erhältlich und nicht mit Mehrkosten verbunden. (R 81/2008 vom 15. Mai 2008)
§ 2c SHV	<b>Keine Finanzierung von Therapien, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden.</b> Verweigert die Krankenkasse die Übernahme von Therapiekosten, so hat die unterstützte Person in erster Linie den im Rahmen des KVG vorgesehenen Rechtsmittelweg zu beschreiten. Es ist nicht Sache der öffentlichen Fürsorge, Krankheitskosten zu finanzieren, die eigentlich von der Krankenpflegeversicherung finanziert werden müssten. (V 16 vom 25. Januar / 27. Februar 2006)

#### Privatfahrzeug / Öffentlicher Verkehr

§ 8 SHG	<b>Freie Verwendung des Grundbetrages, z. B. für ein Fahrzeug.</b> Wenn ein Sozialhilfeempfänger keinen über die materielle Grundsicherung hinausgehenden Unterstützungsbeitrag erhält, kann er nicht dazu gezwungen werden, die Kontrollschilder seines Fahrzeugs zu deponieren, da es ihm überlassen ist, wie er die ihm zustehenden Gelder auf seine Bedürfnisse aufteilen will. (R 159/2006 vom 18. Mai 2006)
---------	---

#### Weitere situationsbedingte Leistungen

§ 8 SHG i. V. m. § 2c Abs. 2 SHV	<b>Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung als situationsbedingte Leistungen.</b> Die Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sind als zwingend notwendig im Sinne von § 2c Abs. 2 SHV zu qualifizieren, lassen sich doch damit in einem allfälligen Schadensfall Kosten in weit grösserem Umfang vermeiden, deren spätere Aufnahme in ein Unterstützungsbudget sich nur viel schwieriger rechtfertigen liesse. (SKOS-Richtlinien C.I-2; R 378/2008 vom 4. Dezember 2008)
§ 8 SHG	<b>Fremdbetreuungskosten.</b> Eine Hilflosenentschädigung erhält, wer bei den täglichen Verrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Betreut die unterstützte Person ihren auf Hilfe angewiesenen Sohn bei sich zu Hause, kann sie sich die Kosten für die zusätzliche Fremdbetreuung bei der Unterstützungsberechnung nicht anrechnen lassen. Die Kosten der Fremdbetreuung stellen insbesondere keine Fremdbetreuungskosten im Sinne der SKOS-Richtlinien (C.I-I ff.) dar. Die Fremdbetreuungskosten sind vielmehr durch die Hilflosenentschädigung, welche der Sohn erhält, abzudecken. Dagegen ist die Betreuungsleistung, welche die unterstützte Person tagtäglich für ihren schwer behinderten Sohn erbringt, mit einer entsprechenden Integrationszulage zu honorieren. (vgl. R 506/2008 vom 12. Februar 2009)

§ 8 SHG	<p><b>Notwendige und nutzbringende Kontaktlinsen als situationsbedingte Leistungen.</b> Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, die nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden, können im konkreten Einzelfall sinnvoll und nutzbringend sein, so dass sie als situationsbedingte Leistungen zu berücksichtigen sind. Wird die Anpassung von Kontaktlinsen notwendig, da die alten Linsen defekt oder nicht mehr tragbar waren, sind die Kosten von der Fürsorgebehörde zu übernehmen, soweit sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden und die Kontaktlinsen dazu beitragen, die gesundheitliche Beeinträchtigung der unterstützten Person zu mildern, und sie für den Erhalt der Selbstständigkeit der unterstützten Person erforderlich sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die unterstützte Person an einem Glaukom (grüner Star) leidet. (R 396/2009 vom 12. Januar 2010)</p>
---------	---

### Kostengutsprache

§ 4 SHV, § 25 SHG	<p><b>Rechtzeitigkeit des Kostengutsprachegebietes für Therapieplatz.</b> Ein Gesuch um Kostengutsprache für einen Therapieplatz ist rechtzeitig vor Eintritt in eine Anstalt zu stellen, um der Behörde genügend Zeit für die Beurteilung des Gesuches zu lassen. Ein sofortiger Eintritt in eine Anstalt würde sich nur im Rahmen eines Notfalls rechtfertigen (V 112 vom 24. Mai 2006). Ein Notfall ist nicht darin zu sehen, dass die Wohnung der unterstützungsbedürftigen Person gekündigt und ein erneuter Wohnversuch aus ärztlicher Sicht als nicht sinnvoll betrachtet wird. Aufgrund eines bereits erfolgten negativen Entscheides durfte die unterstützungsbedürftige Person nicht darauf vertrauen, dass die Kostengutsprache für eine stationäre Therapie bewilligt werde. Entsprechend hätte es ihr obliegen, dafür zu sorgen, dass ihr weiterer Verbleib geregelt gewesen wäre. Unter diesen Umständen die Fürsorgebehörde vor vollendete Tatsachen zu stellen, verstösst gegen den Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben. Deshalb steht es der Behörde zu, die Kostengutsprache zu beurteilen, wie wenn die unterstützungsberechtigte Person noch nicht in die Institution eingetreten wäre. Unverhältnismässig wäre es dagegen, die Kostengutsprache allein schon deswegen zu verweigern, weil das Gesuch zu spät eingereicht bzw. die stationäre Behandlung vor der Kostengutsprache angetreten wurde. (R 2172/2006 vom 16. Oktober 2006)</p>
§ 4 SHV	<p><b>Pflicht zur vorgängigen Einholung von subsidiären Kostengutsprachen für Therapiekosten.</b> Gemäss Lehre und Rechtsprechung gilt der Grundsatz, dass Therapien, welche eine Pflichtleistung der Krankenkasse darstellen, nur subsidiär, also bei fehlendem oder ungenügendem Versicherungsschutz, durch die Sozialhilfe zu bezahlen sind. Aufgrund des in der Sozialhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzips ist es eindeutig angezeigt, für die Behandlung eines Hilfsbedürftigen einen ärztlichen Therapeuten zu bevorzugen, bei welchem die Kosten von der Krankenversicherung getragen werden. Hat die Krankenkasse schon früher darauf hingewiesen, dass eine psychiatrische Behandlung nur eine Pflichtleistung darstelle, wenn der Leistungserbringer Dr. med. psych. sei, dann liegt es im Rahmen der Entscheidungsfreiheit des Hilfsbedürftigen, einen von den Krankenkassen nicht anerkannten Psychotherapeuten auszuwählen, ohne zuzuwarten, bis eine gültige Antwort bzw. Kostengutsprache der Fürsorgebehörde vorliegt. Es liegt dann aber im öffentlichen Interesse und ist auch verhältnismässig, wenn die Fürsorgebehörde die nachträgliche Kostengutsprache ablehnt. (R 184/2000 vom 24. August 2000)</p>
§ 4 SHV	<p><b>Eignungsabklärung einer Institution mittels Gutachten.</b> Der Entscheid, die Erteilung einer Kostengutsprache für eine stationäre Suchttherapie in einer Institution der Wahl der unterstützten Person von einem psychiatrischen Gutachten abhängig zu machen, welches die Eignung der Institution klären soll, ist sachgerecht und im Hinblick auf die zu übernehmenden Kosten verhältnismässig. Bestehen mehrere geeignete Institutionen, hat die Sozialhilfe nur für die kostengünstigste Betreuungsstätte aufzukommen. Bevorzugt die unterstützte Person eine andere, aber ebenfalls als geeignet bezeichnete Institution, hat sie einen allfällig überschüssigen Betrag selber aufzubringen. (R 150/2004 vom 2. April 2004)</p>

§ 4 SHV	<b>Verlängerung einer befristeten Kostengutsprache.</b> Bei einer befristeten Kostengutsprache für einen Klinikaufenthalt steht entweder eine Verlängerung zur Diskussion oder muss der weitere Verbleib der betreffenden Person nach Klinikaustritt geregelt werden. Zweifelt die Behörde an der Notwendigkeit für eine Verlängerung der Kostengutsprache, hat sie gemäss ständiger Praxis selbst frühzeitig eine entsprechende Bedarfsabklärung vorzunehmen oder in die Wege zu leiten. Die Kostengutsprache kann nicht Mitte Monat auf Ende des Monats beendet werden, ohne sich um den weiteren Verbleib, die Behandlung bzw. die Unterstützung der betroffenen Person zu kümmern. Insbesondere bei unterstützten Personen, die nach Ablauf der Therapie nicht in der Lage sein werden, für sich selber zu sorgen, hat die Fürsorgebehörde unter Berücksichtigung des Auftrags von § 1 SHV der hilfsbedürftigen Person insbesondere durch Beratung und Betreuung beizustehen. (R 345/2007 vom 15. November 2007)
§ 4 SHV	<b>Kostengutsprache primär für innerkantonale Institution.</b> Für die Beantwortung der Frage, ob eine Fürsorgebehörde die Kosten eines ausserkantonalen Heimaufenthaltes übernehmen muss, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen, ob der Kanton Thurgau über ein vergleichbares Angebot verfügt. Ist dies der Fall, so ist eine in der Regel teurere ausserkantonale Finanzierung nicht gerechtfertigt. Dies ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Schadenminderungspflicht. Das Fürsorgeamt (neu: Sozialamt) des Kantons Thurgau, Ressort Heimwesen, ist zuständig für die Bedarfsplanung der Institutionen für Menschen mit Behinderungen. Dem Amt ist das Betreuungsangebot jeder Institution bestens bekannt. Dies gilt auch für das ausserkantonale Angebot. So lange es eine valable Alternative zu einer kostenintensiveren ausserkantonalen Unterbringung gibt, dürfen eine Fürsorgebehörde resp. die Steuerzahler, welche letzten Endes für die Kosten aufzukommen haben, nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. (R 76/2002 vom 5. Juni 2002)
§ 4 SHV; OHG	<b>Kostengutsprache bei Frauenhaus-Aufenthalt.</b> Laut Kreisschreiben des Fürsorgeamtes (neu: Sozialamtes) des Kantons Thurgau vom Februar 1998 ist eine Kostengutsprache bei einem Frauenhaus-Aufenthalt möglichst unbürokratisch, rasch und grosszügig abzuwickeln. Abklärungen, ob die Opferhilfegesetzgebung (OHG) anwendbar ist oder ob die Fürsorgebehörde endgültig für die anfallenden Kosten aufzukommen habe, sind von der zuständigen Fürsorgebehörde erst nach Erteilung der Kostengutsprache vorzunehmen. Diese im Kreisschreiben festgehaltene Verpflichtung der Fürsorgebehörden, die Kostengutsprache auch in den Fällen zu leisten, in denen eine Unterstützung gemäss OHG allenfalls gegeben wäre, enthält keine über die bestehende Gesetzgebung hinausgehende Verpflichtung der Gemeinden. Das Kreisschreiben stellt lediglich in verfahrensmässiger Hinsicht fest, wie vorzugehen ist, wenn zwei mögliche konkurrierende Zahlungsverpflichtungen bestehen. (vgl. R 321/2013 vom 9. Januar 2014, bestätigt durch VG.2014.17 vom 18. Juni 2014, VG.2016.127 vom 19. April 2016)
§ 4 SHV	<b>Kein Entscheid über Begründetheit einer Anordnung der KESB im Rahmen des sozialhilferechtlichen Verfahrens.</b> Da die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen nicht vereitelt werden dürfen, hat die Fürsorgebehörde sämtliche mit der Platzierung eines Pflegekindes zusammenhängenden Kosten zu übernehmen. Einer vorgängigen Kostengutsprache seitens der Fürsorgebehörde bedarf es nicht. (BGE 135 V 134)
§ 4 SHV	<b>Keine Ablehnung der Kostengutsprache wegen verspätetem Gesuch.</b> Allein aufgrund des Umstands, dass ein Kostengutsprachege-such zu spät, d. h. erst nach der Inanspruchnahme einer Massnahme, gestellt wird, darf die Übernahme der Kosten nicht verweigert werden. Vielmehr ist die Kostenübernahme so zu prüfen, als ob das Gesuch rechtzeitig gestellt worden wäre. Dies bedeutet, dass jene Kosten zu übernehmen sind, welche die Fürsorgebehörde bei rechtzeitiger Mitteilung der geplanten Massnahme und entsprechender gehöriger Möglichkeit zur Mitwirkung übernommen hätte. (R 396/2009 vom 12. Januar 2010)

## Übernahme von Schulden

§ 8 SHG	<p><b>Grundsatz: Keine Übernahme von Schulden; Ausnahmen.</b> Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist es Aufgabe der Sozialhilfe, den gegenwärtigen Bedarf zu decken, Schulden aus der Vergangenheit werden nicht übernommen. Die Übernahme von Schulden kann jedoch dann geboten sein, wenn durch deren Nichtbezahlung eine neue Notlage herbeigeführt würde, welche wiederum nur mit Sozialhilfeleistungen behoben werden könnte. Die Fürsorgebehörde ist im Weiteren verpflichtet, Schulden zu übernehmen, welche nur deshalb entstanden sind, weil Sozialhilfeleistungen trotz eines entsprechenden Antrags nicht rechtzeitig ausgerichtet wurden. Ob Schulden übernommen werden sollen, hat die Fürsorgebehörde auf Grund einer Interessenabwägung im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist stets zu beachten, dass die Übernahme von Schulden nur zu Gunsten der unterstützten Person, nicht aber im hauptsächlichen Interesse der Gläubiger erfolgen darf. In der Praxis werden beispielsweise die Zinsausstände übernommen, um ein Mietverhältnis zu retten und Obdachlosigkeit zu vermeiden (vgl. Wolffers, S. 152; TVR 1987 Nr. 36; R 81/2008 vom 15. Mai 2008). (R 157/2014 vom 28. Mai 2014 und VG.2015.167 vom 23. Dezember 2016)</p>
§ 8 SHG	<p><b>Übernahme der Schulden bei Gefährdung des Heimplatzes und fehlendem Alternativplatz.</b> Die Übernahme von Schulden kann dann geboten sein, wenn deren Nichtbezahlung eine neue Notlage herbeiführen würde, die wiederum nur mit Sozialhilfeleistungen behoben werden könnte. Wird der Heimplatz einer hilfsbedürftigen Person wegen ausstehender Rechnungen vorsorglich gekündigt, hat die Fürsorgebehörde die ausstehenden Kosten zu übernehmen, wenn die Gefahr der Durchsetzung der Kündigung nicht anders abgewendet werden kann. Insbesondere, wenn zum Zeitpunkt des Entscheides kein anderer Heimplatz zur Verfügung steht und eine einvernehmliche Lösung mit der Heimleitung aussteht, genügt es nicht, den Fürsorger anzuweisen, eine einvernehmliche Lösung mit der Heimleitung zu suchen bzw. einen anderen, kostengünstigeren Heimplatz zu prüfen, da so der hilfsbedürftigen Person die ihr zustehende Hilfe nicht rechtzeitig erbracht werden könnte. (R 360/2007 vom 1. Oktober 2007)</p>
§ 3 SHV	<p><b>Bezahlung von Schulden aus dem Pekulium.</b> Von einem Gefangenen kann gemäss Bundesgericht (BGE 125 IV 231) die Bezahlung einer Schuld aus dem frei verfügbaren Teil des Pekuliums nicht verlangt werden, falls ihm dies verunmöglichen würde, für seine persönlichen Bedürfnisse während des Vollzugs ausreichend aufzukommen. Sind während des Gefängnisaufenthaltes Krankenkassenprämien ausstehend und ist der Verdienst nur gering, so sind diese nicht aus dem Pekulium zu bezahlen, sondern von der Fürsorgebehörde zu übernehmen. (R 617/2003 vom 10. Mai 2004)</p>
§ 8 SHG, § 2a SHV	<p><b>Keine Verrechnung privater Darlehen aufgrund verspätet ausbezahlter Arbeitslosentaggelder.</b> Der Einbezug nachträglich ausbezahlter Arbeitslosentaggelder in die Unterstützungsberechnung ist nicht statthaft, wenn der Bedürftige den verzögerten Eingang mit einem privaten Darlehen überbrücken musste. (R 178/2004 vom 30. August 2004)</p>
§ 8 SHG	<p><b>Überbrückungshilfe, die längerfristig in Sozialhilfeunterstützung übergeht.</b> Laufen in einer Phase Schulden (in Form von Mietzinsausständen) auf, in der einer Person von der Sozialhilfebehörde unbürokratische Überbrückungshilfe geleistet wird, werden diese in einer späteren Phase, in der die Person mittels Sozialhilfegeldern unterstützt wird, aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips grundsätzlich nicht übernommen. (R 210/2008 vom 29. Juli 2008)</p>

## Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

§ 19 Abs. 1 SHG	<b>Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.</b> Bei der Rückerstattung gemäss § 19 Abs. 1 SHG wird allein vorausgesetzt, dass die Leistung „zu Unrecht“ bezogen wurde. Sie knüpft im Gegensatz zu § 19 Abs. 2 SHG nicht auch an die Zumutbarkeit der Rückerstattung an. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass für die Beurteilung allein eine objektive Betrachtung angebracht sei, ein subjektives Unrechtsbewusstsein bzw. Verschulden sei grundsätzlich nicht vorausgesetzt (vgl. TVR 1996 Nr. 27 S. 160 f.). Es kommt also bspw. nicht darauf an, ob eine Person mit oder ohne Absicht Alimentenbevorschussungsleistungen bezogen hat, welche ihr gar nicht zustanden. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist daher von einer Rückerstattungspflicht auszugehen. (R 257/2000 vom 22. November 2000)
§ 19 Abs. 1 SHG	<b>Zu Unrecht ausbezahlte Unterstützungsleistungen können nur von der unterstützten Person zurückverlangt werden.</b> Ein Konkubinatsbeitrag, welcher bei der Berechnung der Unterstützungsleistung eingerechnet wurde, kann bei der Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Unterstützungsleistungen nicht vom Konkubinatspartner herausverlangt werden. Trotz Einrechnung in die Unterstützungsberechnung handelt es sich bei diesem Betrag um eine rein rechnerische Grösse. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Konkubinatspartner besteht nicht, weshalb der Konkubinatspartner für die zu Unrecht ausbezahlten Unterstützungsleistungen nicht belangt werden kann. (R 483/2009 vom 28. Januar 2010)
§ 19 Abs. 2 SHG	<b>Rückerstattung zu Recht bezogener Leistungen: Prüfung der Zumutbarkeit.</b> Die Prüfung der Zumutbarkeit besteht grundsätzlich in einer Gegenüberstellung von Einkommen und Ausgaben, was letztlich eine Antwort auf die Frage ermöglichen soll, ob ein ehemaliger Sozialhilfebezüger genügend freie Mittel hat, um die Rückzahlungen zu leisten. Auf Seiten der Einnahmen ist vom aktuellen Einkommen auszugehen. Bei den anrechenbaren Kosten können dagegen die selbst gewählten Kosten eines hohen Lebensstandards nicht berücksichtigt werden. Vielmehr ist für die Möglichkeit der Rückzahlung danach zu fragen, ob in Anbetracht des generierten Einkommens und der anzuerkennenden Ausgaben erneut eine Sozialhilfebedürftigkeit droht. Dabei soll ein eher grosszügiger Massstab angelegt werden, weil dem ehemaligen Sozialhilfebezüger durch eine latente Rückzahlungspflicht nicht die Motivation genommen werden soll, sich in wirtschaftlich bessere Verhältnisse zu begeben. (R 267/2008 vom 3. November 2008; R 373/2000 vom 16. Februar 2001; VG.2016.166 vom 29. März 2017)
§ 19 Abs. 2 SHG	<b>Prüfung der Zumutbarkeit.</b> Ein kleiner Überschuss auf der Einnahmeseite reicht nicht aus, um von einer grundlegenden Verbesserung der Verhältnisse zu sprechen. Eine Rückzahlung zu Recht bezogener Leistungen ist demnach nicht zumutbar, wenn eine unerwartete ausserordentliche Ausgabe in der Höhe von einigen hundert Franken den Rückzahlungspflichtigen wieder in die Nähe der Bedürftigkeit bringen würde. (V 208 vom 22. September 2004)
§ 19 Abs. 2 SHG	<b>Begriff der Zumutbarkeit bei Vereinbarung von Ratenzahlungen.</b> Die Vereinbarung von Ratenzahlungen zur Rückzahlung der Unterstützungsleistungen ist zulässig, selbst wenn dies zu einer Rückzahlungsdauer von insgesamt sechs oder sieben Jahren führt. Die Zumutbarkeit ist erst dann nicht mehr gegeben, wenn Rückzahlungsvereinbarungen getroffen werden, die mehr als zehn Jahre dauern. (V 2009.145/150 vom 28. April 2010)
§ 19 Abs. 2 SHG	<b>Rückerstattung von vor dem 18. Altersjahr bezogenen Unterstützungsleistungen.</b> Unterstützungsleistungen, die vor dem 18. Altersjahr bezogen wurden, sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten. Dies gilt jedoch nur, wenn der Jugendliche eine eigene Unterstützungseinheit bildete. Dies trifft beispielsweise bei einer Fremdplatzierung zu. (V 208/2004 vom 22. September 2004)

§ 19 Abs. 2 SHG	<b>Für Fremdplatzierungskosten der Gemeinde besteht keine Rückerstattungsforderung gegenüber den Eltern.</b> Bei Fremdplatzierung (ohne vertragliche Einbindung der Eltern) bildet das unmündige Kind eine eigene Unterstützungseinheit. Die von der Gemeinde erbrachten Leistungen sind daher dem unmündigen Kind, und nicht den Eltern zuzurechnen, weshalb die Eltern nicht unter dem Titel „Rückerstattung durch Private gemäss § 19 SHG“ verpflichtet werden können. Vielmehr steht der Gemeinde ein Anspruch infolge Subrogation gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB zu. Diese Forderung ist auf dem Zivilweg durchzusetzen. (R 251/2005 vom 20. September 2005, siehe auch V 261 vom 14. Dezember 2005)
§ 19 Abs. 2 SHG	<b>Gesamtbudget bei Ehegatten.</b> Bei Ehegatten ist die Zumutbarkeit der Rückerstattung im Hinblick auf das Einkommen des Gesamthaushalts zu beurteilen, auch wenn ehemals nur der eine, damals allenfalls noch nicht verheiratete Ehepartner unterstützt worden ist. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss ist unter Berücksichtigung der Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 ZGB sowie des Anspruchs eines Betrages zur freien Verfügung zwischen den Ehegatten zu verteilen. Die Beistandspflicht besteht unabhängig vom jeweiligen Güterstand, weshalb der Einwand, die Ehegatten unterstützten dem Güterstand der Gütertrennung, nicht zu hören ist. Ohne Belang ist damit auch, ob es sich bei den Rückerstattungsansprüchen um voreheliche Schulden handelt oder nicht. Ebenso vermögen betriebsrechtliche Einwände an der Berücksichtigung der gesamten finanziellen Leistungsfähigkeit der Ehegatten nichts zu ändern. Für die Rückerstattungspflicht ist nicht die Einbringlichkeit massgebend, sondern allein die Zumutbarkeit. (R 403/2007 vom 11. Dezember 2007; vgl. V 78 vom 2. April 2003)
§ 19 SHG	<b>Solidarische Haftung von Ehepartnern.</b> Wird die Unterstützungsleistung einem Ehepaar zugesprochen, so sind beide Ehepartner anspruchsberechtigt und damit gemeinsam Gläubiger der Unterstützungsleistungen. Da im Kanton Thurgau der Grundsatz der Rückerstattung sämtlicher Sozialhilfeleistungen gilt (§ 19 Abs. 2 SHG), werden sie aufgrund dessen auch gemeinsam Schuldner der zurückzuerstattenden Sozialhilfeleistungen und haften dafür solidarisch. (R 279/2008 vom 20. November 2008)
§ 19 SHG, § 37 SHV	<b>Kein Eingriff in Grundbedarf durch Verrechnung.</b> Aus dem Bedarfsdeckungsprinzip folgt, dass Sozialhilfe im Ausmass der aktuellen Bedürftigkeit auch dann zu gewähren ist, wenn der Empfänger in der Vergangenheit zu hohe Leistungen erhalten hat, weil er beispielsweise Einkommen verschwiegen hat oder weil der Behörde bei der Berechnung des Unterstützungsbetrags ein Fehler unterlaufen ist (Wolffers, S. 74f. ). Eine Rückerstattung mittels Verrechnung mit dem Grundbedarf darf nur soweit vorgenommen werden, als damit nicht in den existenzsichernden Bedarf eingegriffen wird. Die Dauer der Verrechnung kann dabei sechs Monate übersteigen, was grundsätzlich als verhältnismässig gilt (vgl. V 269 vom 24. November 2004). (R 81/2008 vom 15. Mai 2008)
§ 19 SHG	<b>Beweislast bei Rückerstattung.</b> Im konkret zu beurteilenden Fall nahm die Rekurrentin die Möglichkeit, Angaben zur Höhe ihres Vermächtnisses zu machen, bewusst nicht wahr, indem sie auf die entsprechende Aufforderung nicht einging. Damit machte sie es sowohl der Vorinstanz als auch der Rekursinstanz unmöglich, die Zumutbarkeit der Rückerstattung unter Berücksichtigung der Höhe des Vermächtnisses zu überprüfen. Aufgrund der Mitwirkungspflichten der Rekurrentin und der Beweislastverteilung ist mangels Auskunftserteilung davon auszugehen, dass sich das Vermächtnis in einer Grössenordnung bewegt, welche die Rückerstattung der erhaltenen Sozialhilfe ohne Weiteres und unter Belassung eines angemessenen Betrags zulässt. (R 123/2008 vom 13. Mai 2008)
§ 19 Abs. 2 SHG	<b>Abschlussverfügung.</b> Es ist zulässig, die Höhe der Rückerstattungspflicht aufgrund der bezogenen Leistungen verbindlich in einer Feststellungsverfügung zu klären. Einerseits schafft der Entscheid Klarheit über die Höhe der Rückerstattung, andererseits ermöglicht er bereits zum Austritt aus der Sozialhilfeunterstützung eine Überprüfung der Kontoführung. Der Entscheid und damit die Höhe der Unterstützungsleistung muss jedoch begründet werden, so dass eine Überprüfung des Betrags möglich ist. Der Kontoauszug stellt daher einen wesentlichen Bestandteil der Begründung dar. (R 453/2009 vom 30. November 2009; TVR 2011 Nr. 24)
§ 19 SHG	<b>Begründungspflicht.</b> Anerkennt die Vorinstanz eine vom Rückzahlungspflichtigen geltend gemachte Ausgabe nicht, so hat sie die Ablehnung zu begründen, was allein schon aufgrund der Gewährung des rechtlichen Gehörs geboten ist. (R 267/2008 vom 3. November 2008)
§ 19 Abs. 4 SHG	<b>Verjährung der Rückerstattungspflicht.</b> Schulgelder, die von der Fürsorge für ein unmündiges Kind geleistet werden, stellen Unterstützungsleistungen nach § 8 SHG dar. Die Eltern können sich nicht auf die kurze Verjährungsfrist für Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 279 ff.

	ZGB berufen. Dementsprechend gilt auch die fünfjährige Verjährungsregel von § 19 Abs. 4 SHG. (V 126 vom 7. Juni 2000)
<b>§ 19 Abs. 4 SHG</b>	<b>Verjährung Rückerstattungspflicht bei Haftung aus Erbschaft.</b> Eine Haftung aus Erbschaft i. S. des Gesetzes entsteht nur dann, wenn Sozialhilfesschulden durch einen Erbgang auf die Erben übergehen. Der Fall, dass ein ehemaliger Sozialhilfebezüger eine Erbschaft erlangt, ist damit nicht von der längeren Verjährungsfrist von 20 Jahren erfasst. (R 212/2017 vom 21. August 2017)
<b>§ 19 SHG</b>	<b>Keine Pflicht zum Abschluss eines Darlehensvertrages betreffend Rückerstattung.</b> Das privatrechtliche Institut des Darlehensvertrages darf nicht mit der Rückerstattungspflicht, welche sich auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage stützt, vermengt werden. Grundsätzlich ist es der Fürsorgebehörde durchaus möglich, mit der unterstützten Person einen Darlehensvertrag über die Rückzahlung von übernommenen Krankenkassenprämien zu vereinbaren. Der Darlehensvertrag kann jedoch nur im gegenseitigen Einverständnis und nicht auf einseitige Anordnung der Behörde hin abgeschlossen werden. Zudem wäre der Darlehensvertrag bei Streitigkeiten zivilrechtlich durchzusetzen und nicht mittels Rekurs an das Departement. (R 2120/2006 vom 28. September 2006)
<b>§ 19 Abs. 2 SHG</b>	<b>Rückerstattungspflicht bei Fremdplatzierung: Ausnahme.</b> Wenn Eltern wesentlich dazu beitragen, dass es zu einer Heimeinweisung kommen muss, weil das Kind weder beim Vater noch bei der Mutter erwünscht ist, rechtfertigt es sich unter diesen Umständen, die Eltern grundsätzlich als rückerstattungspflichtig zu bezeichnen. Unterliess es die Fürsorgebehörde, rechtzeitig abzuklären, ob eine Sonderschulung weiter nötig sei, hat sie aber dennoch einen wesentlichen Teil der Heimkosten selbst zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, wenn die kostenpflichtigen Eltern darauf hingewiesen haben, dass die Heimkosten in dieser Höhe für sie nicht tragbar seien. (V 225 vom 7. November 2001, siehe auch V 126 vom 7. Juni 2000)
<b>§ 19 Abs. 2 SHG</b>	<b>Prüfung der Zumutbarkeit der Rückerstattung bei Auszahlung von BVG-Kapital.</b> Die berufliche Vorsorge gemäss BVG dient dem Vorsorgeschutz. Die vorzeitige Auszahlung des Kapitals ist nur in Ausnahmefällen möglich, ansonsten bloss bei Eintreten eines Vorsorgefalles (Alter, Invalidität oder Tod). In der Regel wird eine Rente ausgerichtet. Diese soll der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen. Auch wenn die Auszahlung des BVG-Guthabens in Form eines Kapitalbezugs erfolgt, kommt dem Guthaben weiterhin die Funktion von Ersatzeinkünften zu. Ein Vermögensanfall im eigentlichen Sinn ist somit nicht gegeben. Bei einer ordentlichen Prüfung der Rückerstattung von Sozialhilfeleistung muss daher vorab die Kapitalauszahlung rechnerisch in Einkommen umgewandelt und anschliessend zu den übrigen Einkünften dazugerechnet werden. Sodann ist die Zumutbarkeit einer allfälligen Rückerstattung gemäss § 19 Abs. 2 SHG zu prüfen. (R 210/2011 vom 15. Juni 2011; R 238/2014 vom 21. August 2014)
<b>§ 19 Abs. 2 SHG</b>	<b>Rückerstattung bei Auszahlung einer IV-Rente als Einmalzahlung.</b> Eine IV-Rente stellt Erwerbseinkommen dar. Wird eine IV-Rente als Einmalzahlung ausgerichtet, liegt kein Vermögensanfall vor. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet die Rückforderung von Unterstützungsleistungen aus einer solchen Einmalzahlung, wenn bei Rentenauszahlung die Rückerstattung unmöglich und damit unzumutbar gewesen wäre. (R 706/2003 vom 15. April 2004)
<b>§ 19a SHG</b>	<b>Verrechnung von Rentennachzahlungen.</b> Leistungen der Sozialversicherungen sind infolge ihres zweckgebundenen Charakters als Einkommensersatz weder abtretbar noch verpfändbar. Einzig Nachzahlungen solcher Leistungen sind unter gewissen Voraussetzungen abtretbar. Gestützt auf § 19a SHG ist daher die Verrechnung einerseits nur in Bezug auf eine Nachzahlung einer solchen Rente und andererseits nur in Bezug auf bereits geleistete Vorschussleistungen möglich. (R 279/2008 vom 20. November 2008)
<b>§ 19 Abs. 2 SHG</b>	<b>Rückerstattungspflicht der Erben.</b> Nach dem Tod der unterstützten Person richtet sich der Rückerstattungsanspruch gegen den Nachlass. Dabei ist der Begriff „Erben“ eindeutig; Erbe wird man erst nach dem Tod des Erblassers. Ein Erbvorbezug löst daher zu Lebzeiten der unterstützten Person keine Rückerstattungspflicht der voraussichtlichen Erben aus. Eine Rückforderung ist erst nach dem Tod der unterstützten Person möglich. Der einzige Weg, von Empfängern von Zuwendungen zu Lebzeiten eine Mitfinanzierung zu erreichen, ist die Verwandtenunterstützung im Sinne von § 18 SHG. (V 2009.84 vom 23. September 2009)
<b>§ 19 Abs. 1 SHG / Art. 73 Abs. 1 OR</b>	<b>Zinsen bei zu Unrecht bezogenen Leistungen.</b> In analoger Anwendung von Art. 73 Abs. 1 OR betragen die Zinsen im Falle von unrechtmässig erlangten Sozialhilfeleistungen 5 %. Bei der konkreten Zinsberechnung ist vom mittleren Verfall auszugehen (VG.2016.11 vom



## AHV / IV / EL

§ 8 SHG; Art. 3 ELG	<b>Krankheits- und behinderungsbedingte Mehrkosten.</b> Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erklärt die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ausdrücklich als Bestandteil der Ergänzungsleistungen (Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG). Ergänzungsleistungen sind der Sozialhilfe vorgelagert und bezwecken u. a. eine Abdeckung der behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Leistungen der Spitex werden, soweit dafür nicht die Krankenkasse aufkommt und soweit sie durch ein ärztliches Zeugnis ausgewiesen sind, durch EL finanziert. (R 457/98 vom 7. Dezember 1999)
§ 8 SHG	<b>Anrechnung des Freizügigkeitsguthabens als Vermögen.</b> In der Regel sollte entsprechend den SKOS-Richtlinien (E.2-7) ein vorzeitiger Bezug eines BVG-Guthabens zusammen mit dem AHV-Vorbezug erfolgen und damit frühestens auf das 63. Lebensjahr, um die Vorsorge nicht unnötig zu gefährden. Ist davon auszugehen, dass unabhängig vom Zeitpunkt des Bezugs die bedürftige Person auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein wird, kann die Verpflichtung zum Vorbezug bereits ab dem 60. Altersjahr auferlegt werden, zumal die bedürftige Person dadurch mit Eintritt ins AHV-Alter keine finanziellen Nachteile erleiden wird. Der Entscheid liegt damit im pflichtbewussten Ermessen der Vorinstanz, in welches nicht ohne Not einzugreifen ist. Die Freizügigkeitsleistung ist ab jenem Zeitpunkt anzurechnen, da die Auszahlung erstmals nach Rechtskraft des Entscheides möglich ist. (R 416/2011 vom 7. Dezember 2011)
§ 2a SHV	<b>Anrechnung von Ergänzungsleistungen.</b> Laut § 2a SHV wird die Höhe der Unterstützung in der Regel anhand der SKOS-Richtlinien bemessen. Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe ist prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen anzurechnen (SKOS-Richtlinien E.1.1). Demnach sind auch Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen. (V 257/258 vom 12. Dezember 2001)
§ 25 Abs. 2 SHG	<b>Verpflichtung zu IV-Abklärungen.</b> Die Fürsorgebehörde muss bei einer entsprechenden Vorgeschichte und einer Empfehlung des Hausarztes der unterstützten Person dafür sorgen, dass die IV-Abklärungen betreffend allfälliger IV-Leistungen vorgenommen werden. Die unterstützte Person ist dabei zur Mitwirkung verpflichtet. Zudem hat die Sozialhilfebehörde bei einer laufenden finanziellen Unterstützung für die Abtretung allfälliger IV-Ansprüche an sie zu sorgen. (R 315/2005 vom 10. Oktober 2005)
§ 8 SHG	<b>Bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen sind nicht die gleichen Grundsätze anwendbar wie bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen.</b> Für die Annahme eines Vermögensverzichts, welcher angerechnet wird, ist bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen einzige Voraussetzung, dass die Gesuchstellerin ohne rechtliche Verpflichtung oder adäquate Gegenleistung Vermögen abgetreten hat. Die Weigerung, aufgrund eines Vermögensverzichts Sozialhilfe zu bezahlen, ist hingegen nur dann zulässig, falls zusätzlich angenommen werden kann, dass die Gesuchstellerin ihre Notlage absichtlich herbeigeführt hat, um wirtschaftliche Sozialhilfe zu beanspruchen; es muss also ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch nachgewiesen werden können, was i. d. R. nur durch Indizien möglich ist. (R 45/2009 vom 10. März 2009)

## Vermögen

§ 2b Abs. 3 SHV	<b>Rückkaufswert der Lebensversicherung als Vermögenswert.</b> Eine Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufswert grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln, weshalb die Sozialhilfebehörde deren Rückkauf verlangen kann (vgl. SKOS-Richtlinien E.2-5). Da im Kanton Thurgau Vermögen gemäss § 2b Abs. 3 SHV voll angerechnet wird, hat sich die hilfsbedürftige Person den gesamten Betrag der eingelösten Lebensversicherung anrechnen zu lassen und mit dem eingelösten Geld in erster Linie ihren Lebensbedarf zu decken. Das Vermögen darf jedenfalls nicht zur Bezahlung offener Kreditoren verwendet und gleichzeitig Sozialhilfe bezogen werden, hätte dies doch zur Folge, dass mit Sozialhilfegeldern indirekt die Schulden der unterstützten Person gedeckt würden. (R 2148/2006 vom 16. Juni 2006)
§ 2b Abs. 3 SHV	<b>Immobilien im Ausland.</b> Verfügen unterstützte Personen über Grundeigentum, so gehören diese Vermögenswerte zu den eigenen Mitteln im Sinne von § 2b Abs. 3 SHV. Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Grundsätze wie für Immobilien in der Schweiz. In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe. Wenn eine Person unterstützt wird, hat sie demgemäss keinen Anspruch auf Erhaltung ihres Wohneigentums. Um der aktuellen finanziellen Lage der betroffenen Person gerecht zu werden, ist jedoch zumindest eine Überbrückungshilfe zu gewähren. (R 243/2014 vom 19. August 2014 bestätigt in VG.2014.180 vom 3. Dezember 2014)
§ 8 SHG / § 2b Abs. 3 SHV / § 3 Abs. 2 SHV	<b>Unterstützungsbedürftigkeit bei Grundeigentum.</b> Eigenes Vermögen wird voll angerechnet. Deshalb mangelt es beim Vorhandensein von Grundeigentum grundsätzlich an einer Bedürftigkeit i. S. v. § 8 SHG. Bei finanziellen Engpässen (z. B. aufgrund Verzögerung des Hausverkaufs), welche die Existenz bedrohen, hat die Gemeinde aber eine Überbrückungshilfe in Form eines Darlehens zu gewähren. Die Einzelheiten des Darlehensvertrages wie Rückzahlungs- und Sicherstellungsmodalitäten unterliegen der Vertragsfreiheit, müssen jedoch sachgerecht und verhältnismässig sein (R 325/2016 vom 13. Dezember 2016)

## Etc.

§ 8 SHG	<b>Grundbedarf für Grossfamilien.</b> Die SKOS-Richtlinien sehen in der Äquivalenzskala (B.2-4) nach Personenzahl unterschiedlich hohe Grundbeträge vor, hochgerechnet bis zu einer Haushaltsgrösse von sieben Personen. Die empfohlenen Beträge sind auch für grössere Familien mit über sieben Personen anzuwenden (plus Fr. 276.-- pro weitere Person; SKOS-Richtlinien B.2-4), da die Äquivalenzskala die Abdeckung gewisser Kostenanteile bereits ausreichend berücksichtigt. (R 532/2005 vom 13. Januar 2006)
§ 8 SHG	<b>Deckung der Kosten für Haustiere aus dem Grundbedarf.</b> Die Kosten für das Halten von Tieren sind grundsätzlich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt abzudecken, weil sich diese Kosten nicht unter die situationsbedingten Leistungen subsumieren lassen. Sie tragen weder zur Selbstständigkeit noch zur sozialen Einbettung der unterstützten Person bei. Soweit die Haustiere nicht zu therapeutischen Zwecken gehalten werden, sind die Kosten nicht im Rahmen zusätzlicher Unterstützungsleistungen zu übernehmen. Es steht jedoch der hilfsbedürftigen Person frei, diese Kosten aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu decken. (R 308/2007 vom 17. Oktober 2007)

<p><b>§ 8 SHG; Art. 276 Abs. 3 und 323 Abs. 1 ZGB</b></p>	<p><b>Anrechnung des Arbeitserwerbs von im Haushalt der Eltern lebenden Jugendlichen.</b> Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). In entsprechendem Umfang reduziert sich das Unterstützungsbudget der Eltern, denn die Eltern können gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verlangen, dass das Kind einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet. Eine grundsätzliche Verpflichtung des Kindes, für den Unterhalt seiner Eltern aufzukommen, besteht dagegen nicht. Allerdings darf aus sozialrechtlicher Sicht zwischen im selben Haushalt lebendem, obhutsberechtigtem Elternteil und Kind eine wirtschaftliche Einheit bzw. "Schicksalsgemeinschaft" angenommen werden. Somit darf bei der Berechnung der Unterstützungsleistung eine Betreuungsentschädigung einbezogen werden. Betragsmässig sind in Analogie zur Entschädigung für Haushaltführung maximal Fr. 950.-- anzurechnen. Aus sozialhilferechtlicher Sicht gilt es zu verhindern, dass aus Alimen-ten/Renten bzw. einem Teil davon Rückstellungen gemacht oder Luxusausgaben getätigt werden, während der betreffende Haushalt sonst Sozialhilfe bezieht. Die SKOS-Richtlinien empfehlen, bei erwerbstätigen Jugendlichen ein eigenes Budget zu erstellen (E.I-4). (R 2391/2006 vom 23. Februar 2007)</p>
<p><b>§ 8 SHG, Art. 93 SchKG</b></p>	<p><b>Kein Ausgleich über Sozialhilfeunterstützung bei Unterdeckung aufgrund behördlicher Berechnungen und gerichtlicher Verfügungen.</b> Führt eine Lohnpfändung gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG zu einer Unterdeckung, schafft dies grundsätzlich keine Grundlage für einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, sondern es ist mit den aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums errechneten finanziellen Mitteln auszukommen. (R 163/2008 vom 30. Juni 2008)</p>
<p><b>Art. 8 EMRK / Art. 13 BV</b></p>	<p><b>Privatsphäre.</b> Im SHG fehlt eine gesetzliche Grundlage für eine verdeckte Überwachung. Die aus einer solchen unrechtmässigen Überwachung resultierenden Beweismittel sind nicht verwertbar. (VG.2016.111 vom 22. Februar 2017)</p>
<p><b>§ 2k SHV</b></p>	<p><b>Junge Erwachsene.</b> Jungen alleinstehenden Erwachsenen zwischen 18 und 30 Jahren ist zuzumuten, in einer günstigen Unterkunft (Wohngemeinschaft, Zimmer) zu wohnen (Abs. 1). Zur Deckung ihres Grundbedarfes erhalten sie den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf, höchstens jedoch den Pro-Kopfbetrag eines Dreipersonenhaushaltes (Abs. 2). Dieses Regelungen für junge Erwachsene gelten jedoch nicht, wenn sie die wirtschaftliche Selbständigkeit durch einen unverschuldeten Verlust der Arbeitsstelle verloren haben (Abs. 3). Die Ausnahmeregelung von Abs. 3 ist auf maximal sechs Monate zu befristen. (R 002/2017 vom 11. April 2016)</p>
<p><b>§ 6c SHV / Leitfa- den Asyl (vom DFS genehmigt)</b></p>	<p><b>Anspruch auf Sicherung der Existenz.</b> Vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis) und Asylsuchende (N-Ausweis) haben Anspruch auf die Sicherung ihrer Existenz. Diese umfasst gemäss dem Leitfaden Asyl des kantonalen Sozialamtes ein Taggeld von Fr. 11.-- und ein Taschengeld von Fr. 3.--. Dazu kommen die effektiven Kosten der Unterkunft, Krankenversicherung, Selbstbehalt und Franchise. Ein Widerruf von Entscheiden, welche den betroffenen Personen fälschlicherweise ordentliche Sozialhilfe gewähren, erfüllt die entsprechenden Voraussetzungen des VRG (§ 23 Abs. 1 VRG) grundsätzlich. (R 146/2017 vom 8. Juni 2017 bestätigt in VG.2017.92 vom 6. September 2017)</p>

# GESETZ ÜBER DIE INKASSOHILFE FÜR FAMILIENRECHTLICHE UNTERHALTSBEITRÄGE UND DIE BEVORSCHUSSUNG VON KINDERALIMENTEN (ALIG; RB 836.4) / ALIMENTENHILFEVERORDNUNG (ALIV; RB 836.41)

## Allgemeines

§ 6 AliG	<b>Alimentenbevorschussung bis zum 18. Geburtstag.</b> Bei der Alimentenbevorschussung wird neu nicht mehr zwischen alt- und neurechtlichen Unterhaltstiteln unterschieden. Dies bedeutet, dass auch bei Unterhaltstiteln, die vor dem 1. Januar 1996 ausgestellt wurden, ab dem 1. Januar 2008 die Alimentenbevorschussungsgrenze gilt, wonach maximal bis zum 18. Altersjahr bevorschusst werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob gerichtlich oder vertraglich eine über das 18. Altersjahr hinaus geltende Unterhaltsverpflichtung festgelegt wurde. Die vom Fürsorgeamt und den Gemeinden nun eingeleitete Praxisänderung stützt sich auf die Gesetzesmaterialien, wonach es klar der Wille des Gesetzgebers ist, die Alimentenbevorschussung nur bis zur Mündigkeit, das heisst dem Erreichen des 18. Altersjahrs, zu gewähren. Auch wenn also der Unterhaltstitel die Unterhaltungspflicht des zahlungspflichtigen Elternteils über die Mündigkeit hinaus bis zum Abschluss einer Erstausbildung festhält, endet die Bevorschussung in jedem Fall im Zeitpunkt der Mündigkeit, sprich mit Erreichen des 18. Altersjahrs. (R 548/2007 vom 19. Februar 2008)
§ 8 Ziff. 5 AliG	<b>Ausschluss der Alimentenbevorschussung beim Vorliegen eines stabilen Konkubinats der Eltern.</b> Gemäss § 8 Ziff. 5 AliG ist die Alimentenbevorschussung ausgeschlossen, wenn die Eltern zusammen wohnen. Gleiches gilt, wenn die Eltern nicht zusammen wohnen, jedoch nachweislich ein stabiles Konkubinat bilden. Auch in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Eltern ihre Unterhaltungspflicht gemeinsam, entsprechend ihren Möglichkeiten erfüllen, so dass sich eine Bevorschussung nicht rechtfertigt. (R 253/2008 vom 10. November 2008)
§ 8 Ziff. 4 AliG, § 14 Ziff. 3 AliV	<b>Ausschluss der Bevorschussung bei dauernder Fremdplatzierung.</b> Gemäss § 8 Ziff. 4 AliG besteht kein Anspruch auf Bevorschussung, wenn ein Kind dauernd bei keinem der beiden Elternteile wohnt. § 14 Ziff. 3 AliV präzisiert, dass insbesondere kein Anspruch besteht, wenn infolge dauernder Fremdplatzierung des Kindes beide Elternteile zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet sind. Es rechtfertigt sich jedoch, den Anspruch auf Bevorschussung gestützt auf § 8 Ziff. 4 AliG auch dann auszuschliessen, wenn die Unterhaltungspflicht trotz Fremdplatzierung gerichtlich oder vertraglich nicht beiden Elternteilen auferlegt wurde. (R 539/2007 vom 26. Februar 2008)
§ 4 AliG, § 2 AliV	<b>Grenze der Mitwirkungspflicht.</b> Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit muss eine verlangte Mitwirkung rechtserheblich sein (Zwecktauglichkeit), das mildeste Mittel darstellen (Übermassverbot), und der mit der Mitwirkung verbundene Eingriff darf im Vergleich zur Bedeutung des Zwecks nicht unangemessen sein (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne). Die Klärung der Sachlage bezüglich Konkubinat bzw. der Beziehung zwischen der um Alimentenbevorschussung ersuchenden Person und dem Unterhaltsverpflichteten ist für die Zusprechung der Alimentenbevorschussung eine zentrale Frage. Dementsprechend ist es die Pflicht der Fürsorgebehörde diesbezügliche Sachverhaltsklärungen vorzunehmen, so dass eine geforderte Mitwirkung grundsätzlich verhältnismässig ist. (R 253/2008 vom 10. November 2008)
§ 13 aSHG; neu § 4 AliV	<b>Bevollmächtigung der Behörde zur Durchsetzung des Inkassos noch nicht bevorschusster Alimente.</b> Bei der Inkassohilfe verbleibt der Anspruch auf die ausstehenden Unterhaltsbeiträge beim Berechtigten, solange die Leistungen nicht bevorschusst werden. Da die Behörde nicht selber Gläubiger der Forderung ist, benötigt sie eine Vollmacht des Berechtigten, damit sie gegen den Schuldner vorgehen kann. Die beauftragte Stelle treibt die ausstehenden Beträge lediglich im Namen des Berechtigten beim Schuldner ein. (R 674/2004 vom 24. Februar 2005)

## Anrechenbare Einnahmen

<p><b>§§ 14 f. aSHG; neu § 8 Ziff. 2 AliG</b></p>	<p><b>Anrechnung eines durchschnittlichen Monatseinkommens.</b> Gemäss § 15 Abs. 2 aSHG (neu: § 8 Ziff. 2 AliG) entfällt der Anspruch auf Alimentenbevorschussung, soweit das Kind seinen Unterhalt selber bestreiten kann. Von dieser Annahme darf indessen nicht schon dann ausgegangen werden, wenn die monatlichen Einnahmen ausnahmsweise über das Existenzminimum hinausgehen. Es bedarf einer gewissen Beständigkeit und es muss über längere Zeit absehbar sein, dass das Kind seinen Lebensunterhalt selber bestreiten kann. Bei einem Maurerlehrling, der aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse (Hochwasser) vermehrten Arbeitseinsatz leisten musste und dadurch ein überdurchschnittliches Einkommen erzielte, wurde dies vom DFS verneint, und die Vorinstanz angewiesen, aufgrund der jährlichen Einkünfte das durchschnittliche Monatseinkommen zu errechnen. (R 358/99 vom 12. Januar 2000)</p>
<p><b>§ 14 aSHG, § 18 Abs. 1 Ziff. 2 aSHV; neu § 7 AliG, § 8 Abs. 2 AliV</b></p>	<p><b>IV-Kinderzusatzrenten als anrechenbare Einnahmen.</b> Gestützt auf § 18 Abs. 1 Ziff. 2 aSHV (neu: § 7 AliG i. V. m. § 8 Abs. 2 AliV) müssen IV-Kinderzusatzrenten bei der Berechnung einer allfälligen Bevorschussung voll als Einkommen angerechnet werden. Es ist somit nicht zulässig, eine zu erwartende IV-Kinderzusatzrente vom Alimentenvorschuss abzuziehen. Richtigerweise müssen die eingehenden IV-Kinderzusatzrenten und weitere Sozialversicherungsleistungen beim anrechenbaren Einkommen berücksichtigt werden. (R 413/2000 vom 15. März 2001)</p>
<p><b>§ 8 Abs. 2 Ziff. 9 AliV</b></p>	<p><b>Eigenmietwert der selbstbewohnten Liegenschaft.</b> Bei der Anrechnung des Mietwerts einer Liegenschaft ist der Wert der rechtskräftigen Liegenschaftenschätzung ohne den Selbstnutzungsabzug, welcher steuerrechtlich gewährt wird, massgebend (d. h. der Eigenmietwert aus Selbstnutzung und nicht der effektiv steuerbare Eigenmietwert). (R 114/2009 vom 15. Mai 2009)</p>

## Anerkannte Ausgaben

<p><b>§ 6 AliG, § 8 Abs. 2 Ziff. 9 AliV, Art. 12 ELV, § 2 Abs. 3 StV</b></p>	<p><b>Alimentenbevorschussung; Eigenmietwert.</b> Im Rahmen der Alimentenbevorschussung ist bei der Bemessung der anerkannten Ausgaben nach § 6 AliG. i. V. m. § 8 Abs. 2 Ziff. 9 AliV und Art. 12 ELV bei selbstgenutztem Wohneigentum, ungeachtet des Verweises auf die Steuergesetzgebung, der (volle) Eigenmietwert gemäss Steuerschätzung, ohne Abzug von 40 %, zu berücksichtigen. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde bezüglich der Berücksichtigung des Eigenmietwerts zu 100 % ab. Zur Begründung führte es unter anderem aus, es gehe hier nicht um die Besteuerung von selbstgenutztem Wohneigentum im Hinblick auf dessen Förderung und Selbstvorsorge, sondern um die Berechnung von anrechenbaren Einnahmen zwecks Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Rahmen der Alimentenbevorschussung. § 8 Abs. 2 Ziff. 9 AliV spreche denn auch nur vom „Eigenmietwert“ und nicht von einem „ermässigten Eigenmietwert“. (TVR 2009 Nr. 25; vgl. Leitfaden Alimentenhilfe, S. 16 f., Ziff. 5.1.6 Eigenmietwert)</p>
<p><b>§ 9 Abs. 2 Ziff. 2 AliV, Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG</b></p>	<p><b>Nebenkosten.</b> Es sind die Nebenkosten in ausgewiesener Höhe anzurechnen, soweit diese zusammen mit den Mietkosten den jährlichen Betrag von Fr. 15'000.-- (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG) nicht übersteigen. Zu den Mietnebenkosten gehören auch die Strom- und Wasserrechnungen. Entweder sind die Kosten für Strom und Wasser im Mietzins enthalten und werden in die Berechnung aufgenommen oder sie werden separat ausgewiesen, gelten dann aber auch als anrechenbare Nebenkosten. Die Bevorschussungsberechnung ist nicht analog der SKOS-Berechnung des Existenzminimums, bei welcher gewisse Beträge explizit im Grundbetrag enthalten sind, vorzunehmen. Das DFS folgte der Begründung der Vorinstanz, die Strom- und Wasserrechnungen müssten bei jeder Mietwohnung auch separat bezahlt werden, nicht und hiess den Rekurs insoweit gut, als es die Kosten für Strom und Wasser - bis zur Obergrenze von Fr. 15'000.-- - zusätzlich bei den anerkannten Ausgaben berücksichtigte. (vgl. auch Leitfaden Alimentenhilfe, S. 19 f., Ziff. 5.2.5 Mietzins inkl. Nebenkosten). (R 464/2008 vom 23. Februar 2009)</p>

§ 9 AliV	<b>Krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten.</b> Dauernde oder wiederkehrende krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten können die Beurteilung der wirtschaftlichen Notwendigkeit stark beeinflussen. Entsprechend ist die Aufzählung in § 9 Abs. 2 AliV nicht abschliessend. Aus diesem Grund sind krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten bei der Prüfung der Bevorschussung zumindest insoweit zu berücksichtigen, als sie dauernde oder wiederkehrende Heil- und Pflegekosten darstellen. Nachdem allerdings nicht ersichtlich war, dass es sich bei den geltend gemachten Zahnarztkosten um dauernde oder wiederkehrende Kosten handelte, verneinte das DFS das Vorliegen von anrechenbaren krankheitsbedingten Kosten und wies den Rekurs in diesem Punkt ab. (vgl. auch Leitfaden Alimentenhilfe, S. 21, Ziff. 5.2.7 Krankenpflegekosten). (R 464/2008 vom 23. Februar 2009)
§ 9 AliV, § 21 TG ELV	<b>Diätkosten.</b> Gemäss Wegleitung zur Steuererklärung des Kantons Thurgau kann für Diäten eine Pauschale in der Höhe von Fr. 2'500.-- abgezogen werden. Zudem werden nach § 21 TG ELV Mehrkosten für vom Arzt angeordnete lebensnotwendige Diäten von Personen, die weder in einem Heim noch in einem Spital leben, mit höchstens Fr. 2'400.-- pro Jahr vergütet. Demnach rechtfertigt es sich, bei der Berechnung der Alimentenbevorschussung eine Pauschale für die Einhaltung einer Diät zumindest in der Höhe von Fr. 2'400.-- zu berücksichtigen. Das DFS hiess den Rekurs unter anderem in diesem Punkt gut. (R 23/2008 vom 15. April 2008)
§ 3 Abs. 1 TG ELV	<b>Franchise und Selbstbehalt.</b> Gemäss § 3 Abs. 1 TG ELV wird ungeachtet der gewählten Franchise höchstens eine Kostenbeteiligung im Rahmen von Art. 103 KVV vergütet. Danach beträgt die Franchise Fr. 300.-- für Erwachsene und der Höchstbetrag des Selbstbehalts Fr. 700.-- für Erwachsene bzw. Fr. 350.-- für Kinder. Eine Franchise für Kinder ist nicht vorgesehen. Maximal könnte für Erwachsene somit eine Kostenbeteiligung von Fr. 1'000.-- und für Kinder von Fr. 350.-- angerechnet werden. Soweit eine anspruchsberechtigte Person jährlich wiederkehrende krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten glaubhaft darlegt, ist ihr unter dieser Position ein Betrag entsprechend der im Vorjahr ausgewiesenen Kosten anzurechnen. Maximal ist dabei der Höchstbetrag der gemäss § 3 Abs. 1 TG ELV zu vergütenden Kosten anzurechnen. In Gutheissung des Rekurses rechnete das DFS der Rekurrentin die unter dem Maximalbetrag liegenden Kosten für Franchise und Selbstbehalt des Vorjahres als anerkannte Ausgaben an. (R 23/2008 vom 15. April 2008)
§ 9 AliV	<b>Ausbildungskosten.</b> Ist ein Kind eines EL-Berechtigten in schulischer Ausbildung, ohne ein Erwerbseinkommen zu erzielen, besucht es also etwa das Gymnasium, so sind die entsprechenden Schul- sowie allfällige Fahrt- und Verpflegungskosten bei der EL-Berechnung nicht beim Erwerbseinkommen des EL-Bezügers oder an einem anderen Ort abziehbar, sondern fallen unter den Lebensbedarf, der gesetzlich pauschaliert ist. Auch steuerrechtlich können Ausbildungskosten, wozu auch die Berufslehre oder das Gymnasium zählen, nicht in Abzug gebracht werden, da sie keine Gewinnungskosten darstellen. Analog können sie somit auch bei der Alimentenbevorschussung nicht als anerkannte Ausgaben angerechnet werden, sondern zählen zum allgemeinen Lebensbedarf. Das DFS anerkannte demzufolge die von der Rekurrentin geltend gemachten Kosten für den Besuch der Pädagogischen Maturitätsschule in Kreuzlingen nicht und wies den Rekurs auch in diesem Punkt ab. (R 114/2009 vom 15. Mai 2009)
§ 9 Abs. 2 Ziff. 3 AliV	<b>Kosten für Studium.</b> Gemäss § 9 Abs. 2 Ziff. 3 AliV werden als Ausgaben die Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens berücksichtigt. Was unter Gewinnungskosten zu verstehen ist, ergibt sich aus der Steuerpraxis des Kantons Thurgau. Gemäss StP 29 Nr. 6 handelt es sich sowohl beim Bachelor- als auch beim Masterstudium grundsätzlich um Studien der tertiären Bildungsstufe im universitären Bereich (Ziff. 7.2 bzw. neu Ziff. 8.2). Solche Studien dienen entweder dem Erwerb von Grund- und Allgemeinbildung oder der Erlernung eines eigentlichen Berufs (Ziffer 7.3 bzw. neu Ziff. 8.3). Die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen (auch für Dissertationen, vgl. Ziffer 7.4 bzw. neu Ziff. 8.4) sind in der Regel als nicht abzugsfähige Ausbildungskosten zu qualifizieren. Dies gilt auch bei einem berufsbegleitenden Studium. Solche Kosten sind nicht in die Berechnung der Alimentenbevorschussung aufzunehmen. Dagegen wären gemäss Steuerpraxis Fachkurse, welche von den Universitäten und Fachhochschulen ohne Hochschulabschluss angeboten werden, als Weiterbildung zu qualifizieren, sofern sie im Zusammenhang mit dem erlernten oder ausgeübten Beruf anfallen. Im konkreten Fall machte die Rekurrentin Kosten ihres Ehemannes für den Besuch des Masterstudiums Mechatronik an der Interstaatlichen Hochschule für Technik in Buchs SG geltend. Das DFS qualifizierte diese als Ausbildungskosten, die nicht als Gewinnungskosten angerechnet werden können. (R 23/2008 vom 15. April 2008)

**§ 9 AliV**

**Zahnbehandlung.** Bei kieferorthopädischen Zahnbehandlungen handelt es sich um Korrekturen der Zahnstellung, welche erfahrungsgemäss über einen längeren Zeitraum dauern und erhebliche Kosten verursachen. Dementsprechend berücksichtigte das DFS die von der Rekurrentin für ihren Sohn geltend gemachten Zahnbehandlungskosten als dauernde bzw. wiederkehrende Krankheitskosten. (R 23/2008 vom 15. April 2008)

## BUNDESERLASSE

### SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH (ZGB; SR 210)

#### Finanzierung von Heimaufenthalten etc.

<b>Art. 276 und 310 ZGB, Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG</b>	<b>Finanzierung von Kindesschutzmassnahmen.</b> Oft lässt sich nicht ohne Weiteres feststellen, wer eine Kindesschutzmassnahme ausgelöst hat. Es kann durchaus sein, dass der Grund für eine solche Massnahme in der Person eines Elternteiles liegt. Die Massnahmen sollen nicht an die Stelle elterlicher Bemühungen treten, sondern die auf Seiten der Eltern bestehenden Defizite ergänzen. Bei der Finanzierungsfrage der Kindesschutzmassnahmen wird in Rechtsprechung und Literatur somit nicht unterschieden, ob die Massnahme durch das Kind oder die Eltern ausgelöst worden ist. Die Kosten sind gestützt auf Art. 276 Abs. 1 ZGB grundsätzlich durch die Eltern zu tragen. Dieser Grundsatz ist aber nicht auf das Verhältnis zwischen Vater und Mutter anwendbar. Wenn die Massnahme klar dem Verhalten eines bestimmten Elternteils zugeordnet werden kann, sind die Kosten von diesem Elternteil zu tragen. Können die Kosten für die Kindesschutzmassnahmen nicht durch die Eltern aufgebracht werden, so haben die unterstützungspflichtigen Verwandten, die Sozialversicherungen und letztlich die Sozialhilfe einzutreten. Kommt das Gemeinwesen für die Kosten der Kindesschutzmassnahmen auf, so steht ihm der Rückgriff auf die unterhaltspflichtigen Eltern zu. (R 505/2005 vom 12. Januar 2006; VG.2015.231 vom 20. April 2016)
<b>Art. 278 Abs. 2 ZGB, § 19 Abs. 2 SHG</b>	<b>Grundsätzlich keine Beistandspflicht des Ehegatten für Heimaufenthalt des Stiefkindes.</b> Erbringt eine Gemeinde neben den Eltern einen Kostenbeitrag an den Aufenthalt eines Kindes in einem Jugendheim, so sind die Leistungen der Gemeinde als Leistungen im Sinne von § 8 SHG anzusehen. Schuldner der allfälligen Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde kann grundsätzlich nur derjenige sein, für den die Unterstützungsbeiträge bezahlt wurden bzw. derjenige, der die Unterstützungsbeiträge hätte leisten müssen. Das ist in der Regel die obhutsberechtigte und damit auch unterhaltspflichtige Person. Da der Stiefvater gegenüber dem Stiefkind in keiner Weise direkt zu Unterhaltsleistungen verpflichtet ist, kann die Fürsorgebehörde sich gegenüber dem Stiefvater nicht auf Art. 278 Abs. 2 ZGB berufen. Die Beistandspflicht des Ehegatten und Stiefvaters darf aber im Rahmen einer allfälligen Zumutbarkeitsbeurteilung gemäss § 19 Abs. 2 SHG durchaus berücksichtigt werden. Soweit dies die Ausgabenseite betrifft, sind zur Berechnung der Zumutbarkeit aus finanzieller Sicht grundsätzlich die SKOS-Richtlinien heranzuziehen. Mit Bezug auf die Einnahmen darf aufgrund der umfassenden Unterstützungspflicht der Ehegatten gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB auf die Leistungsfähigkeit der gesamten Familie abgestellt werden. (V 78 vom 2. April 2003)



## Verwandtenunterstützung

<p><b>Art. 276 Abs. 1, Art. 277 Abs. 2 und Art. 279 ZGB</b></p>	<p><b>Keine einseitige Festlegung des Unterhaltsbetrags mittels Verfügung durch Gemeinde.</b> Gemäss Art. 276 Abs.1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Kommen die Eltern ihrer Pflicht nicht nach, kann das Kind gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung klagen (Art. 279 Abs. 1 ZGB). Bei einer Fremdplatzierung begründet das minderjährige Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz (vgl. Art. 7 Abs. 1 ZUG). Bevor staatliche Hilfen erbracht werden, sind zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist jedoch immer dann zu durchbrechen, wenn zwar ein Anspruch auf Leistungen Dritter besteht, die Leistungspflicht aber nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, sodass eine Notlage eintritt. Dieser Grundsatz ist auch dann anzuwenden, wenn die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber einer volljährigen und nicht im gleichen Haushalt lebenden bedürftigen Person in Frage steht. Wird die bedürftige Person durch das Gemeinwesen unterstützt, geht der Unterhaltsanspruch auf dieses über und das Gemeinwesen hat den Unterhalt in Anwendung von Art. 279 ZGB beim Zivilgericht einzuklagen. Das Gemeinwesen ist hingegen nicht berechtigt, den Unterhaltsbeitrag der Eltern mittels Verfügung einseitig festzulegen. (R 251/2005 vom 20. September 2005 und R/245/2012 vom 29. Oktober 2012; vgl. auch V 261 vom 14. Dezember 2005 bzw. TVR 2005 Nr. 36 und VG.167 vom 23. Dezember 2015)</p>
<p><b>Art. 289 Abs. 2, Art. 277 und Art. 328 f. ZGB</b></p>	<p><b>Unterscheidung Unterhalts- und Unterstützungspflicht; keine Befreiung der Eltern von der Unterhaltspflicht bei Fürsorgeleistungen an das unmündige (neu: minderjährige) Kind.</b> Die familienrechtliche Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten sowie den Eltern gegenüber ihren unmündigen Kindern geht der familienrechtlichen Unterstützungspflicht vor. Die elterliche Unterhaltspflicht ist in den Art. 276 ff. ZGB und die familienrechtliche Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) in den Art. 328 f. ZGB geregelt. Bei letzterer, der Verwandtenunterstützungspflicht, sind in erster Linie die Eltern gegenüber mündigen Kindern und umgekehrt pflichtig. Das Gemeinwesen hat nach öffentlichem Recht bedürftige unmündige Kinder zu unterstützen, wenn die Eltern ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen. Die öffentliche Sozialhilfe besitzt somit wie bei allen Unterstützungsleistungen auch betreffend Kinderunterhaltsleistungen nur subsidiären Charakter. Demzufolge befreien die dem unmündigen Kind gewährten Sozialhilfeleistungen (Fremdplatzierungs-, Heim- oder Therapiekosten) die unterhaltspflichtigen Eltern nicht von ihrer Schuld. (R 725/2002 vom 26. Mai 2003)</p>
<p><b>Art. 328 f. ZGB</b></p>	<p><b>Geltendmachung von Verwandtenunterstützung durch Zivilklage.</b> Ist eine bedürftige Person nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, so sind privatrechtlich ihre Verwandten und öffentlich-rechtlich das Gemeinwesen zur Unterstützung verpflichtet. Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) ist in den Art. 328 und 329 ZGB geregelt. Es sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Kann sich die Fürsorge zudem nicht auf einen Rechtstitel stützen, sind Verwandtenbeiträge niemals nur mit einem Beschluss der Fürsorgebehörde einforderbar. Ohne Einwilligung der Verwandten können diese nur durch ein Urteil zur Unterstützungsleistung verpflichtet werden. Das rechtmässige Vorgehen wäre die Einleitung einer Zivilklage gemäss Art. 279 ZGB. Besteht eine private Vereinbarung der Nachkommen, einen Beitrag an die Pflegekosten ihres Vaters zu leisten, so sind jedoch diejenigen Nachkommen, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben, daran gebunden.(R 426/2000 vom 21. November 2000; vgl. auch R 245/2012 vom 29. Oktober 2012 sowie TVR 2005 Nr. 36)</p>
<p><b>Art. 328 f. ZGB</b></p>	<p><b>Rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen Fürsorge und Eltern betreffend Elternbeitrag für ein fremdplatziertes Kind.</b> Eine von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung über den Elternbeitrag für ein fremdplatziertes Kind ist rechtsverbindlich, insbesondere dann, wenn im Vorfeld zuerst die Lage zusammen besprochen und nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht wurde. Da im vorliegenden Fall die Vereinbarung weder Kündigungsmodalitäten enthielt noch in irgendeiner Form befristet war, hätte jederzeit die Möglichkeit bestanden, beidseitig auf eventuelle Veränderungen zu reagieren und eine Anpassung des der Situation entsprechenden Elternbeitrags zu verlangen. (R 90/2001 vom 6. Juli 2001)</p>

## BUNDESGESETZ ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BEDÜRFTIGER (ZUG; SR 851.1)

<b>ZUG, Art. 24 Abs. 2 ZGB</b>	<p><b>Unterstützungswohnsitz und zivilrechtlicher Wohnsitz.</b> Das ZUG lehnt sich zur Umschreibung des Unterstützungswohnsitzes an das ZGB an, doch besteht keine vollständige Übereinstimmung. Während das ZGB sicherstellt, dass jede Person stets über einen zivilrechtlichen Wohnsitz verfügt, besteht gemäss ZUG die Möglichkeit, dass kein Unterstützungswohnsitz besteht. Insbesondere existiert ein dem fiktiven zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 24 Abs. 2 ZGB nachgebildeter obligatorischer Unterstützungswohnsitz im Sozialhilferecht nicht. Das ZUG stellt jedoch sicher, dass auch bei fehlendem Unterstützungswohnsitz Sozialhilfeleistungen erbracht werden, nämlich durch den Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde. (TVR 2002 Nr. 38)</p>
<b>§ 4 SHG, Art. 4 ZUG</b>	<p><b>Nichtanmeldung bei der Gemeinde verhindert die Wohnsitznahme nicht.</b> Der Unterstützungswohnsitz gemäss ZUG dient zur Bestimmung des fürsorgerechtlich zuständigen Gemeinwesens. Die Zuständigkeit beginnt mit der tatsächlichen Niederlassung, wobei weder an die Absicht noch an die Dauer des Verbleibens zu strenge Anforderungen gestellt werden dürfen. Die Erledigung der niederlassungs- oder fremdenpolizeilichen Formalitäten (Anmeldung, Ausstellung einer behördlichen Niederlassungsbestätigung oder einer fremdenpolizeilichen Anwesenheitsbewilligung) ist nicht vorausgesetzt. Für die Beantwortung der Wohnsitzfrage ist nicht allein der Ort entscheidend, an dem die Ausweisschriften hinterlegt sind oder der Dienstpflichtige gemeldet ist, wo die Steuern bezahlt und die politischen Rechte ausgeübt werden. Obwohl Art. 4 Abs. 2 ZUG diese gesetzliche Vermutung aufstellt, steht die Nichtanmeldung bzw. das Fehlen der Schrifthinterlegung der Begründung des Unterstützungswohnsitzes nicht entgegen. An den Nachweis der Absicht dauernden Verbleibens eines Schweizer Bürgers dürfen nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, da ansonsten das Recht auf Niederlassung erschwert und die Schutzgarantie ausgehöhlt werden. (R 222/2000 vom 25. Oktober 2000)</p>
<b>Art. 4 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 ZUG</b>	<p><b>Beendigung des Unterstützungswohnsitzes.</b> Nach Art. 4 Abs. 1 ZUG hat der Bedürftige seinen Unterstützungswohnsitz grundsätzlich in dem Kanton, in welchem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet. Wer aus seinem Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz (Art. 9 Abs. 1 ZUG). Der Betroffene hat in der Regel keinen Unterstützungswohnsitz mehr, bis er anderswo einen neuen begründet. Der Unterstützungswohnsitz endet auch, wenn jemand aus dem Wohnkanton wegzieht in der Absicht, sich in einem anderen Kanton niederzulassen, dann aber seine Erwartungen enttäuscht sieht und deshalb nach kurzer Zeit in den früheren Wohnkanton zurückkehrt (Thomet, S. 100 N 144 und S. 103 f. N 149). (R 293/2012 vom 22. Oktober 2012)</p>
<b>Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Art. 5 ZUG</b>	<p><b>Kein neuer Unterstützungswohnsitz durch Frauenhausaufenthalt.</b> Weder beendet der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt (neu: Einrichtung) einen bestehenden (Art. 9 Abs. 3 ZUG), noch begründet ein entsprechender Aufenthalt einen neuen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG). Ein Frauenhaus gilt dabei praxisgemäss als Anstalt bzw. Einrichtung im Sinne der genannten Bestimmungen (vgl. TVR 1989 Nr. 27). Entsprechend blieb die ursprünglich zuständige Fürsorgebehörde bis zum Austritt der Unterstützungsempfängerin aus dem Frauenhaus trotz zwischenzeitlicher Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle die für sie zuständige Fürsorgebehörde. (R 383/2008 vom 1. Dezember 2008)</p>

<b>Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG im Verhältnis zu Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG</b>	<b>Qualifizierungskriterien der dauernden Fremdplatzierung.</b> Grundsätzlich sind es die Eltern, die für den Unterhalt der Kinder zu sorgen haben. Daher ist es nur folgerichtig, dass Art. 7 Abs. 1 ZUG bestimmt, das unmündige (neu: minderjährige) Kind teile den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Gewalt (neu: elterliche Sorge) es stehe. Ab dem Moment jedoch, ab dem ein Kind nicht mehr dauernd bei seinen Eltern wohnt, hat es gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG einen eigenen Unterstützungswohnsitz an dem Ort, an dem es zuletzt mit seinen Eltern zusammengewohnt hat. Dabei ist für die Begründung des eigenen Unterstützungswohnsitzes nicht erforderlich, dass ein Entzug der elterlichen Sorge tatsächlich erfolgt ist. Entscheidend ist lediglich die Frage, ob es sich um einen befristeten bzw. vorübergehenden Fremdaufenthalt oder einen dauernden Fremdaufenthalt handelt. Kümmern sich die Eltern regelmässig um ein fremdplatziertes Kind, kann nicht von einer dauernden Fremdplatzierung ausgegangen werden (z. B. bei einem Wocheninternat). Anders verhält es sich in der Regel, wenn die Eltern sich nicht ernstlich um das fremdplatzierte Kind kümmern bzw. die elterliche Sorge „faktisch“ nicht wahrnehmen und die Fremdplatzierung von Beginn an auf unbestimmte Zeit oder mindestens für sechs Monate beabsichtigt ist (vgl. Unterstützungswohnsitz S. 17). (R 498/2015 vom 9. März 2016 bestätigt in VG.2016.39 vom 17. August 2016)
<b>Art. 7 ZUG</b>	<b>Unterstützungswohnsitz eines Kindes.</b> Kommt es während der Trennungszeit der Eltern eines Kindes und vor der endgültigen Obhutsteilung zu Kinderschutzmassnahmen und zur Fremdplatzierung des Kindes, so wird das Gemeinwesen unterstützungspflichtig, an dem das Kind zuletzt mit wenigstens einem Elternteil gemeinsamen Wohnsitz hatte. (TVR 2006 Nr. 33)
<b>Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG</b>	<b>Unterstützungswohnsitz eines sich im Ausland aufhaltenden unmündigen (neu: minderjährigen) Kindes.</b> Weil das schweizerische Recht für den Fall, in dem sich der Aufenthalt eines Bedürftigen nicht in einem anderen Kanton, sondern im Ausland befindet, keine direkt anwendbaren Normen kennt, sind für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes die Bestimmungen des ZUG analog anzuwenden. Der ständige Wohnort der Mutter, wo sich der Sohn während der gelegentlichen Ferienbesuche aufhält, ist für diesen lediglich der Aufenthaltsort. Damit ist vom Tatbestand gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG auszugehen, wonach das unmündige (neu: minderjährige) Kind, das dauernd nicht mit den Eltern oder einem Elternteil zusammenwohnt, einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründet. Dieser richtet sich nach dem letzten gemeinsamen Wohnort, welcher sich vorliegend im Ausland befindet. Das unmündige (neu: minderjährige) Kind hat somit nicht den gleichen Wohnsitz wie die Mutter und der Stiefvater im Sinne von § 8 SHG, sondern verfügt über einen selbständigen Wohnsitz im Ausland, weshalb für dieses kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen besteht. Nachdem die Vorinstanz somit nicht zu Unterstützungsleistungen für den Stiefsohn verpflichtet war, wies das DFS den Rekurs ab. (R 559/2004 vom 21. Februar 2005)
<b>Art. 9 Abs. 1 und 2 ZUG</b>	<b>Verlust des bisherigen Unterstützungswohnsitzes bei zweifelhaftem Zeitpunkt des Wegzugs.</b> Wer aus seinem Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz. Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung (Art. 9 Abs. 1 und 2 ZUG). Die Regel von Art. 9 Abs. 2 ZUG gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der Wohnsitz aufgegeben wurde. Auch wenn unbestritten ist, dass sich der Hilfsbedürftige am letzten Unterstützungswohnsitz abgemeldet hat, können die Umstände darauf hinweisen, dass dieser Wohnsitz weiter beibehalten werden sollte. Konkret zog die unterstützungsbedürftige Person in das Frauenhaus einer anderen Gemeinde, belies aber ihre persönlichen Sachen und das Mobiliar am alten Wohnort. Auf Grund ihrer Bemühungen zeigte sie aber, dass sie sich wieder am alten Wohnort niederlassen wollte, wo auch das Kind lebte. In diesem Fall war davon auszugehen, dass sie ihren ursprünglichen Wohnsitz trotz formeller Abmeldung nicht aufgegeben hat. Dementsprechend bestand zum Zeitpunkt des Eintrittes ins Frauenhaus der Unterstützungswohnsitz am alten Wohnort, weshalb die alte Wohngemeinde unterstützungspflichtig blieb. (V 133 vom 4. Juli 2001)
<b>Art. 8 lit. c, 16 und Art. 34 Abs. 2 ZUG</b>	<b>Rechtsmittelinstanz. Anrechnung der Wohnsitzdauer bei Heimplatzierung.</b> Der Einspracheentscheid des Fürsorgeamtes betreffend Rückerstattung im interkantonalen Verhältnis ist direkt beim Verwaltungsgericht anzufechten. Wird ein Kind mit ausserkantonaalem Heimort nach mehr als zweijährigem Wohnsitz bei den Eltern im Kanton Thurgau in einem ausserkantonalen Heim platziert, so wird der Heimatkanton für die ersten zwei Jahre ersatzpflichtig. (TVR 2007 Nr. 39)

<p><b>§ 4 SHG, Art. 9 ff. und Art. 28 ZUG</b></p>	<p><b>Unterstützung bei allfälliger Abschiebung.</b> In den Streitfällen, wo der Unterstützungswohnsitz nicht feststeht, kommt § 4 Abs. 1 Satz 2 SHG zum Zuge, welcher die Gemeinde des Aufenthaltsortes solange als zuständig erklärt, bis die Wohnsitzfrage geklärt ist. Dem Hilfesuchenden muss aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 SHG Sozialhilfe von seiner Aufenthaltsgemeinde gewährt werden, wenn er die Voraussetzungen gemäss SHG und den SKOS-Richtlinien erfüllt. Es besteht für ihn daher kein Rechtsschutzinteresse an der Klärung der Frage, welche Gemeinde nun seinen Unterstützungswohnsitz darstellt, da im Falle der Ausgewiesenheit seine Bedürftigkeit ausgeglichen wird. Die Abklärung, welche Gemeinde letztlich als Unterstützungswohnsitz zu gelten hat, ist zwischen den betroffenen Gemeinden vorzunehmen. Die Anrufung von Art. 10 ZUG geschieht gemäss Art. 28 Abs. 2 ZUG in einem Richtigstellungsbegehren des Kantons, der durch eine rechtswidrige Abschiebung betroffen ist, gegenüber dem fehlbaren Kanton (Thomet, S. 110 N 165); sinngemäss werden diese Bestimmungen auch auf Sachverhalte angewendet, in welchen zwei Gemeinden sich in Bezug auf die Zuständigkeit uneinig sind. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit (Art. 11 Abs. 1 ZUG). Dieses Verfahren ermöglicht es, eine genaue Sachverhaltsabklärung der Abschiebung vorzunehmen; zudem kann die vorleistende Gemeinde bereits erbrachte Leistungen zurückfordern, falls sie diese zu Unrecht bezahlt hat. (R 418/2008 vom 28. April 2009)</p>
<p><b>Art 10 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 2 ZUG</b></p>	<p><b>Geltendmachung der Abschiebung.</b> Der Tatbestand der Abschiebung ist nicht gegenüber der unterstützten Person, sondern gegenüber der fehlbaren Gemeinde geltend zu machen. Art. 28 Abs. 2 ZUG hält dazu das Richtigstellungsverfahren bereit. Dieses erlaubt den Gemeinden, eine genaue Sachverhaltsabklärung der Abschiebung vorzunehmen, ohne dass dabei das berechnete Interesse der unterstützten Person an der notwendigen Unterstützung tangiert wird. (R 434/2003 vom 25. November 2003)</p>
<p><b>Art. 31 ff. ZUG</b></p>	<p><b>Unterstützungsanzeige.</b> Das Verfahren betreffend Unterstützungsanzeige findet nur zwischen zwei Kantonen und nicht innerkantonal zwischen zwei Gemeinden Anwendung. (R 060/2015 vom 10. Mai 2016 bestätigt in VG.2016.78 vom 4. Januar 2017 bzw. TVR 2017 Nr. 32)</p>

## BUNDESGESETZ ÜBER DIE INSTITUTIONEN ZUR FÖRDERUNG DER EINGLIEDERUNG VON INVALIDEN PERSONEN (IFEG; SR 831.26)

<b>Art. 7 Abs. 1 IFEG</b>	<b>Übernahme der Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution - Vorrang von Art. 7 Abs. 1 IFEG vor § 29g Abs. 3 SHV.</b> Nach Art. 7 Abs. 1 IFEG beteiligen sich die Kantone so weit an den Kosten des Aufenthaltes in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt. Falls eine erwachsene Person mit Behinderung die Kosten des Aufenthaltes in einer anerkannten Institution nicht gänzlich aus eigenen Mitteln abdecken kann, hat sich der Kanton folglich so weit zu beteiligen, dass die betroffene Person dafür keine Sozialhilfe beanspruchen muss. Nach § 29g SHV haben sich Betreute, die das Angebot einer Einrichtung in Anspruch nehmen, an den Kosten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bis hin zur Abgeltung der Vollkosten zu beteiligen (Abs. 1). In der Regel beteiligen sich die Betreuten an den Kosten für „Wohnen“ mit ihrer Rente, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung (Abs. 2). Personen ohne Anspruch auf maximale Ergänzungsleistungen beteiligen sich im gleichen Umfang an den Kosten wie Personen mit maximalen Ergänzungsleistungen (Abs. 3). Aus Art. 7 Abs. 1 IFEG geht klar hervor, dass der Kanton die Differenz zum Tarif, der von der jeweiligen Institution verlangt wird, übernehmen muss, wenn die Einkünfte der betroffenen Person nicht ausreichen. Ebenso eindeutig besagt Art. 7 Abs. 1 IFEG, dass der Aufenthalt einer invaliden Person in einer anerkannten Einrichtung nicht über die öffentliche Sozialhilfe finanziert werden kann (vgl. Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen [NFA] vom 7. September 2005, BBI 2005 6207; Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, August 2012, Kapitel 12.1.01., Ziff. 6). § 29g Abs. 3 SHV, wonach Personen, die keinen oder nur einen beschränkten Anspruch auf EL haben, sich im Umfang der maximalen EL an den Aufenthaltskosten beteiligen müssen, widersprach im zu beurteilenden Fall zweifelsohne Art. 7 Abs. 1 IFEG, zumal der Rekurrent, welcher keine EL erhielt, die Aufenthaltskosten in einer anerkannten Institution aus seiner AHV-Rente nicht selbst voll finanzieren konnte und daher auf Sozialhilfe angewiesen gewesen wäre. Nach Art. 7 Abs. 1 IFEG darf der Kanton seiner Beitragspflicht aber gerade nicht mit Sozialhilfeleistungen nachkommen. Somit war § 29g Abs. 3 SHV die Anwendung zu versagen. (R 227/2012 vom 16. Mai 2013)
---------------------------	--

## BUNDESGESETZ ÜBER DAS BUNDESGERICHT (BGG; SR 173.110)

<b>Art. 103 BGG</b>	<b>Keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde ans Bundesgericht.</b> Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht gemäss BGG möglich. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eröffnung möglich, sie hat jedoch gemäss Art. 103 Abs. 1 BGG i. d. R. keine aufschiebende Wirkung, ausser es liegt eine Ausnahme gemäss Art. 103 Abs. 2 BGG vor. Dies hängt damit zusammen, dass das Bundesgericht nicht eine letzte Appellationsinstanz ist, welche von den Parteien mit vollkommenen Rechtsmitteln angerufen werden kann (Seiler/von Werdt/Güngerich, Art. 103 N 4). Dogmatisch bedeutet dies, dass die Beschwerde ans Bundesgericht i. d. R. ein ausserordentliches Rechtsmittel ist (Spühler/Dolge/Vock, Art. 103 N 2). Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung muss somit von der beschwerdeführenden Partei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme beantragt werden. (R 400/2008 vom 2. Oktober 2008, bestätigt durch VG.2008.184/E vom 21. Januar 2009)
<b>Art. 103 BGG</b>	<b>Vollstreckbarkeit eines Verwaltungsgerichtsentscheides.</b> Die Vollstreckbarkeit eines Entscheides hängt vom Eintritt der formellen Rechtskraft ab. Diese wiederum tritt unter anderem ein, wenn ein Entscheid nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann (vgl. Tschannen/Zimmerli, § 31 N 5 f.). Zusätzlich sind Verfügungen schon vor Eintritt der formellen Rechtskraft vollstreckbar, wenn das zulässige Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat oder die einem Rechtsmittel zukommende aufschiebende Wirkung entzogen wird (Tschannen/Zimmerli, § 31 N 7 und § 32 N 11). Da die Beschwerde an das Bundesgericht ein ausserordentliches Rechtsmittel ist, welchem grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt, ist ein angefochtener Entscheid der Gemeinde nach Erlass des Verwaltungsgerichtsentscheides vollstreckbar, zumindest in den durch das Verwaltungsgericht beurteilten Punkten. (R 400/2008 vom 2. Oktober 2008, bestätigt durch VG.2008.184/E vom 21. Januar 2009)

## LITERATURVERZEICHNIS

Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich/St. Gallen 2008.

Fedi Angelo/Meyer Kilian/Müller Dorian, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014.

Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006.

Haubensak Urs/Litschgi Peter/Stähelin Philipp, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1984.

Kölz Alfred/Bosshart Jürg/Röhl Martin, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999.

Seiler Hansjörg/von Werdt Nicolas/Güngerich Andreas, Bundesgerichtsgesetz (BGG), Bundesgesetz über das Bundesgericht, Bern 2007.

Spühler Karl/Dolge Annette/Vock Dominik, Kurzkomentar zum neuen Bundesgerichtsgesetz (BGG), Zürich 2006.

Thomet Werner, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Zürich 1994.

Tschannen Pierre/Zimmerli Ulrich, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005.

Wolffers Felix, Grundriss des Sozialhilferechts, Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen, Bern 1993.